



**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

3. August 2023

ANHÖRUNGSBERICHT

Totalrevision Schulgesetz; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG);
Entwurf neues Mittelschulgesetz (E-MSG)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Gesetzeshistorie	5
1.1.1 Aargauer Schulgesetze von 1805 bis 1981	5
1.1.2 Geltendes Schulgesetz vom 17. März 1981	5
1.2 Teilrevisionen	6
1.3 Titel, Paragraphen, Absätze und Systematik.....	6
1.4 Sprache und Begrifflichkeiten	7
1.5 Normierungsebene, Normendichte, Themen.....	8
1.6 Schulbereiche.....	8
1.7 Ebene Kantonsverfassung	8
1.8 Überwiesene Vorstösse aus dem Grossen Rat	9
1.8.1 Motion GR.16.138 betreffend Spitalschulung	9
1.8.2 Motion GR.20.224 betreffend Absenzen in Zwischenbericht und Jahreszeugnis	9
1.8.3 Motion GR.20.54 betreffend Sprach- und Kulturaustausch	9
1.8.4 Motion GR.20.96 betreffend einheitliche Digitalisierung der Schulen	10
1.8.5 Postulat GR.20.102 betreffend Digitalisierung der Schulen und Chancengerechtigkeit ..	10
1.8.6 Motion GR.22.148 betreffend ausserschulische Jugendarbeit.....	10
1.8.7 Motion GR.22.190 betreffend Finanzierung von Sonderschulplätzen	11
1.8.8 Motion GR.22.90 betreffend Strafregisterauszüge bei Anstellung von Lehrpersonen	11
1.8.9 Motion GR.22.337 betreffend Instrumentalunterricht.....	11
1.9 Entwicklungsschwerpunkt im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026.....	12
2. Handlungsbedarf	13
3. Rechtsgrundlagen	14
3.1 Bundesebene	14
3.2 Interkantonale Ebene	14
3.3 Kantonale Ebene.....	15
4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	16
5. Umsetzung	17
5.1 Gesetzesarchitektur	17
5.1.1 Situationsanalyse	17
5.1.2 Lösungsansatz	18
5.2 Entwurf Volksschulgesetz (E-VSG).....	19
5.2.1 Formelle Aspekte	19
5.2.1.1 Situationsanalyse	19
5.2.1.2 Lösungsansatz.....	21
5.2.2 Materielle Aspekte.....	23
5.2.2.1 Verbindlichere Zusammenarbeit der Gemeinden (§§ 50 und 51 E-VSG)	23
5.2.2.2 Eintrag von Absenzen in Zwischenberichten und Zeugnissen (§ 45 Abs. 2 E-VSG)	25
5.2.2.3 Spital- und Talentschulung (§§ 19 und 21 E-VSG)	26
5.2.2.4 Schule im digitalen Wandel (§ 74 Abs. 2, §§ 98 und 99 E-VSG)	28
5.2.2.5 Sprach- und Kulturaustausch (§ 101 E-VSG).....	31
5.2.2.6 Schulspezifische Strafnormen (§§ 120–122 E-VSG)	32
5.2.2.7 Datenschutz (§§ 123–126 E-VSG)	33
5.2.2.8 Rechtsschutz (§ 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 131 E-VSG)	34

5.2.2.9 Entscheid Sonderschulung und ausnahmsweise Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen (§ 71 Abs. 2, § 87 Abs. 1 lit. h und i sowie § 103 E-VSG).....	35
5.3 Entwurf Mittelschulgesetz (E-MSG)	38
5.3.1 Formelle Aspekte	38
5.3.1.1 Situationsanalyse.....	38
5.3.1.2 Lösungsansatz.....	39
5.3.2 Materielle Aspekte.....	40
5.3.2.1 Spitalschulung (§ 26 E-MSG)	40
5.3.2.2 Datenschutz (§§ 43 und 44 E-MSG).....	40
5.3.2.3 Bildungs-Identität (§ 45 E-MSG und § 11a GBW).....	40
6. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen.....	41
6.1 Entwurf Volksschulgesetz (E-VSG).....	41
6.2 Fremdänderungen im E-VSG.....	81
6.2.1 Gesetz über die Einwohnergemeinden (GG).....	81
6.2.2 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)	81
6.2.3 Gesetz über die Einrichtung für Menschen mit Betreuung mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (BeG)	82
6.3 Entwurf Mittelschulgesetz (E-MSG)	83
6.4 Fremdänderungen im E-MSG	102
6.4.1 Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW).....	102
7. Auswirkungen.....	104
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	104
7.1.1 Schule im digitalen Wandel.....	104
7.1.2 Entscheid Sonderschulung und ausnahmsweise Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen	104
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	105
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	105
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	106
7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	106
7.5.1 Verbindlichere Zusammenarbeit der Gemeinden	106
7.5.2 Schule im digitalen Wandel.....	106
7.5.3 Schulspezifische Strafnormen	106
7.5.4 Entscheid Sonderschulung und ausnahmsweise Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen	106
7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	107
7.6.1 Schule im digitalen Wandel.....	107
7.6.2 Sprach- und Kulturaustausch.....	107
7.6.3 Entscheid Sonderschulung und ausnahmsweise Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen	107
8. Weiteres Vorgehen / Zeitplan	107

Zusammenfassung

Das geltende Schulgesetz vom 17. März 1981 steht heute mit seinen vergangenen 46 Teilrevisionen an einem Punkt, an dem es aus verschiedenen Gründen lohnenswert ist, dieses einer Totalrevision zu unterziehen respektive es aufzuheben und zwei neue Gesetze daraus zu schöpfen. Dabei wird einerseits die Systematik des Volksschulgesetzes neu aufgebaut. Andererseits werden die wenigen Regelungen im Schulgesetz, welche die Mittelschulen betreffen, zusammen mit den bestehenden Regelungen des Mittelschuldekrets in ein neues Mittelschulgesetz überführt. Die beiden neuen Gesetze werden sprachlich an die heutige Zeit angepasst und die darin enthaltenen Regelungen gemäss den neueren Entwicklungen und der Rechtsprechung ausgestaltet. Sodann werden verschiedene Anliegen aus überwiesenen parlamentarischen Vorstössen aufgenommen, auftragsgemäss und zielgerichtet umgesetzt und entsprechend in neue gesetzliche Grundlagen gegossen. Dennoch sollen mit den Neuerungen Mass gehalten werden. Sie betreffend im Wesentlichen folgende Themen:

- Verbindlichere Zusammenarbeit der Gemeinden (§§ 50 und 51 E-VSG)
- Eintrag von Absenzen in Zwischenberichten und Zeugnissen (§ 45 Abs. 2 E-VSG)
- Spital- und Talentschulung (§§ 19 E-VSG beziehungsweise 26 E-MSG, und 21 E-VSG)
- Schule im digitalen Wandel (§ 74 Abs. 2, §§ 98 und 99 E-VSG)
- Sprach- und Kulturaustausch (§ 101 E-VSG)
- Schulspezifische Strafnormen (§§ 120-122 E-VSG)
- Datenschutz/Bildungs-Identität (§§ 123-126 E-VSG beziehungsweise §§ 43-45 E-MSG, 11a GBW)
- Rechtsschutz (§ 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 131 E-VSG)
- Entscheid Sonderschulung und ausnahmsweise Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen (§ 71 Abs. 2, § 87 Abs. 1 lit. h und i sowie § 103 E-VSG).

Die beiden vorliegenden Gesetzesentwürfe (E-VSG und E-MSG) umfassen nach heutigem Stand insgesamt 181 Paragraphen (gegenüber 101 im aktuellen Schulgesetz und 55 im aktuellen Mittelschuldekret enthaltenen Paragraphen). Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass der Regelungsbedarf insbesondere mit den neuen Regelungen zum Datenschutz und zur Bildungs-Identität gestiegen ist. Betrachtet man die bestehenden Normen in Bezug auf deren Regelungsumfang – vor allem mit Fokus auf die Anzahl Absätze – treten die beiden neuen Gesetze als schlankere Erlasse in Erscheinung. Überdies bietet die neue Systematik im Hinblick auf spätere Teilrevisionen ein bedeutend besseres Integrationspotenzial für künftige Normen.

Mit den beiden neuen Gesetzen wird der aus den vergangenen Teilrevisionen resultierenden Zersplitterung der Normen entgegengetreten. Die Logik der jeweiligen Gesetze und die Lesbarkeit werden verbessert. Die beiden neuen Gesetze festigen die Rechtssicherheit, kommen sie doch im Vergleich zu den heutigen Regelungen wieder aus einem Guss daher.

Die finanziellen und personellen Auswirkungen der Totalrevision des Schulgesetzes beziehungsweise der beiden neuen Gesetze bleiben überschaubar. Sie konzentrieren sich weitgehend auf das Themenfeld der Schule im digitalen Wandel (Initialisierungsaufwand von rund 1,5 Millionen Franken und jährlich wiederkehrend von rund einer Million Franken) sowie auf die Änderung der Zuständigkeit von den Gemeinden zum Kanton bei der Sonderschulzuweisung (jährlich wiederkehrend rund Fr. 400'000.– zulasten des Kantons). Dadurch können nicht nur die Gemeinden von komplexen Entschieden entlastet werden, sondern es wird mit einem allgemeinen Effizienzgewinn zugunsten aller Beteiligten gerechnet, weil die damit verbundene Arbeit auf das zuständige Departement konzentriert werden kann.

Von den übrigen Neuerungen basieren einige auf nicht zwingenden Regelungen und werden deshalb nur insoweit Kostenfolgen haben, als die entsprechenden Kredite im Rahmen einer möglichen Umsetzung später auch tatsächlich gesprochen werden.

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzeshistorie

1.1.1 Aargauer Schulgesetze von 1805 bis 1981¹

Bei der Kantonsgründung 1803 sah sich der Kanton Aargau im Schulwesen vor grosse Herausforderungen gestellt. Mit dem ehemaligen Berner Aargau, dem vormals österreichischen Fricktal, der Grafschaft Baden und den Freien Ämtern besass der Aargau Gebiete mit unterschiedlichen Lehrbüchern und Lehrtraditionen.

Beim Aufbau seines Schulwesens profitierte der Kanton Aargau von den Erfahrungen der Helvetik, zum Beispiel von den Ergebnissen der durch den Minister Philipp Albert Stapfer 1799 durchgeführten Schulumfrage. Die danach erarbeiteten Schulgesetze verlangten unter anderem die Einführung und die Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht, die Verkleinerung der Schulklassen oder die Verbesserung des Unterrichts. Durch Subventionen förderte der Kanton den Bau von Schulhäusern durch die Gemeinden. Zudem griffen die Schulgesetze neue Herausforderungen auf. Ab 1835 wurde zum Beispiel die Mädchenbildung gesetzlich geregelt und ab 1865 die Errichtung von Anstalten für behinderte oder schwererziehbare Kinder in die gesetzliche Regelung miteinbezogen.

Vor dem Erlass des ersten Schulgesetzes vom 16. Mai 1805 gab es nur den Kantonsschulrat, der das Schulwesen überwachte. Der Kantonsschulrat wurde 1853 durch die Erziehungsdirektion ersetzt. 1863 wurde der Erziehungsdirektion ein Erziehungsrat zur Seite gestellt. Ab 1808 wurde die Wahl der Inspektoren und die Beaufsichtigung der Schulen von den Bezirksschulräten durchgeführt. Die lokale Aufsicht über die Dorfschule teilte sich die Gemeinde mit den Sittengerichten und den Pfarrern. Mit dem Schulgesetz von 1835 übernahmen die Schulpflegen diese Aufgaben.

Die Schulgesetze bis 1835 konzentrierten sich vorerst auf die Gemeindeschulen, während weitergehende Bedürfnisse wie eine Kantonsschule für die Elitebildung vorab primär von privaten Mäzenen getragen wurden. Die 1802 gegründete Kantonsschule in Aarau wurde jedoch vom Kanton unterstützt und 1813 verstaatlicht. Mit der Einrichtung eines Lehrerseminars legte der Aargau den Grundstein für eine gute Lehrpersonenausbildung. Das Schulgesetz von 1835 schuf sowohl für die Gemeindeschulen wie auch die privat geführten Institutionen erstmals eine einheitliche Grundlage. Diese rechtlichen Grundlagen wurden laufend an die neusten Erfordernisse angepasst. Das Schulgesetz von 1940 war das erste Schulgesetz, welches einer Volksabstimmung unterstellt wurde. Das Gesetz von 1981 reagierte auf die einschneidenden gesellschaftlichen Veränderungen wie beispielsweise die Gleichstellung der Geschlechter.

1.1.2 Geltendes Schulgesetz vom 17. März 1981

Das geltende Schulgesetz² trat im Anschluss an eine Volksabstimmung am 1. April 1982 in Kraft. Die geltende Kantonsverfassung³ war damals erst drei Monate in Kraft, weshalb das Schulgesetz noch nicht alle Vorgaben der neuen Kantonsverfassung zu berücksichtigen vermochte. Dies zeigt sich vor allem im nach wie vor bestehenden § 91 Abs. 1 Satz 2 SchulG, wonach der Regierungsrat noch ganz generell mit dem Vollzug beauftragt wird, während heute höhere Ansprüche an die Ausgestaltung der gesetzlichen Vorsteuerung bezüglich der Detailregelungen auf Verordnungsebene gestellt werden. So wird denn eine solche Generalermächtigung aus heutiger Sicht der Rechtsetzung als nicht mehr ausreichend beurteilt.

¹ Recherche von Michael Gebhard aus dem Jahr 2009 zum 175-jährigen Jubiläum der Volksschule Aargau; [weitergehende Angaben](#)

² Schulgesetz (SchulG) vom 17. März 1981 ([SAR 401.100](#); AGS Bd. 10 S. 529 ff.)

³ Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 ([SAR 110.000](#))

Das mittlerweile vierzigjährige Schulgesetz ersetzte das Schulgesetz aus dem Jahr 1940⁴, das also ebenfalls gut 40 Jahre Bestand hatte. Dieses setzte unter anderem noch auf eigenständige Schulgemeinden. Das neue Schulgesetz schuf diese ab und übertrug die Führung der Schulen den Einwohnergemeinden.

1.2 Teilrevisionen

Seit der Inkraftsetzung des geltenden Schulgesetzes im Jahr 1982 verzeichnen wir bis heute insgesamt 46 Teilrevisionen, wovon mindestens die Hälfte auf Sammelvorlagen (zum Beispiel Aufgabenteilung, Finanzpaket) oder Fremdänderungen in anderen Gesetzprojekten (zum Beispiel Fachhochschulgesetzgebung, Personalgesetzgebung, Betreuungsgesetzgebung) zurückzuführen sind. Im Jahr 1987 wurde anlässlich einer bundesweiten Koordination der Schulbeginn per kantonalem Gesetz⁵ vom Frühling auf den Sommer verschoben. Das im Jahr 2009 in einer Verfassungsänderung und vier verschiedenen Gesetzesvorlagen (inklusive Änderung der Kantonsverfassung) zur Abstimmung geführte "Bildungskleeblatt", das eine Weiterentwicklung der Volksschule gemäss den damals neuen Bildungsrahmenartikeln⁶ der Bundesverfassung⁷ anvisierte, scheiterte dagegen in der Volksabstimmung vollumfänglich (Nein-Stimmenanteil zwischen 52 und 65 %).

Die wohl wichtigsten Teilrevisionen waren mit Blick von der Gegenwart zurück in die nähere Vergangenheit der 2000er-Jahre die neuen kommunalen Führungsstrukturen⁸, die Stärkung der Volksschule⁹ sowie die Regionalisierung der Volksschule und Verbesserung der Situation an der Realschule¹⁰. Ebenfalls wichtig waren die Änderungen des Schulgesetzes, die im Rahmen der Aufgabenteilung¹¹ erfolgten, die sukzessive Überführung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in die Fachhochschule Aargau (ab 2000), später Nordwestschweiz (FHNW), sowie die neue Personalgesetzgebung (2002)¹², welche die früheren Anstellungen der Lehrpersonen im Rahmen eines Wahlsystems in ein dem Privatrecht angenähertes vertragsrechtliches Anstellungsverhältnis überführten, einen Berufsauftrag definierte und die Arbeitszeit der in den öffentlichen Schulen tätigen Personen von Grund auf neu und umfassender definierte. Gleichzeitig wurden die Schulleitungen aufgebaut und mit dem neuen Personalrecht sukzessive in eine professionellere Führung der Schulen eingebunden. Daneben gab es weitere erwähnenswerte Teilrevisionen, wie etwa die Neuerungen und Anpassungen beim Disziplinarrecht und bei den Schuldiensten.

1.3 Titel, Paragraphen, Absätze und Systematik

Das bestehende Regelwerk des Schulgesetzes, wie es sich heute präsentiert, führte mit den zahlreichen Teilrevisionen in den vergangenen 40 Jahren dazu, dass die ursprünglichen 91 Paragraphen mittlerweile zu einem Regelwerk mit 101 Paragraphen mit entsprechendem Norminhalt angewachsen sind. Rein formell betrachtet wurden zu den anfänglich 91 Paragraphen allerdings insgesamt 43 Paragraphen¹³ ins bestehende Schulgesetz eingefügt, während 33 Paragraphen zwar noch dastehen, aber keinen Inhalt mehr aufweisen.¹⁴ Ähnliches gilt für Titel, und geradezu unübersichtlich ist die Situation auf der Ebene von Absätzen geworden. Viele Paragraphen umfassen mehr als drei Absätze, einzelne

⁴ Schulgesetz vom 20. November 1940 (AGS Bd. 3 S. 47 f.)

⁵ AGS Bd. 12, S. 523; Gesetz über die Festsetzung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer vom 23. Juni 1987

⁶ Art. 61a ff. BV; in Kraft seit 21. Mai 2006

⁷ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 ([SR 101](#))

⁸ AGS 2021/12-03; Volksabstimmung 2020, inklusive Änderung der Kantonsverfassung

⁹ AGS 2012/7-04; Volksabstimmung 2012; Obligatorium zwei Jahre Kindergarten, Änderung auf sechs Jahre Primar- und drei Jahre Sekundarstufe I

¹⁰ AGS Bd. 2002 S. 329; Volksabstimmung 2000

¹¹ Volksabstimmung 2002, inklusive Änderung der Kantonsverfassung; Wegfall Schulbausubventionen, neuer Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden bei den Besoldungskosten

¹² Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 ([SAR 411.200](#)); Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 ([SAR 411.210](#)); Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 ([SAR 411.211](#))

¹³ Gekennzeichnet jeweils mit einem Kleinbuchstaben hinter der Paragraphenzahl, beispielsweise § 1a SchulG

¹⁴ So beispielsweise § 9 SchulG, wobei auch später eingefügte Paragraphen davon betroffen sein können, wie beispielsweise § 37a SchulG

sogar sechs bis neun Absätze. Dies hat zur Folge, dass nicht nur die Lesbarkeit des Schulgesetzes unter diesen zahlreichen Änderungen leidet, sondern aus heutiger Sicht auch die Gesetzessystematik auseinanderfällt. So wurden beispielsweise die meisten Regelungen zu den Lehrpersonen in die einschlägige Personalgesetzgebung überführt. Die Normierungen zu den Lehrerbildungsanstalten wurden mit der Fachhochschulgesetzgebung beziehungsweise mit dem anschliessenden Staatsvertrag¹⁵ obsolet. Der nunmehr obligatorische Kindergarten ist zu einem Teil der Volksschule geworden und auch die Sonderschulung wurde mit den Integrationsmassnahmen enger mit der Volksschule verwoben. Die in den vergangenen Jahrzehnten verstärkte Zusammenarbeit der Schulträger ist in verschiedenen Paragrafen über das ganze Gesetz hinweg verstreut und unübersichtlich geworden, und bei den Schulangeboten fehlt die Verbindung zueinander.

1.4 Sprache und Begrifflichkeiten

Das geltende Schulgesetz enthält noch immer mit § 1a SchulG einen generellen Hinweis, dass die im Gesetz verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beide Geschlechter betrifft. In neueren Gesetzen, aber auch bei der Revision einzelner Regelungen wird jeweils – wie seit einiger Zeit gemäss den geltenden Richtlinien der Gesetzgebung üblich –, eine gendergerechte Formulierung verwendet, ohne die übrigen bestehenden Normen entsprechend anzupassen. Aber auch sprachlich betrachtet wirkt das geltende Schulgesetz wie aus der Zeit gefallen, so nicht nur die Präambel, sondern auch einzelne Regelungen wie beispielsweise im Disziplinarrecht (beispielsweise § 38a SchulG, "*körperliche Züchtigung*"), bei der kommunalen Zusammenarbeit (§ 52 SchulG) oder bei den Aufgaben der Behörden (zum Beispiel § 81 SchulG betreffend den Erziehungsrat).

Einzelne Begriffe werden unterschiedlich verwendet, so zum Beispiel der Begriff der "*Eltern*", der in manchen Normierungen – allerdings nicht konsequent – durch den Begriff "*Inhaber der elterlichen Sorge*" (früher gemäss Bundesrecht: "*Inhaber der elterlichen Gewalt*") ersetzt wurde. In einigen Regelungen wird zudem auch noch auf die Pflegeeltern verwiesen. Diese vermeintliche Präzisierung trägt grundsätzlich nichts zur Klärung bei, weil aufgrund der heutigen Patchwork-Konstellationen die Lebenssachverhalte viel komplexer sein können und letztlich das Bundesrecht die Beziehung einerseits zwischen den Elternteilen untereinander und andererseits von diesen zu ihren Kindern abschliessend regelt.¹⁶

Des Weiteren existieren im geltenden Schulgesetz Begriffe, die unklar, ambivalent oder zumindest über verschiedene Normen betrachtet verschwommen bleiben, zum Beispiel der Begriff der "*Kreis-schule*", des "*Oberstufenzentrums*" und des "*Schulversuchs*".

Schliesslich ergibt sich auch durch die neuere Rechtsprechung ein Anpassungsbedarf. So verwendet § 6 SchulG zum Beispiel noch den Begriff der "*Wohngemeinde*", obwohl nach geltender Rechtsprechung, Lehre und Praxis als Anknüpfungsort für einen unentgeltlichen Schulbesuch allein der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des betroffenen Kinds massgebend ist¹⁷. Weiter müssen die Gemeinden nicht nur für die notwendigen Transportkosten in Bezug auf den ausserkommunalen Schulbesuch aufkommen, sondern auch in Bezug auf den innerkommunalen Schulbesuch, soweit das Zurücklegen des Schulwegs zu Fuss oder per Velo für die betroffenen Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist.¹⁸

¹⁵ Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004 / 9. November 2004 / 19. Januar 2005 ([SAR 426.070](#))

¹⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ([SR 210](#)); siehe Zweiter Teil: Familienrecht, Art. 90 ff. ZGB beziehungsweise Achter Titel: Die Wirkung des Kindesverhältnisses, Art. 270 ff. ZGB

¹⁷ AGVE_2002_126; siehe [Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide](#)

¹⁸ AGVE_2000_31

1.5 Normierungsebene, Normendichte, Themen

Einige Bestimmungen sind gemäss der geltenden Kantonsverfassung nur marginal geregelt und vermögen den Vorgaben von § 78 Abs. 1 KV betreffend Vorsteuerung wohl nicht immer gerecht zu werden (beispielsweise Inhalte der Schulzeugnisse, Qualitätskontrolle). Andere Bestimmungen wiederum sind sehr ausführlich geregelt (beispielsweise Disziplinarmassnahmen, Schuldienste), und es stellt sich die Frage, ob sich diese tatsächlich auf der richtigen Normierungsebene befinden.

Neben dem Umstand, dass im Laufe der Zeit einige Themen aus dem Schulgesetz herausgebrochen wurden (beispielsweise Personalrecht Lehrpersonen, Lehrerbildungsanstalten), bestehen auch Themen, die grundsätzlich auch anderswo geregelt werden könnten (beispielsweise Meldepflichten gemäss §§ 50a und 51a SchulG, ausserschulische Jugendarbeit gemäss § 67b SchulG, Infrastruktur gemäss § 53 SchulG). Einige Themen fehlen, wie zum Beispiel ein Aufhänger für den Schülerinnen- und Schüleraustausch mit anderen Sprachgebieten oder die Grundlage für eine gemeinsame digitale Schulverwaltung. Andere Themen wiederum sind nur ungenügend normiert (beispielsweise Zuständigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragen).

Grundsätze wie die Regelung, dass Schüler beider Geschlechter Anspruch haben auf gleiche Bildungsmöglichkeiten (§ 3 Abs. 2 SchulG), oder das Verbot von Körperstrafen (§ 38a SchulG), ergeben sich längst aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben und muten aus heutiger Optik beinahe etwas skurril an.

1.6 Schulbereiche

Gegenwärtig umfasst das Schulgesetz unter dem Obertitel "2. *Schulen*" bloss noch die beiden Bereiche Volksschule (Titel 2.2.) und Mittelschulen (Titel 2.4.), nachdem der beim Erlass des Schulgesetzes vormalig freiwillige Kindergarten (Titel 2.1.) in die Volksschule integriert (Harmonisierung der Volksschule) und die Lehrerbildung in die Fachhochschule (Titel 2.5.) überführt wurden. Die Sonderschulung wird nach heutigem Verständnis ganz klar als Teil der Volksschule verstanden, wobei diese zu Beginn des aktuellen Schulgesetzes unter dem Kapitel "1. *Allgemeinen Bestimmungen*" nicht explizit genannt wird. Beim ebenfalls unter diesem Obertitel geregelten Teil der "*Besondere Förder- und Stützmassnahmen*" (Titel 2.3.) handelt es sich im Grunde genommen nicht um einen eigenen Schulbereich, weshalb sich diesbezüglich ohnehin eine andere Systematik aufdrängt.

1.7 Ebene Kantonsverfassung

Das aktuelle Schulgesetz stützt sich gemäss Ingress im Wesentlichen auf die Paragraphen 28 bis 35 sowie auf Paragraph 38^{bis} der Kantonsverfassung, die von einer Präambel gefolgt werden.

Bei verschiedenen Themen könnte man sich fragen, ob heute nicht gleich die Gelegenheit genutzt werden sollte, bereits auf Verfassungsebene andere Grundlagen zu schaffen respektive bestehende Grundlagen zu ändern. So könnte man bei der Inangriffnahme einer Totalrevision auch genauer prüfen, ob das doch relativ komplexe Konstrukt der arbeitsrechtlichen Situation betreffend die Volksschule noch zeitgemäss ist. Das Dreiecksverhältnis führt nämlich zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrpersonen oft zu Unsicherheiten, wer in welchen Fragen die Steuerung in den Händen behält, weil Arbeitgeberfunktion und Verantwortung für die Löhne auseinanderfallen.

Daneben gibt es Fälle, bei denen es aus heutiger Sicht bisweilen von Vorteil wäre, wenn der Kanton nicht nur auf der Sekundarstufe II, sondern auch auf der Volksschulstufe gewisse Schulen selber tragen würde (beispielsweise Spitalschulung, Schule in einem kantonalen Asylzentrum, Talentschulung, Spezialschule).

1.8 Überwiesene Vorstösse aus dem Grossen Rat

1.8.1 Motion GR.16.138¹⁹ betreffend Spitalschulung

Motion der BDP-Fraktion (Sprecherin Maya Bally Frehner, Hendschiken) vom 28. Juni 2016 betreffend Neuregelung einer gerechten und einheitlichen Finanzierung bei Spitalschulung

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine gerechte vom Spitalstandort unabhängige Regelung zur Finanzierung der Spitalschulung zu treffen.

Die Motion wurde vom Regierungsrat mit Erklärung entgegengenommen.

1.8.2 Motion GR.20.224²⁰ betreffend Absenzen in Zwischenbericht und Jahreszeugnis

Motion der FDP (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen), der SP, der CVP, der Grünen, der EVP-BDP, der GLP sowie Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, vom 8. September 2020 betreffend sofortige Sistierung der neuen Absenzenregelung an der Oberstufe der Volksschule Aargau

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat eingeladen, vor Ablauf des 1. Schulhalbjahrs 2020/21 die neu eingeführte Änderung der Absenzenregelung zu sistieren beziehungsweise aufzuheben. Es sei auf das Ausweisen von entschuldigten Absenzen im Zwischenbericht wie auch im Jahreszeugnis der Oberstufe zu verzichten.

Die beantragte Dringlicherklärung verpasste in der grossrätlichen Abstimmung mit 75 Stimmen das erforderliche Quorum von 87; die Motion wurde schliesslich vom Grossen Rat gemäss Antrag des Regierungsrats und im Einverständnis der Motionärinnen als Postulat an den Regierungsrat überwiesen.

1.8.3 Motion GR.20.54²¹ betreffend Sprach- und Kulturaustausch

Motion Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Konzept und Massnahmen zur Förderung des Sprach- und Kulturaustausches für die Volksschule und die Sekundarstufe II (Berufsbildung und allgemeinbildende Schulen)

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat eingeladen, ein Konzept mit Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, welche die vom Bund und der Erziehungsdirektorenkonferenz angestrebte Austauschkultur innerhalb der Schweiz während der Volksschule und Sekundarstufe II stärkt und so fördert. Zudem sollen die Voraussetzungen für den Erhalt von künftig in Aussicht gestellten Bundesgeldern geschaffen werden. Ziel sollte es sein, dass mindestens jede Schülerin und jeder Schüler bis am Ende der Sekundarstufe II in einer anderen Landessprache einen Gruppen- oder Einzelaustausch erlebe.

In der Abstimmung im Grossen Rat wurde die Motion entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat mit 64 gegen 61 Stimmen als Motion an den Regierungsrat überwiesen.

¹⁹ Motion [GR.16.138](#) betreffend Spitalschulung

²⁰ Motion [GR.20.224](#) betreffend Absenzen in Zwischenbericht und Jahreszeugnis

²¹ Motion [GR.20.54](#) betreffend Sprach- und Kulturaustausch

1.8.4 Motion GR.20.96²² betreffend einheitliche Digitalisierung der Schulen

Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat gebeten, dem Grossen Rat eine Strategie für einheitliche Rahmenbedingungen an den Aargauer Volks-, Fachmittel- und Maturitätsschulen vorzulegen. Dabei seien Mindestvorgaben und verbindliche Leitlinien zu definieren. Der in diesem Bereich notwendigen Weiterbildung der Lehrpersonen sei in der Strategie eine vorrangige Bedeutung beizumessen.

In der Abstimmung im Grossen Rat wurde die Motion entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat mit 67 gegen 63 Stimmen als Motion an den Regierungsrat überwiesen.

1.8.5 Postulat GR.20.102²³ betreffend Digitalisierung der Schulen und Chancengerechtigkeit

Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau

Mit diesem Postulat wurde der Regierungsrat beauftragt, für die Volksschule verbindliche Vorgaben und für die Sekundarstufe II Empfehlungen im Bereich Information und Kommunikationstechnische Hilfsmittel (IKTH) zu erlassen. Dabei solle auch dargelegt werden, wie die Chancengerechtigkeit beim weiteren Ausbau der IKTH-Infrastruktur an den Aargauer Volksschulen und auf der Sekundarstufe II gemäss Verfassungsauftrag gewährleistet werden könne.

Das Postulat wurde vom Grossen Rat stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1.8.6 Motion GR.22.148²⁴ betreffend ausserschulische Jugendarbeit

Motion Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Colette Basler, SP, Zeihen, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Markus Lang, GLP, Brugg, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 14. Juni 2022 betreffend Änderung § 67b, Leistung der Strukturen der ausserschulischen Jugendarbeit

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat eingeladen, § 67 des Schulgesetzes sowie die Ausführungsbestimmungen in den §§ 36–39 der Verordnung über die Volksschule an die heutigen Anforderungen anzupassen und offener zu formulieren, damit Projekte auch direkt durch professionelle Stellen der Jugendarbeit, die im Auftrag der Gemeinden arbeiteten, eingereicht und umgesetzt werden könnten. In § 67b soll namentlich der Absatz 2 gestrichen werden, der die maximale Beitragshöhe auf 40% der subventionsberechtigten Ausgaben limitiere. Zudem sei der bürokratische Aufwand der heutigen Zeit anzupassen, beispielsweise durch eine Digitalisierung der Prozesse.

Die Motion war unbestritten und wurde vom Grossen Rat stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

²² Motion [GR.20.96](#) betreffend einheitliche Digitalisierung der Schulen

²³ Postulat [GR.20.102](#) betreffend Digitalisierung der Schulen und Chancengerechtigkeit

²⁴ Motion [GR.22.148](#) betreffend ausserschulische Jugendarbeit

1.8.7 Motion GR.22.190²⁵ betreffend Finanzierung von Sonderschulplätzen

Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Maya Bally, Mitte, Hendschiken, Rolf Walser, SP, Aarburg, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Ruth Müri, Grüne, Baden, Jeanine Glarner, FDP, Möriken, und Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, vom 28. Juni 2022 betreffend Kostenbeteiligung des Kantons bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund fehlender vom Kanton anerkannten und finanzierten Sonderschulplätze

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, die Finanzierung von Sonderschulplätzen – im Sinne der Gleichbehandlung – bei allen Schülerinnen und Schülern mit einem gleichwertig ausgewiesenen Befund zu übernehmen, wenn das vom Kanton verantwortete Angebot dem effektiven Bedarf nicht gerecht werde. Für diese ausserordentliche Situation sollten die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Die Motion wurde vom Grossen Rat entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Übernahme als Postulat mit 80 gegen 39 Stimmen als Motion an den Regierungsrat überwiesen.

1.8.8 Motion GR.22.90²⁶ betreffend Strafregisterauszüge bei Anstellung von Lehrpersonen

Motion Roland Vogt, SVP, Wohlen (Sprecher), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 22. März 2022 betreffend Anstellung von Lehrpersonal nur mit den aktuellen Strafregisterauszügen (Privatauszug und Sonderprivatauszug)

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung oder Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, dass erstens im Kanton Aargau bei jeder Anstellung von Lehrpersonen an kantonalen oder gemeindlichen Schulen aktuelle Strafregisterauszüge (Privatauszug und Sonderprivatauszug) vorzulegen seien; zweitens im Fall einer Vorstrafe wegen sexueller Belästigung von Kindern, sexuellen Handlungen mit Kindern oder Herstellung und Besitz von Kinderpornografie zwingend von einer Anstellung abzusehen sei; drittens bei im Kanton praktizierenden Lehrpersonen eine periodische Überprüfung der Strafregisterauszüge (Privatauszug und Sonderprivatauszug), zum Beispiel alle fünf oder zehn Jahre durchgeführt werde; und viertens bei im Kanton praktizierenden Lehrpersonen bei einer Verurteilung wegen der genannten Delikte eine Kündigung zwingend sei.

Die Motion wurde vom Grossen Rat mit 92 gegen 40 Stimmen entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Abweisung dem Regierungsrat überwiesen.

1.8.9 Motion GR.22.337²⁷ betreffend Instrumentalunterricht

Motion Gabriel Lüthy, FDP, Widen (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, und Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, vom 22. November 2022 betreffend Revision des Instrumentalunterrichts im Kanton Aargau

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, die gesetzliche Grundlage für den schulischen Gesangs- und Instrumentalunterricht in Ergänzung zum Lehrplan 21 zu ändern mit dem Ziel, die Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche zu fördern. Insbesondere sollten dabei folgende Lösungsansätze berücksichtigt werden:

- Formulierung eines Bildungsauftrags bis zum Abschluss der Sekundarstufe II; der Bildungsauftrag solle ein Mindestangebot an Instrumenten inkl. Sologesang, Ensemble, einen Stufentest und ein Förder- und Begabtenkonzept beinhalten sowie eine adäquate Unterrichtsdauer vorsehen. Die Talentförderung gemäss Bundesauftrag solle im Bildungsauftrag berücksichtigt werden.

²⁵ Motion [GR.22.190](#) betreffend Finanzierung von Sonderschulplätzen

²⁶ Motion [GR.22.90](#) betreffend Strafregisterauszüge bei Anstellung von Lehrpersonen

²⁷ Motion [GR.22.337](#) betreffend Instrumentalunterricht

- Erweiterung der heutigen Durchführungsverantwortung der Gemeinden (mit Ausnahme der Kantonsschulen) mit vollständiger Personalverantwortung und dadurch Vereinfachung der Personalrechtslage und Vermeidung von Mehrfachanstellungen.
- Änderung und Vereinfachung des Finanzierungsanteils des Kantons durch einen Pro-Kopf-Beitrag pro teilnehmende Schülerin / Schüler an die durchführenden Gemeinden (Luzerner Modell); Ersatz des heutigen Wahlfachangebots während der 6.–9. Klasse.
- Einführung eines einheitlichen Kostenschlüssels zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern.
- Möglicher Einsatz einer breit abgestützten Musikschulkommission, welche den Auftrag unterstütze.

Die Motion wurde antragsgemäss mit 88 gegen 39 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

1.9 Entwicklungsschwerpunkt im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026

Am 29. November 2022 beschloss der Grosse Rat im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2023–2026 als Entwicklungsschwerpunkt unter anderem eine Nachführung des Schulgesetzes.²⁸ Als Zielsetzung wurde Folgendes festgehalten:

"Das Schulgesetz wird im Rahmen einer formellen Totalrevision systematisch neu geordnet, sprachlich aktualisiert und auf der Basis der vergangenen Teilrevisionen konsolidiert sowie in Bezug auf die heutigen Verhältnisse nachgeführt. Im Zuge dieser formellen Totalrevision sind keine grösseren materiellen Änderungen vorgesehen."

²⁸ Entwicklungsschwerpunkt 310E024, Seite 111 der definitiven Beilage zur Botschaft vom 10. August 2022

2. Handlungsbedarf

Aufgrund all dieser in der Ausgangslage geschilderten Entwicklungen, Erfahrungen und Erkenntnissen ist die Zeit reif für eine Totalrevision des aktuell geltenden Schulgesetzes von 1981.

Wie es bereits die oben angesprochenen Teilrevisionen des Schulgesetzes offenbaren, haben in den letzten Jahren zahlreiche herausfordernde Reformen die Volksschule samt ihren Hauptakteurinnen und -akteure geprägt und gefordert. Gründe dafür sind nicht allein die auf Bundesebene angestossene interkantonale Harmonisierung mit der Strukturreform 2/6/3 und dem neuen Aargauer Lehrplan, sondern auch die verschiedenen – zweifelsfrei angezeigten, notwendigen und positiven – Schulentwicklungsschritte in Richtung Professionalisierung der Schulführung, verstärkter Qualitätssicherung, Integration von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und erweitertem Gestaltungsraum für die Schulen.

Deshalb ist einstweilen von weniger dringenden kleineren und grösseren inhaltlichen Änderungen und Neuerungen abzusehen. Der Handlungsbedarf wird also mit dem vorliegenden Rechtsetzungsprojekt wo immer möglich auf das Formelle, das heisst, auf die Gesetzesarchitektur und -systematik, die Regelungsebene und -dichte sowie auf die Begrifflichkeiten und die Sprache fokussiert. Inhaltliche Änderungen sollen dementsprechend nur dort eingebracht werden, wo es vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesene parlamentarische Vorstösse umzusetzen gilt und wo sich inhaltliche Klärungen, Vereinfachungen und Chancen für künftige Entwicklungen anbieten, die politisch kaum oder voraussichtlich nur wenig umstritten sein dürften.

3. Rechtsgrundlagen

3.1 Bundesebene

Die Bundesverfassung²⁹ ordnet unter dem Kapitel der Zuständigkeiten das Schulwesen traditionellerweise den Kantonen zu (Art. 62 Abs. 1 BV). Bereits aber unter dem Titel "Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele" beinhaltet die Bundesverfassung den wichtigen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht, der für die Ausgestaltung der Volksschule prägend ist (Art. 19 BV).

Nachdem die Kantone beim Erlass der aktuellen Bundesverfassung in der Ausgestaltung ihrer Volks- und Mittelschulen beinahe vollständig frei gewesen waren, erfolgte mit einer bedeutsamen Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung, die in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 angenommen worden war, die Setzung eines Bildungsrahmens, der in Bezug auf das Schuleintrittsalter und die Schulpflicht, die Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergängen sowie die Anerkennung von Abschlüssen von den Kantonen eine Harmonisierung des Schulwesens einfordert (Art. 62 Abs. 4 BV). Dennoch blieb mit diesem Konzept einer gesamthaften Erneuerung der Bildungsverfassung die Schulhoheit der Kantone in differenzierter Weise gewahrt. Die Änderung auf der Bundesverfassungsebene hatte jedoch zur Folge, dass auch der Kanton Aargau die entsprechenden Gesetzesänderungen in die Wege leiten musste, was im Wesentlichen mit der Teilrevision des Schulgesetzes zur Stärkung der Volksschule im Jahr 2012 umgesetzt wurde.

Einen weiteren Rahmen für die Bildungsgesetzgebung der Kantone zeichnet schliesslich das Bundesgesetz zur Behindertengleichstellung³⁰, das seinerseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention³¹ basiert. Gemäss Art. 20 BehiG sorgen die Kantone dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist (Abs. 1). Sie fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule (Abs. 2). Desweiteren sorgen sie insbesondere dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahestehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können (Abs. 3).

3.2 Interkantonale Ebene

Das HarmoS-Konkordat³² nimmt die von der Bundesverfassung vorgezeichnete Verpflichtung der Kantone auf. Dadurch sollen die Qualität und Durchlässigkeit des Systems gesichert und die Mobilitätshindernisse abgebaut werden. Das HarmoS-Konkordat sollte das Schulkonkordat von 1970 ablösen, welches das Schuleintrittsalter wie auch die Dauer der obligatorischen Schule regelt. Das HarmoS-Konkordat regelt folgende Inhalte:

- Verlängerung der obligatorischen Schulzeit auf elf Jahre mit Einführung einer Vorschule oder Eingangsstufe anstelle des bisherigen Kindergartens.
- Benennung der übergeordneten Ziele der obligatorischen Schule für die ganze Schweiz; d.h. ein gemeinsamer Lehrplan, um der erhöhten Mobilität und der Chancengleichheit gerecht zu werden,
- Bezeichnung von Instrumenten der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung auf nationaler Ebene, um die Anforderungen anzugleichen.
- Bestimmung von Instrumenten verbindlicher Bildungsstandards. Hiermit ist gemeint, dass vermehrt Lernmethoden und Recherchefertigkeiten gelernt werden anstatt vor allem Faktenwissen. Dies, um die Schülerinnen und Schüler auf eine sich schnell verändernde Welt vorzubereiten.

²⁹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 ([SR 101](#))

³⁰ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 ([SR 151.3](#))

³¹ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (Beitritt CH am 15. April 2014; [SR 0.109](#)); vgl. insbesondere Art. 24 Abs. 1 (Bildung)

³² Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule ([HarmoS-Konkordat](#)) vom 14. Juni 2007

- Anpassungen an nationale und internationale Portfolios.

Der Kanton Aargau trat dem HarmoS-Konkordat bislang nicht bei, sondern vollzog die entsprechenden Anpassungen insbesondere mit dem Projekt "Stärkung der Volksschule" und der damit verbundenen Teilrevision des Schulgesetzes weitgehend autonom nach.

Nachdem der Beitritt zum HarmoS-Konkordat von einigen Kantonen abgelehnt worden war und weitere Kantone wie auch der Aargau den Beitritt aussetzten, blieb das ältere Konkordat über die Schulkoordination³³ nach wie vor in Kraft, auch wenn einige Regelungen mit dem Bildungsrahmenartikel und der hiernach erfolgten Koordination durch die Kantone quasi überdeckt wurden.

Neben den oben genannten Konkordaten bestehen weitere interkantonale Vereinbarungen³⁴, die für den Kanton verbindlich sind und entsprechend in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert sind.

3.3 Kantonale Ebene

Die Kantonsverfassung³⁵ führt unter dem Titel "3.2. *Die einzelnen Aufgaben*" in den §§ 28–35 die wesentlichen Normen zum Bereich Erziehung und Bildung. Neben den einzelnen, für die Gesetzgebung wegweisenden Verfassungsnormen, wird die weitergehende Regelung des Schulwesens auf die Gesetzesebene delegiert. Darüber hinaus gilt es, die allgemeine Bestimmung für die Rechtssetzung im Auge zu behalten, wie sie in § 78 Abs. 1 und 2 KV festgehalten wird. Hiernach erlässt der Grosse Rat in der Form des Gesetzes alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten der Bürger oder Grundzüge der Organisation des Kantons und der Gemeinden festlegen. Er regelt ausserdem den Vollzug des Bundesrechts durch Gesetz, soweit das Bundesrecht, die Kantonsverfassung selbst oder Gesetze nichts Anderes bestimmen (§ 78 Abs. 1 KV). Der Grosse Rat kann überdies für ausführende Bestimmungen Dekrete erlassen, soweit die Gesetze ihn dazu ausdrücklich ermächtigen (§ 78 Abs. 2 KV).

³³ Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 ([SAR 400.100](#))

³⁴ Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 ([SAR 400.300](#)); Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 ([SAR 400.562](#)); Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (SAR 400.700); Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995 ([SAR 400.710](#)); Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 ([SAR 400.720](#)); Interkantonale Vereinbarung für Sozial Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 ([SAR 428.030](#))

³⁵ Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 ([SAR 110.000](#))

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2023–2026 wurde ein neuer Entwicklungsschwerpunkt zur Totalrevision des Schulgesetzes (Nachführung) aufgenommen:

310E024	Nachführung Schulgesetz
Zielsetzung	Das Schulgesetz wird im Rahmen einer formellen Totalrevision systematisch neu geordnet, sprachlich aktualisiert und auf der Basis der vergangenen Teilrevisionen konsolidiert sowie in Bezug auf die heutigen Verhältnisse nachgeführt. Im Zuge dieser formellen Totalrevision sind keine grösseren materiellen Änderungen vorgesehen.
2022-2023	Erarbeitung Normkonzept
ab Mai 2023	Anhörung Gesetzesvorlage
2024-2025	Parlamentarische Beratung und allfällige Volksabstimmung
1. August 2025	Inkrafttreten

Der vorliegende Entwurf des Volksschulgesetzes setzt die Ziele dieses Entwicklungsschwerpunkts 310E024 (Nachführung Schulgesetz) um.

Der Entwicklungsschwerpunkt wird im Aufgabenbereich 310 Volksschule geführt. Die Kosten von rund 0,48 Millionen Franken sind im Aufgabenbereich 100 Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte (Generalsekretariat BKS) eingestellt.

5. Umsetzung

Die folgenden Unterkapitel befassen sich vorab mit der Gesetzesarchitektur und widmen sich hernach mit den beiden neuen Gesetzen, die im Rahmen der Anhörung als Entwürfe bezeichnet und als solche bei der näheren Bezeichnung der Paragraphen mit den Abkürzungen E-VSG (Entwurf Volksschulgesetz) beziehungsweise E-MSG (Entwurf Mittelschulgesetz) versehen werden.

In den weiteren Unterkapiteln zur **Gesetzesarchitektur**, zu den **formellen Aspekten** (insbesondere betreffend die Systematik respektive den Aufbau der jeweiligen Gesetze) und zu den **materiellen Aspekten** (d.h. die wichtigsten inhaltlichen Änderungen) wird zunächst die sich gemäss der aktuellen Gesetzgebung und Praxis Situation beleuchtet (**Situationsanalyse**) und hernach das Verbesserungspotenzial ausgelotet und entsprechende **Lösungsansätze** skizziert. Diese werden schliesslich in den beiden vorliegenden Gesetzesentwürfen umgesetzt und unter Kapitel 6. des Anhörungsberichts Paragraf für Paragraf unten näher erläutert.

5.1 Gesetzesarchitektur

5.1.1 Situationsanalyse

Das geltende Schulgesetz umfasst heute lediglich noch zwei Bereiche: erstens die Volksschule, einschliesslich des Kindergartens, der Primarschule und der Oberstufe (§ 2 Abs. 1 lit. b SchulG) und zweitens die Mittelschulen (§ 2 Abs. 1 lit. c SchulG). Obwohl der erwähnte § 2 SchulG die Sonderschule aktuell nicht mehr explizit nennt, weil diese primär in der Form der integrativen Schulung in Erscheinung treten soll, wird sie dennoch klar als Angebot der Volksschule verstanden und ist unter dem Titel "2.2. Volksschule" unter dem Untertitel "2.2.4. Sonderschulung" verankert (§ 28 SchulG). Der Anspruch auf integrative Schulung mag dabei allerdings im geltenden Schulgesetz etwas untergehen, weil dieser primär auf Bundesebene verankerte Grundsatz im aktuellen Schulgesetz per se nicht in Erscheinung tritt und so erst auf Verordnungsebene³⁶ ins kantonale Recht übertragen wird. Das neben dem Schulgesetz stehende kantonale Betreuungsgesetz³⁷ enthält demgegenüber im Wesentlichen die Normen zur Aufsicht, Anerkennung und Finanzierung der Sonderschulen, dürfte aber aufgrund politischer Diskussionen rund um die verfügbaren Plätze und der Abwägung von integrativer und separativer Schulung gegenwärtig mehr im Schaufenster der Öffentlichkeit stehen und entsprechend stärker wahrgenommen werden.

Während im Weiteren die Bestimmungen betreffend die Lehrerbildungsanstalten mit deren Überführung in die Fachhochschule aus dem Schulgesetz aufgehoben wurden (früher in § 2 Abs. 1 lit. d SchulG enthalten), wurde der beim Erlass des geltenden Schulgesetzes noch separat genannte, freiwillige Kindergarten im Zuge der schweizweiten Harmonisierung in die obligatorische Volksschule integriert (früher in § 2 Abs. 1 lit. a SchulG enthalten). Damit sind im geltenden Schulgesetz nur mehr die beiden Bereiche Volksschule und Mittelschule verblieben.

Die Mittelschulen sind derzeit in den §§ 30–33a SchulG geregelt, mithin in lediglich fünf Paragraphen. Daneben bestehen auf tieferer Erlassstufe das Mittelschuldekret³⁸ sowie insgesamt elf Verordnungen³⁹. Örtlich davon betroffen sind sieben Mittelschulen (inklusive die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene, AME), an denen verschiedene Ausbildungsgänge angeboten werden.

Für den Bereich der Mittelschulen ist der grösste Teil der Regelungen, die sich ausserhalb des Kapitels "2.4. Mittelschulen" befinden, nicht von Belang, oder dann bleibt es oft unklar, welche Bestimmungen in den übrigen Hauptkapiteln des Schulgesetzes für die Mittelschulen überhaupt zusätzlich

³⁶ Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (V Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen) vom 28. Juni 2000 ([SAR 421.331](#))

³⁷ Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 ([SAR 428.500](#))

³⁸ Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 ([SAR 423.120](#))

³⁹ [SAR 423.123](#), [423.152](#), [423.155](#), [423.191](#), [423.332](#), [423.342](#), [423.922](#), [453.111](#), [453.151](#), [453.153](#), [453.163](#)

anwendbar sind respektive gelten. Umso wichtiger sind die Regelungen zu den Mittelschulen, die aktuell auf Dekrets-Ebene verankert sind. Dekrete, die nicht verfassungsunmittelbar sind (§ 82 Abs. 1 lit. e und I KV), wurden indes im Zuge des Aufbaus der wirkungsorientierten Verwaltung und der Schaffung des Aufgaben- und Finanzplans nach und nach zugunsten einer Aufteilung in Gesetz und Verordnung aufgehoben, weshalb es nun auch für den Regelungsbereich der Mittelschulen angezeigt ist, künftig auf das entsprechende Dekret zu verzichten und dessen wichtigsten Regelungen auf Gesetzesstufe anzuheben.

5.1.2 Lösungsansatz

Somit ist im Wesentlichen aus Gründen der Systematik und der Lesbarkeit eine Aufteilung der Bereiche Volksschule und Mittelschulen (Sekundarstufe II) in zwei spezifische Gesetze angezeigt. Die Regelungen des geltenden Schulgesetzes werden demgemäss einerseits in ein neues Volksschulgesetz, andererseits in ein neues Mittelschulgesetz überführt. Im Zuge dieser neuen Gesetzesarchitektur kann das geltende Mittelschuldekret mit dem Inkrafttreten des neuen Mittelschulgesetzes aufgehoben werden.

Der Vergleich mit der Bildungsgesetzgebung der anderen Kantone zeigt, dass praktisch alle Kantone die Regelungen für die Volksschule und die Mittelschule in zwei Gesetzen erlassen haben. Der Kanton Zürich baut bei seiner Gesetzesarchitektur zu seinem Volksschulgesetz und seinem Mittelschulgesetz auf einen Überbau mit einem Bildungsrahmengesetz.⁴⁰ Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass im Kanton Zürich die Bildungsstruktur anders geformt ist als im Kanton Aargau, reicht sie doch nicht nur mit dem Langzeitgymnasium, sondern auch mit dem Kurzzeitgymnasium in die obligatorische Schulzeit hinein.

⁴⁰ Zürcher Bildungsgesetz [BiG] vom 1. Juli 2002 ([zhlex 410.1](#))

5.2 Entwurf Volksschulgesetz (E-VSG)

5.2.1 Formelle Aspekte

5.2.1.1 Situationsanalyse

Die Struktur beziehungsweise Systematik präsentiert sich aktuell wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Schulen
 - 2.1. ... [leer]
 - 2.2. Volksschule
 - 2.2.1. Gemeinsame Bestimmungen
 - 2.2.1^{bis}. Kindergarten
 - 2.2.2. Primarschule
 - 2.2.3. Oberstufe
 - 2.2.4. Sonderschulung
 - 2.3. Besondere Förder- und Stützmassnahmen
 - 2.4. Mittelschulen
3. Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen
 - 3.1 Eltern und Schüler
 - 3.2. Lehrer
 - 3.3. Qualitätssicherung
4. Trägerschaft durch Gemeinden und Private
 - 4.1. Öffentliche Schulen
 - 4.1.1. Allgemeines
 - 4.1.2. Gemeinde
 - 4.1.3. Kreisschulen
 - 4.2. Privatschulen und private Schulung
5. Schuldienste
6. Schullasten
7. Behörden
 - 7.1. Gemeinderat
 - 7.2. Schulrat des Bezirks
 - 7.3. Erziehungsrat
 - 7.4. Departement Bildung, Kultur und Sport
 - 7.5. Regierungsrat
 - 7.6. Grosse Rat
8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen unter Kapitel 1 umfassen ein Sammelsurium verschiedener Themen, denen es aus heutiger Sicht grösstenteils an einem inneren Zusammenhang fehlt. § 1 SchulG regelt den Geltungsbereich und teilt dabei das Bildungswesen in denjenigen Teil, der die öffentlichen Schulen betrifft, sowie in denjenigen Teil, der auf die Privatschulen und die private Schulung Bezug nimmt. Diese Aufteilung sowie dieselbe Unterteilung unter dem Kapitel "4. Trägerschaft durch Gemeinden und Private" ist wenig sachgerecht, legt sie doch mit einer solchen Unterscheidung ein viel zu grosses Gewicht auf die Privatschulen und die private Schulung, die schliesslich lediglich vier Paragraphen umfasst (§§ 58–58c SchulG). Zudem blendet die aktuelle Gliederung des geltenden Schulgesetzes die öffentlichen Schulen mit privater Trägerschaft im Bereich der Sonderschulung aus. Unter den insgesamt dreissig Anbietern und Institutionen, die unter anderem eine Sonderschule führen, sind lediglich deren sechs Sonderschulen unmittelbar von Gemeinden getragen.⁴¹ Diese Realität

⁴¹ HPS Döttingen, HPS Lenzburg, HPS Wettingen, HPW Windisch, HPS Wohlen, HPS Zofingen; die HPS Frick und die HPS Rheinfelden wurden von der Stiftung mbf übernommen und in der HPS Fricktal in Mumpf zusammengeführt; weitere Informationen finden Sie [hier](#).

wiederum korrespondiert nicht mehr mit der Regelung von § 52 Abs.1 SchulG, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, unter anderem auch die Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen beziehungsweise das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen.

Das in § 3 SchulG geregelte Recht auf Schulbesuch, die Schulpflicht (§ 4 SchulG) und die Unentgeltlichkeit des Schulangebots (§ 6 SchulG) treffen die Systemlogik unter einem neuen Kapitel zu den Rechten und Pflichten der Schülerinnen und Schüler besser.

In Kapitel 2 sind die Schulen geregelt, wobei sich die verschiedenen schulischen Angebote aktuell betrachtet als wenig übersichtlich präsentieren, weil beispielsweise der Kindergarten im Zuge der Harmonisierung der Volksschule in die obligatorische Volksschule integriert wurde. Besonders schwer lesbar erweist sich die im Laufe der Zeit gewachsene und gleich mehrfach revidierte Regelung zu den Besonderen schulischen Bedürfnissen mit insgesamt neun Absätzen (§ 15 SchulG).

Die Regelungen zu den Mittelschulen unter Kapitel 2.4. (§§ 30–33a SchulG) stehen im Grunde genommen seit dem Erlass des Schulgesetzes etwas verloren da, und es ist – wie bereits oben erwähnt – nicht genau ersichtlich, welche der übrigen Regelungen im aktuellen Schulgesetz ausserhalb dieses Kapitels auch sonst noch für die Mittelschulen Geltung haben. Das Wesentliche wurde infolgedessen auf Dekrets-Ebene normiert. Soweit es sich bei den heute noch bestehenden Dekreten nicht um verfassungsunmittelbare Erlasse handelt, wurden diese in den vergangenen Jahren allmählich zugunsten einer präziseren gesetzlichen Vorsteuerung aufgehoben (vgl. beispielsweise aufgehobenes Dekret über die Schuldienste).

Unter dem Kapitel "3. *Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen*" spielen die nach Einführung der neuen Personalgesetzgebung verbliebenen Regelungen zu den Lehrpersonen im Schulgesetz bloss noch eine marginale Rolle. Seither enthält nämlich das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen⁴² sämtliche wichtigen personalrechtlichen Normen. Das ebenfalls unter dem Kapitel 3. eingeordnete Disziplinarrecht (§§ 38a–38c SchulG) erweist sich einerseits als auf Gesetzesebene zu detailliert normiert, andererseits ist es aus dem Blickwinkel der Schulpflicht aber von grosser Bedeutung, weshalb sich ein eigenes Kapitel für die wichtigsten Normen aufdrängt, die sich im Spannungsfeld mit der Schulpflicht und dem verfassungsmässigen Anspruch auf eine Grundausbildung befinden. Dasselbe gilt für die bestehenden Strafnormen im Zusammenhang mit Verstössen gegen die Elternpflichten und Schulversäumnisse (§§ 36a und 37 SchulG), denen mit einem neuen Gesetz ein separates Kapitel einzuräumen ist. Schliesslich wirkt nach zahlreichen Revisionen das Unterkapitel "3.3. *Qualitätssicherung*" nicht mehr so richtig passend im Vergleich zu den darunter eingeordneten Normen.

Kapitel "4. *Trägerschaft durch Gemeinden und Private*" vermag nach ebenfalls zahlreichen Revisionen – insbesondere im Zusammenhang mit der Regionalisierung der Oberstufe (RegOS) – gemäss heutiger Betrachtung in seiner Gliederung nicht mehr zu überzeugen, zumal in diesem Zusammenhang auch andernorts Regelungen zu finden sind, die einen wichtigen Teil der Organisation regeln, so zum Beispiel die Eckwerte zur Organisation der Oberstufe in den §§ 22 und 22a SchulG. Das Unterkapitel "4.2. *Privatschulen und private Schulen*" soll zudem systematisch betrachtet weiter hinten in einem eigenen Kapitel dargestellt werden.

Kapitel "5. *Schuldienste*" umfasst kinder- und jugendpsychiatrische Dienstleistungen, den schulpсихologischen Dienst, Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Schulsozialarbeit, den schulärztlichen Dienst samt Vorsorgeuntersuchungen und die Schulzahnpflege. Das einschlägige Normengeflecht ist sehr dicht, und es stellt sich die Frage, ob nicht einige Regelungen davon auf die Verordnungsebene verschoben werden können. Zudem dürften die Regelungen übersichtlicher werden, wenn die verschiedenen Dienste, die sich auf unterschiedliche Kundinnen- und Kundensegmente beziehen, entflochten und künftig der jeweiligen

⁴² Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 ([SAR 411.200](#))

Schul- beziehungsweise Ausbildungsstufe zugeordnet werden können und in der Folge in den betreffenden Gesetzen platziert werden (zum Beispiel im Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung⁴³).

Unter dem Begriff im Kapitel "6. Schullasten" kann man sich heute spontan nichts Konkretes mehr vorstellen; der Begriff ist veraltet. Vielmehr macht es Sinn, die betreffenden Paragraphen (zum Beispiel zur Ressourcierung, §§ 14a und 14b SchulG) zusammen mit weiteren Regelungen (§§ 66, 67b und 68 SchulG) de lege ferenda je in einem Kapitel "*Kantonale Unterstützung*" unterzubringen. Das Kapitel "*Kantonale Unterstützung*" stützt sich nämlich unmittelbar auf § 29 Abs. 2 KV, wonach der Kanton die Gemeinden und die Gemeindeverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Volksschule, insbesondere durch die Entlohnung der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitung unterstützt. Diese Unterstützung geht über rein finanzielle Beiträge hinaus und umfasst nicht nur die Übernahme der ganzen Lohnadministration, sondern beispielsweise auch die Unterstützung bei der Beschaffung von Lehrmitteln und die Digitalisierung der Schuladministration.

Kapitel 7. trägt aktuell den Titel "7. Behörden", was nicht unbedingt bei allen Akteuren ein treffender Begriff darstellt. Denn die Schulleitung kann nicht in jedem Fall als Behörde qualifiziert werden, insbesondere zweifelsohne dann nicht, wenn sie in einer kleinen Schule bloss eine Person umfasst. Daher ist geplant, die betreffenden Regelungen in einem neuen Gesetz unter dem Titel "*Zuständigkeiten und Aufgaben*" einzuordnen. Vor allem in Bezug auf den Datenschutz dürfte sich überdies auch eine präzisere Auflistung der verschiedenen Aufgaben als klärend erweisen.

Kapitel "8. Schluss- und Übergangsbestimmungen" ist unter anderem ein Platzhalter für übergangsrechtliche Regelungen, die jeweils im Laufe der Zeit auslaufen, dennoch aber als inhaltlich befristete Normen unverzichtbar sind.

5.2.1.2 Lösungsansatz

Als eine wichtige Prämisse der Rechtssetzungslehre neben der allgemein guten Lesbarkeit und Verständlichkeit gilt die Vorgabe, dass eine Bestimmung beziehungsweise ein Paragraph nach Möglichkeit nicht mehr als drei Absätze umfassen sollte. Dies wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf weitgehend eingehalten, wenn auch dadurch die Anzahl Paragraphen schliesslich erhöht wird.

Die neue Systematik soll im Weiteren übersichtlich sein, einem logischen Aufbau folgen und ein möglichst einfaches Einflechten von kommenden materiellen Teilrevisionen erlauben, zumal etliche dieser Themen mittel- bis langfristig bereits auf der politischen Agenda stehen, wie beispielsweise Fragen im Zusammenhang mit einer Oberstufenreform, mit den Beurteilungsinstrumenten und der Promotion oder ganz generell weitere Schritte zur künftigen Ausgestaltung der Volksschule. Punktuell diskutiert werden könnten auch die gegenwärtigen Bestimmungen zu den Schuldiensten, die Rolle einzelner Behörden sowie weiterer Akteure im Bereich der Schule oder Entlastungsmassnahmen für die Lehrpersonen. Schliesslich müssen die Gesetze auch Raum bieten für neuere Themen, wie der digitale Wandel der Schulen oder der Umgang mit der Künstlichen Intelligenz.

Ausgangspunkt der neuen Systematik bleibt nach wie vor die Regelung von § 78 Abs. 1 KV, wonach der Grosse Rat in der Form des Gesetzes alle wichtigen Bestimmungen erlässt, namentlich die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie die Organisation des Kantons und der Gemeinden. Wie bei den meisten Gesetzen und so auch im geltenden Schulgesetz soll das neue Volksschulgesetz in einem ersten Kapitel "*Allgemeine Bestimmungen*" Normen beinhalten, die auf wenige, aber zentrale Regelungen zu begrenzen sind (Gegenstand, Begriffsdefinition, Bildungsziele und Neutralitätsgebot). Um zu wissen, von welchen Angeboten innerhalb der Volksschule im Weiteren gesprochen wird, ist es wichtig, diese in einem zweiten Kapitel gesamthaft darzustellen. Diesem folgen im dritten Kapitel die Rechte und Pflichten der Schülerinnen, Schüler und Eltern, die allem voran durch die in der Bundesverfassung vorgesteuerten Schulpflicht stark von den ebenfalls verfassungs-

⁴³ Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ([SAR 422.200](#))

mässig garantierten Grundrechten sowie von den entsprechenden Eingriffen geprägt sind. Im vierten Kapitel befinden sich die organisatorischen Regelungen, bei denen die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander und den kantonalen Rahmenbedingungen grosses Gewicht zukommen. Zur Organisation im weiteren Sinne gehören auch die im fünften Kapitel platzierten Zuständigkeiten und Aufgaben. Es folgen im sechsten Kapitel die Qualitätskontrolle als Teil der kantonalen Aufsicht sowie im siebten Kapitel die in Verbindung mit der zentralen Lohnzahlung stehende personelle Ressourcierung sowie die (übrige) kantonale Unterstützung, die wie bereits oben erwähnt, in § 29 KV vorgesteuert werden.

Die restlichen Kapitel enthalten weitere wichtige Themen, so die Schuldienste (achtes Kapitel), die disziplinarischen (neuntes Kapitel), strafrechtlichen (zehntes Kapitel) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (elftes Kapitel). Die Regelungen zu den Privatschulen und zur privaten Schulung, für die der grösste Teil der vorangehenden Paragraphen nicht von Relevanz sind, werden im zwölften Kapitel verankert. Dort geht es wie bisher primär um deren Rahmenbedingungen sowie deren Bewilligung und Aufsicht. Schliesslich wird das neue Volksschulgesetz im dreizehnten Kapitel beziehungsweise im vierzehnten Kapitel durch die Regelungen zum Rechtsschutz sowie zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen abgerundet.

Das oben umrissene und nachfolgend abgebildete Grundgerüst der Gesetzessystematik hat den Vorteil, dass es mit lediglich zwei Titelhierarchien auskommt und sich somit spätere Änderungen von anschliessenden Teilrevisionen besser in das neue Gesetz einpassen lassen, ohne dass das neue Volksschulgesetz gleich wieder auseinander zu fallen droht und dessen Lesbarkeit darunter leidet. Demnach präsentiert sich die neue Struktur wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Angebote
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Regelschule
 - 2.3 Förder- und Stützangebote
 - 2.4 Sonderschulung
 - 2.5 Schulergänzende und ausserschulische Angebote
3. Rechte und Pflichten
 - 3.1 Schülerinnen und Schüler
 - 3.2 Eltern
4. Zusammenarbeit und Organisation
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Rahmenbedingungen
 - 4.3 Unterricht
 - 4.4 Schulische Laufbahn
 - 4.5 Infrastruktur
5. Zuständigkeiten und Aufgaben
 - 5.1 Lehrpersonen
 - 5.2 Schulleitung
 - 5.3 Gemeinderat
 - 5.4 Schulrat des Bezirks
 - 5.5 Departement Bildung, Kultur und Sport
 - 5.6 Erziehungsrat
 - 5.7 Regierungsrat
6. Qualitätskontrolle
 - 6.1 Schulaufsicht
 - 6.2 Kantonale Leistungstests
7. Kantonale Unterstützung
8. Schuldienste

9. Disziplinarische Bestimmungen
10. Strafrechtliche Bestimmungen
11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen
12. Privatschulen und private Schulung
13. Rechtsschutz
14. Übergangs- und Schlussbestimmungen

5.2.2 Materielle Aspekte

Wie bereits beim Handlungsbedarf oben unter Kapitel 2. des Anhörungsberichts erwähnt, soll sich das neue Volksschulgesetz grundsätzlich auf eine Konsolidierung respektive Nachführung des bestehenden Regelungsbereichs fokussieren und nur die dringendsten – insbesondere durch überwiesene parlamentarische Vorstösse initiierte materielle Neuerungen enthalten. Dabei soll die Kantonsverfassung unangetastet bleiben. Die inhaltlichen Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

5.2.2.1 Verbindlichere Zusammenarbeit der Gemeinden (§§ 50 und 51 E-VSG)

5.2.2.1.1 Situationsanalyse

Nachdem beim Inkrafttreten des geltenden Schulgesetzes im Jahr 1982 die Zusammenarbeit praktisch allein auf der Regelung von § 52 SchulG basiert hatte, wurde die Zusammenarbeit mit dem Projekt "*Regionalisierung der Oberstufe und Verbesserung der Situation an der Realschule (RegOs)*"⁴⁴ und der damit verbundenen Teilrevision des Schulgesetzes erheblich verstärkt (vgl. insbesondere §§ 22, 55–57a SchulG). Die geltende Regelung von § 52 Abs. 1 SchulG, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen beziehungsweise das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen, entspricht nicht mehr der Realität, wie sie sich noch im Jahr 1982 präsentierte: Damals wurden praktisch nur die Bezirksschulen regional geführt, während die Real- und Sekundarschulen weitgehend in den kleinen Gemeinden verblieben. Darüber hinaus sind zum einen im Laufe der Zeit immer mehr Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen schulischen Bedürfnissen entstanden, die nur interkommunal geführt werden können; zum andern bieten nur noch wenige Gemeinden als Träger eine eigene Sonderschule an. Umgekehrt wird an der Volksschule grundsätzlich ein integrativer Unterricht geführt, der aber aus verschiedenen Gründen bisweilen auch an Grenzen stösst. Ein weiterer Schritt zur Zusammenarbeit erfolgte mit dem Projekt "*Stärkung der Volksschule*" und den betreffenden Gesetzesänderungen⁴⁵, die als Folge der Harmonisierung auf Bundesebene beziehungsweise auf kantonaler Ebene die kommunale Zusammenarbeit forcierte, weil mit dem Wechsel von fünf Jahren Primarschule und vier Jahren Oberstufe auf sechs beziehungsweise drei Jahre sich vor allem kleinere Gemeinden aufgrund der geringeren Zahl an Oberstufenschülerinnen und -schülern zu neuen Oberstufen-Schulkreisen zusammenschliessen mussten (vgl. insbesondere §§ 11, 22 und 23 SchulG).

Während früher also viele kleinere Gemeinden ihre Schülerinnen und Schüler einfach in die Schulen einer grösseren Nachbargemeinde schickten, was wiederum meistens auf einer längeren Tradition beruhte, wurden die Gemeinden mit den oben erwähnten Gesetzesänderungen vermehrt zu einer verbindlicheren Zusammenarbeit mittels Gemeindevertrag oder Satzungen (Verband) motiviert. Gleichzeitig wurden auch neue Begrifflichkeiten ins Schulgesetz eingeführt, die nicht immer aus sich heraus verständlich waren, so beispielsweise die Begriffe des Schulkreises, der Kreisschule oder des Oberstufenzentrums. Aus gesetzgeberischer Sicht erweist sich im geltenden Recht zudem der Konnex zwischen den diesbezüglichen Regelungen im Schulgesetz und im Gemeindegesetz als zu wenig konsequent.

⁴⁴ [GR.99.167](#) und [GR.99.348](#)

⁴⁵ [GR.10.358](#) und [GR.11.277](#)

Aus politischen Gründen wollte der Gesetzgeber den Gemeinden bei der Zusammenarbeit im Schulbereich aber praktisch alle Möglichkeiten offenlassen. Dies zeigt sich zum Beispiel an der Regelung von § 56 Abs. 1 SchulG, wonach zur Errichtung und Führung einer Kreisschule zwei oder mehrere Gemeinden einen Verband bilden oder einen Vertrag abschliessen. Daraus sind teilweise wenig überschaubare und komplexe Zusammenarbeitsstrukturen entstanden, namentlich dort, wo mehr als zwei Gemeinden gemeinsam eine Schule führen.

Eine Betrachtung der im Gemeindegesetz⁴⁶ geregelten Zusammenarbeitsformen (§§ 72–82 GG) ergibt, dass es aus rein rechtlicher Optik und in Analogie zum Privatrecht mit dem Besonderen Teil des Vertragsrechts (Art. 184 ff. OR⁴⁷) auf der einen Seite und mit dem Gesellschaftsrecht (Art. 530 ff. OR) auf der anderen Seite in vielen Fällen Sinn machen würde, die Form des Gemeindevertrags grundsätzlich für die Zusammenarbeit von zwei Gemeinden vorzusehen, während die Form des Gemeindeverbands für die Zusammenarbeit von mehr als zwei Gemeinden im Vordergrund stünde. Letzteres gilt jedenfalls für den Grundsatz, dass mehrere Gemeinden die Schule kooperativ und auf gleicher Augenhöhe führen. Bereits das römische Recht ging dementsprechend vom Grundsatz "*tres faciunt collegium*" (lat.: sinngemäss "Drei bilden eine Gesellschaft") aus. Im Schweizerischen Recht ist dies jedoch nicht zwingend.

Kommt dazu, dass die Regelungen zur zwangsweisen Zusammenarbeit im Generellen (§ 57 Abs. 3 SchulG) und die Regelungen zu den Formen der Zusammenarbeit (§ 57 Abs. 6 SchulG, § 72 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 und 3 GG) kein einheitliches Ganzes bilden und so einer gewissen Logik entbehren. Denn bei der zwangsweisen Zusammenarbeit im Generellen entscheidet der Regierungsrat bei fehlender Einigkeit zwischen den betroffenen Gemeinden, während je nach Form der vom Kanton respektive dem Regierungsrat befohlenen Zusammenarbeit zusätzlich der Grosse Rat einen entsprechenden Beschluss zu fassen hat (§ 76 Abs. 2 und 3 GG).

Als etwas weniger komplex erweist sich im Nachgang zur erfolgreichen Reorganisation der Führungsstrukturen in den Volksschulen die kommunale Behördenorganisation. So ist mit dem Wegfallen der Schulpflegen auch das neben der üblichen Verbandsstruktur zusätzliche Organ der Kreisschulpflege verschwunden, die teilweise neben den örtlichen Schulpflegen fungierten. Damit erübrigt sich die Regelung, wonach bei Kreisschulen, die vertraglich gemeinsam mit anderen Gemeinden geführt werden, den Mitgliedern von Gemeinderäten dieser Gemeinden in Bezug auf die im betreffenden Vertrag geregelten schulischen Angelegenheiten Einsitz mit beratender Stimme, abgestuftem oder vollem Stimmrecht in den Gemeinderäten der Standortgemeinden eingeräumt werden kann (§ 56 Abs. 4 SchulG). Im Rahmen der einschlägigen Normierung im Gemeindegesetz besteht diesbezüglich nämlich Vertragsfreiheit.

5.2.2.1.2 Lösungsansatz

Die Gemeinden als Träger der öffentlichen Volksschule sollen unter dem neuen Kapitel "*Zusammenarbeit und Organisation*" künftig verpflichtet werden, die Bildung von Schulkreisen auf eine verbindliche Grundlage zu stellen. Die Beständigkeit und damit Planungs- und Rechtssicherheit der künftigen Zusammenarbeit sollen dadurch gefestigt werden, weil im jeweiligen Vertrag beziehungsweise in der jeweiligen Satzung nicht nur die Rechte und Pflichten, sondern auch alle übrigen Modalitäten klar geregelt werden. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass sich Kinder und Jugendliche beziehungsweise deren Eltern nach geltendem Recht auf eine freie Schulwahl berufen können, soweit deren Aufenthaltsgemeinde weder eine eigene Schule führt, noch über eine rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde verfügt.

Gleichzeitig soll mit der künftigen Regelung der kommunalen Zusammenarbeit das Verfahren vereinfacht werden, indem bei fehlender Einigkeit zwischen den betroffenen Gemeinden der Regierungsrat

⁴⁶ Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 ([SAR 171.100](#))

⁴⁷ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 ([SR 220](#))

nicht nur einen Grundsatzbeschluss fällt, sondern gleich auch die Richtung der Zusammenarbeitsform vorgibt, indem er im Fall eines angepeilten Gemeindeverbands das Geschäft dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreitet. So ist es auch im Gemeindegesetz vorgesehen, was letztlich eine Deregulierung im neuen Volksschulgesetz ermöglicht.

5.2.2.2 Eintrag von Absenzen in Zwischenberichten und Zeugnissen (§ 45 Abs. 2 E-VSG)

5.2.2.2.1 Situationsanalyse

Wiederholt wurde in der Politik um den Eintrag von Absenzen in Zeugnissen diskutiert und gerungen, letztmals mit der Motion GR.20.224⁴⁸.

Bis 2016 wurden in den Zeugnissen der Volksschule keine Absenzen ausgewiesen. Auf Verordnungsebene⁴⁹ besteht jedoch die Vorgabe, dass die Klassenlehrperson ein Verzeichnis über die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen ihrer Schülerinnen und Schüler führt. Diese Vorgabe reicht allerdings aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht aus, um die im Verzeichnis festgehaltenen Absenzen ins Zeugnis übertragen zu dürfen.

Angestossen durch das vom Grossen Rat überwiesene Postulat GR.10.30 von Beat Unternährer, SVP, Unterentfelden, vom 19. Januar 2010 betreffend Absenzeintrag im Zeugnis, das eine Prüfung des Ausweisens von Absenzen in den Volksschulzeugnissen verlangte, wurde auf das Schuljahr 2016/17 das Ausweisen von unentschuldigten Absenzen von Schülerinnen und Schülern an der Oberstufe im Zwischenbericht und Jahreszeugnis eingeführt.

Anfangs 2019 sprach sich der Erziehungsrat dafür aus, dass neben den unentschuldigten künftig auch die entschuldigten Absenzen der Schülerinnen und Schüler an der Oberstufe im Zwischenbericht und Jahreszeugnis eingetragen werden. Dieses Anliegen hätte auf das Schuljahr 2020/21 umgesetzt werden sollen. Noch vor Ablauf des ersten Semesters des Schuljahrs 2020/21 wurde der Regierungsrat mit der eingangs dieses Kapitels genannten Motion GR.20.224 aufgefordert, diese Regelung wieder aufzuheben. Die Motion stand im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie und zielte auf eine Entlastung der schulorganisatorisch stark geforderten Schulen, insbesondere sollte auf ein Ausweisen von krankheitsbedingten Absenzen aufgrund der Coronavirus-Pandemie verzichtet werden. Das BKS entschied in der Folge, dass im Schuljahr 2020/21 im Sinne einer Ausnahmeregelung keine Absenzen, weder entschuldigte noch unentschuldigte, im Zwischenbericht und Jahreszeugnis der Oberstufe auszuweisen seien. Gleichzeitig stellte der Regierungsrat in Aussicht, das Ausweisen von Absenzen im Zwischenbericht und Jahreszeugnis grundsätzlich und umfassend zu überprüfen. Auf das Schuljahr 2021/22 wurde wieder zur ursprünglichen Regelung zurückgekehrt, wonach die unentschuldigten Absenzen im Zwischenbericht und Jahreszeugnis der Oberstufe ausgewiesen werden.

Eine umfassende Überprüfung erfolgte im Jahr 2022 unter Einbezug der schulnahen Verbände (Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband, Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Aargau, Verband der Schulverwaltungen Aargau/Solothurn, Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau), wonach die bisherige Regelung, also das Ausweisen der unentschuldigten Absenzen an der Oberstufe im Zwischenbericht und Jahreszeugnis, nach wie vor als zweckmässig beurteilt wurde.

5.2.2.2.2 Lösungsansatz

Aufgrund der bisherigen politischen Diskussionen und der Aktualität sowie breiten Resonanz der Themen rund um die Schulzeugnisse ist davon auszugehen, dass die Thematik die Aargauer Politik auch künftig beschäftigen wird. Es ist deshalb angezeigt, dass zusätzlich zu den Bestimmungen auf

⁴⁸ Motion [GR.20.224](#) der Fraktionen der FDP (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen), der SP, der CVP, der Grünen, der EVP-BDP, der GLP sowie Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, vom 8. September 2020 betreffend sofortige Sistierung der neuen Absenzenregelung an der Oberstufe der Volksschule Aargau

⁴⁹ § 15 Abs. 2 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 ([SAR 421.313](#))

Verordnungsebene (aktuell macht das Departement BKS gemäss § 4 der Promotionsverordnung⁵⁰ verbindliche Vorgaben zur Form der Beurteilungsdokumente, insbesondere des Zeugnisses) eine explizite und klare Grundlage auf Gesetzesstufe geschaffen wird, die zudem der Forderung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDB) gerecht wird. Zwar fordert die ÖDB explizit nur für den allfälligen Eintrag entschuldigter Absenzen eine Grundlage auf Gesetzesebene, weil in diesem Fall Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand der Betroffenen gemacht werden könnten und damit besonders schützenswerte Personendaten betroffen wären (§ 8 Abs. 2 lit. a IDAG⁵¹). Solche Einträge könnten deshalb zu erheblichen Nachteilen bei der Lehrstellensuche führen. Ob eine Eintragung erfolge oder nicht, könne deshalb nicht dem Ordnungsgeber überlassen werden, sondern sei auf Gesetzesstufe zu regeln.

Damit zu dieser Thematik vollständige Klarheit geschaffen wird, wird im vorliegenden Entwurf die derzeitige und mehrheitlich akzeptierte Praxis abgebildet, wonach lediglich aber immerhin – die unentschuldigten Absenzen auf der Oberstufe einzutragen sind. Bei Primarschülerinnen und -schülern machen entsprechende Einträge dagegen keinen Sinn, weil für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder vor allem die Eltern in der Pflicht stehen. Demgegenüber sollen die in Bezug auf die Konsequenzen beim Schulschwänzen noch nicht urteilsfähigen Primarschülerinnen und -schüler bei der späteren Lehrstellensuche nicht mit solchen früheren Einträgen in Zwischenberichten und Zeugnissen belastet sein.

5.2.2.3 Spital- und Talentschulung (§§ 19 und 21 E-VSG)

5.2.2.3.1 Situationsanalyse

In der Vergangenheit musste sich das BKS wiederholt mit Fragen und Beschwerden zur bestehenden Sportschule Aarau-Buchs und zur Schulung von Kindern und Jugendlichen mit längeren Spital- oder Reha-Aufenthalten befassen (vgl. die Motion GR.16.138⁵²). Dabei zeigte sich, dass es insbesondere in Bezug auf die Talentschulen an klärenden Regelungen fehlt.

Spitalschulung

In Rahmen einer Spitalschulung werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die länger als eine Woche hospitalisiert sind. Der Unterricht findet je nach Gesundheitszustand am Bett oder im Spitalschulzimmer statt. Der Unterricht gemäss Lehrplan wird mit der Klassenlehrperson der Herkunftsschule abgestimmt und dem Gesundheitszustand der Lernenden angepasst. Bei langen oder bei wiederholten Spitalaufenthalten unterstützen die Lehrpersonen die Lernenden darin, den Kontakt zur Herkunftsklasse aufrechtzuerhalten und den Anschluss in der Klasse wieder zu finden. Die Spitalschulung von Lernenden der Volksschule wird seit 1. August 2018 durch den Kanton finanziert und den Gemeinden über den indirekten Aufwand des pauschalen Personalaufwands anteilig in Rechnung gestellt.⁵³ Der Spitalschulungsaufwand unterliegt je nach Jahr starken Schwankungen; dies aufgrund der zum Teil monatelangen Spitalaufenthalte oder mehrmaligen Spitaleintritten und im Gegenzug aufgrund der manchmal vorzeitigen Klinikaustritten nach nur wenigen Tagen.

Derzeit bestehen keine Vereinbarungen mit ausserkantonalen Spitälern und Kliniken zur Spitalschulung. Es ist jedoch bei der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) eine Interkantonale Spitalschulungsvereinbarung (ISV), voraussichtlich auf 2025 in Kraft tretend, pendent. Im Kanton Aargau wird der Aufwand für die Spitalschulung der Regelschülerinnen und -schüler über die Abteilung Volksschule abgewickelt. Als Ergänzung zur Schulpflicht (§ 4 Abs. 1

⁵⁰ Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 ([SAR 421.352](#))

⁵¹ Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ([SAR 150.700](#))

⁵² Motion [GR.16.138](#) der BDP-Fraktion (Sprecherin Maya Bally Frehner, Hendschiken) vom 28. Juni 2016 betreffend Neuregelung einer gerechten und einheitlichen Finanzierung bei Spitalschulung

⁵³ Jahresbericht 2022: Fr. 249'740.– für 71 Spitaleintritte; Jahresbericht 2021: Fr. 260'583.– für 51 Spitaleintritte; Jahresbericht 2020: Fr. 433'222.– für 110 Spitaleintritte

SchulG) besteht die rechtliche Grundlage zur Spitalschulungsfinanzierung in § 1 Abs. 1 lit. e GbD.⁵⁴ Bisher weisen die Spitäler und Kliniken unterschiedliche Spitalschulungstarife und -normen auf. Bezüglich der Aargauer Spitalschulung wurde mit dem Kantonsspital Aarau (KSA) und der Schule Aarau im Jahr 2012 die Anstellung von Spitalpädagogen (insgesamt 180 Stellenprozent) zulasten des Kantons vereinbart. Im KSA werden vornehmlich Aargauer, einige Solothurner und höchst selten Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen beschult. Sehr viele Kinder befinden sich noch im Vorschulalter und müssen nicht beschult werden.

Talentschulung

Jede Regelschule ist verpflichtet, die Vereinbarkeit von Bildung und Leistungssport zu ermöglichen. Die Möglichkeiten der Regelschulen stossen dann an Grenzen, wenn das sportliche Niveau sehr hoch ist und parallel dazu der Trainings- und Übungsaufwand wächst und die Erholungszeit für die Kinder beziehungsweise die Jugendlichen immer knapper wird.

Die Sportschule der Kreisschule Aarau-Buchs⁵⁵ sowie das Regelschulmodell Kunstturnen im Turnzentrum Aargau in Lenzburg⁵⁶ gewähren jungen Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern das Bildungsrecht und ermöglichen damit Leistungssport auf hohem Niveau. Die Schule steht in engem Kontakt mit dem Sportpartner und stellt ein flexibles und koordiniertes schulisches Angebot sicher. Die Sportschule vermittelt im Rahmen des Regelschulbetriebs Kenntnisse und Fertigkeiten gemäss Lehrplan Volksschule, welche die Grundlagen für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen.

Heute werden Angebote der Begabtenförderung auf der Basis von § 13 Ressourcenverordnung⁵⁷ geführt. Dieser Paragraph sagt aus, dass Schulträger kantonale Angebote der Begabtenförderung führen können und diese mit einer Leistungsvereinbarung zu regeln seien. Es fehlen dazu allerdings Regelungen auf Gesetzesstufe.

5.2.2.3.2 Lösungsansatz

Spitalschulung

In Bezug auf die Spitalschulung ist angezeigt, dass auf Gesetzesebene eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, zumal die derzeit bestehende Regelung im Gemeindebeteiligungsdekret aus gesetzgeberischer Sicht eher als Notlösung zu betrachten ist.

Talentschulung

Der Paragraph zur Talentschulung auf Gesetzesstufe vervollständigt die Aufzählung im Kapitel Förder- und Stützangebote. Damit wird die Talentschulung ermöglicht und der Schulbetrieb zur sportlichen Spitzenförderung geregelt. Der Kanton beteiligt sich bedarfsentsprechend am Mehraufwand. In einem Leistungsvertrag zwischen dem BKS und der jeweiligen Gemeinde werden die Leistungen der Schule (Schul- und Lernorganisation) sowie der Mehraufwand (zusätzliche Lektionen) für die besondere schulische Begleitung der jungen Talente festgehalten.

Bei der künftigen Regelung der Talentförderung soll der Fokus indessen nicht mehr allein auf den Sport gerichtet bleiben, sondern die neue Grundlage soll generell dazu dienen, die Talentförderung nach und nach auch auf andere Bereiche auszudehnen, soweit der Grosse Rat dazu bereit sein wird, die entsprechenden finanziellen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen.

Mit § 46 E-VSG wird zudem die Unentgeltlichkeit des schulischen Angebots gewährleistet.

⁵⁴ Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) vom 22. Februar 2005 ([SAR 411.250](#))

⁵⁵ <https://www.ksab.ch/oberstufe/suhrenmatte/sportschule>

⁵⁶ <https://turnzentrum-aargau.ch/>

⁵⁷ Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung) vom 20. März 2019 ([SAR 421.322](#))

5.2.2.4 Schule im digitalen Wandel (§ 74 Abs. 2, §§ 98 und 99 E-VSG)

5.2.2.4.1 Situationsanalyse

Die Digitalisierung und der digitale Wandel wirken sich auf die Schule aus. Digitale Geräte bieten Chancen für die Individualisierung von Unterricht, stellen aber auch Anforderungen an die Infrastruktur der Schule und bringen neue Herausforderungen im Umgang mit Daten. Die digitalen Geräte und Systeme eröffnen auf der Ebene der Schulverwaltung zudem neue Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und Vereinfachung der Administration.

Heterogene ICT-Ausstattung an den Schulen

Die Verantwortung für die Beschaffung von Schuleinrichtung und Lehrmitteln und damit auch der ICT-Infrastruktur und Software liegt bei den Gemeinden (§§ 16 und 53 SchulG). Unter ICT-Infrastruktur (Infrastruktur der Informations- und Kommunikationstechnologie) fallen insbesondere Laptops oder Tablets für Schülerinnen und Schüler, Präsentationstechnik, Internetanschluss und WLAN, Kollaborationsplattformen und weitere Software für die Schulverwaltung, den Unterricht und die Kommunikation. Die ICT-Infrastruktur der Schulen ist aktuell mehrheitlich dezentral organisiert, das heisst in den Schulen vor Ort. Viele Schulen haben in den letzten Jahren ihre ICT-Infrastruktur ausgebaut, in dessen lassen sich grosse Unterschiede beim Ausstattungsniveau der Aargauer Schulen feststellen. So verfügen gemäss einer Umfrage aus dem Jahr 2021 immer noch rund 40 % der Schulen über keine digitale Schuladministrationslösung, nur knapp die Hälfte der Schulen vergeben digitale Identitäten zur Anmeldung an ICT-Infrastruktur und Lernmedien an ihre Schülerinnen und Schüler. Auch bei der Ausstattung mit Geräten zeigen sich grosse Unterschiede zwischen den Schulen.

Der Kanton betreibt zentral nur das System Administration Lehrpersonen Schule Aargau (ALSA) für die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Schulen in den Bereichen Anstellung, Ressourcen, Lohnadministration und Personalplanung sowie die Kommunikationsplattform www.schulen-aargau.ch. Daneben bestehen weitere Unterstützungsangebote, aber keine zentralen Strukturen.

Die Unterschiede im ICT-Ausstattungsniveau und die dezentralen Strukturen stellen sowohl die Schulen wie auch den Kanton vor Herausforderungen: Die digitale Zusammenarbeit wird erschwert und es entsteht unnötiger administrativer Aufwand für den Datenaustausch. Es fehlen technische Schnittstellen zwischen den Systemen in den Schulen und dem Kanton sowie eine schulübergreifende elektronische Bildungs-Identität. Daraus resultieren aktuell Medienbrüche und Mehraufwand.

Die unterschiedliche ICT-Ausstattung je nach Schulort ist auch im Hinblick auf die Chancengerechtigkeit im Rahmen des verfassungsrechtlichen Anspruchs der Schülerinnen und Schüler auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht heikel (vgl. auch die nachfolgend genannten politischen Vorstösse).

Politische Vorstösse

Die heterogene ICT-Ausstattung der Schulen ist Gegenstand mehrerer überwiesener Vorstösse. So fordert die Motion GR.20.96⁵⁸ die Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen. Es soll eine kantonale Digitalisierungsstrategie mit konkreten Rahmenbedingungen und Leitlinien für die Volks- Fachmittel- und Maturitätsschulen erarbeitet werden. Auch das Postulat GR.20.102⁵⁹ möchte verbindliche Vorgaben für die Volksschule und Empfehlungen für die Sekundarstufe II in diesem Bereich. Auch bezüglich Bildungs-Identität und Edulog-Anschluss erging die Interpellation GR.20.62⁶⁰.

⁵⁸ Motion [20.96](#) der FDP vom 12. Mai 2020 (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen

⁵⁹ Postulat [20.102](#) Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau

⁶⁰ Interpellation [20.62](#) von Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 3. März 2020 betreffend digitale Identität und Einführung von Edulog an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau

Vielzahl von online-Konten und Logins

Edulog ist die Föderation der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz und fungiert als sichere Schnittstelle zwischen den Identitätsanbietern (den Schulen oder dem Kanton) und den Dienstleistern (zum Beispiel Anbietern von Lernplattformen). Auftraggeberin von Edulog ist die EDK. Edulog ist eine wichtige Massnahme der [Digitalisierungsstrategie der EDK](#)⁶¹.

Für die Nutzung von digitalen Lehrmitteln (Apps, Lernprogramme) sowie Lernplattformen muss jeweils ein Login pro Schülerin beziehungsweise Schüler mit Benutzername und Kennwort erstellt werden. Jedes Login, das so erstellt wird, ist eine digitale Identität und dient dazu, sich beim jeweiligen Dienst eindeutig zu identifizieren. Wenn für die Registrierung auch die jeweilige Rolle im Bildungssystem angegeben werden muss, also zum Beispiel die Schülerin, der Schüler oder Lehrperson, dann handelt es sich um eine Bildungs-Identität. Oft haben Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen im Schulalltag mehrere digitale Bildungs-Identitäten, je nach der Anzahl genutzter Dienste. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten auch an private Anbieter, häufig international tätige Unternehmen, stellt die Schulen vor datenschutzrechtliche Herausforderungen. Eine weitere Herausforderung besteht darin, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen in der Regel den Überblick über viele verschiedene Konten behalten müssen. Bei einem Schul- oder Klassenwechsel verlieren diese Konten dann häufig ihre Gültigkeit, was auch bedeutet, dass mit diesem Konto verbundene Notizen und andere Ergebnisse verloren gehen.

Schuladministrationslösungen: fehlende technische Schnittstellen

In der Schulverwaltung entsteht viel administrativer Aufwand durch fehlende Schnittstellen und mehrfache Datenerfassung. Die in den Schulen etablierten Systeme sind unabhängig voneinander, was den Datenaustausch zwischen Schulen erschwert. Es existieren mehrheitlich keine Schnittstellen für den automatischen Datenaustausch zwischen den einzelnen Applikationen der Schulen sowie zwischen den Schulen. Die unterschiedlichen Voraussetzungen in den Schulen und die fehlenden Vorgaben in Bezug auf den Datenaustausch führen zu erheblichem administrativem Mehraufwand, zum Beispiel bei der Erhebung der schülerspezifischen Daten beim Schuleintritt, dem Einrichten verschiedener digitaler Dienstleistungen (u.a. digitale Lehrmittel, Kommunikation mit Eltern) oder nach Umzug einer Schülerin oder eines Schülers. Der Datenaustausch unter den Schulen erfolgt oft manuell oder über Excel-Dateien, die am einen Ort ausgelesen und am anderen wieder eingelesen werden müssen. Da verschiedene Systeme im Einsatz sind, müssen teilweise dieselben Daten (u.a. Personendaten der Lehrpersonen) in verschiedenen Systemen gepflegt werden. Dies verhindert eine effiziente Schulverwaltung sowie Zusammenarbeit.

5.2.2.4.2 Lösungsansatz

Das Ziel ist es, die Digitalisierung in den Schulen durch eine sichere und einfach nutzbare Bildungs-Identität sowie durch die Vernetzung der Schulen untereinander und mit dem Kanton zu fördern. Das entspricht auch den Zielen des Entwicklungsschwerpunkts 310E022 "Möglichkeiten der Digitalisierung im Bildungsbereich nutzen (Leuchtturmprojekt SmartAargau)", welcher im Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 aufgenommen wurden. Es braucht eine chancengerechte, zeitgemässe und vernetzte ICT-Ausstattung der Schulen. Dafür muss eine Basisinfrastruktur für die ICT-Ausstattung definiert, Datenaustauschstandards festgelegt, Schnittstellen geschaffen sowie eine einheitliche, elektronische Bildungs-Identität eingeführt werden.

Bildungs-Identität (Anschluss Edulog): Übersichtlichkeit und Datenschutz verbessern

In den Schulen wird der Bedarf für sichere und einfach nutzbare Bildungs-Identitäten weiter ansteigen, da immer mehr digitale Lehrmittel, Apps und Programme im Unterricht eingesetzt werden. Daher soll so rasch als möglich eine einheitliche Bildungs-Identität eingeführt werden, womit auch die

⁶¹ <https://www.edk.ch/edk.ch/platform/de/de/themen/transversal/digitalisierung>

Basis für einen kantonalen Anschluss an Edulog geschaffen wird. Dies wiederum erhöht die Chancengerechtigkeit, da alle Schülerinnen und Schüler ein einfaches und sicheres Login für digitale Lernmedien erhalten. Auch die Schulen wünschen sich eine grössere Einheitlichkeit im Bereich digitaler Identitäten, die durch den Kanton gewährleistet werden soll. Die Chancen werden dabei in der Erhöhung der Datenqualität und Sicherheit, bei der Reduktion des administrativen Aufwands an den Schulen und bei vereinfachten Anwendungen für Schülerinnen und Schüler sowie dem Schulpersonal gesehen.

Das BKS wird künftig einheitliche Bildungs-Identitäten ausstellen und zu diesem Zweck eine Datenbank mit gewissen Stammdaten der Nutzenden in den Schulen betreiben (u.a. Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeitende der Schulverwaltung), was die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage voraussetzt. Eine solche Datenbank besteht aktuell nur für Lernende an den Mittelschulen und in der Berufsbildung (Sekundarstufe II) und ist für die Volksschule noch zu schaffen. Zu den Stammdaten zählen nur wenige Angaben zur Person (Vor- und Nachname, Adresse, Schule, Schulstufe, Klasse sowie Rolle als Schülerin beziehungsweise Schüler, Lehrperson, etc.). Die neue Regelung räumt dem Kanton die Möglichkeit ein, diese Dienstleistung selbst oder durch Dritte erbringen zu lassen (zum Beispiel über Edulog der EDK). Edulog schützt die digitalen Bildungs-Identitäten, gewährleistet die sichere und datenschutzkonforme Nutzung der Online-Dienste und ermöglicht Mobilität im Bildungsraum Schweiz. Mit einem kantonalen Edulog-Anschluss verfügen alle Schülerinnen und Schüler über einen vereinfachten, datenschutzkonformen, sicheren und einheitlichen Zugang zu den Angeboten aller Anbieter, welche an Edulog angeschlossen sind.

ICT-Basisinfrastruktur

Damit die Bildungs-Identitäten in allen Schulen genutzt werden können, braucht es ICT-Basisinfrastruktur. Die Verantwortung für die ICT-Infrastruktur bleibt dabei bei den Gemeinden. Neu soll der Kanton eine Basisinfrastruktur vorgeben, so wie er auch Lehrmittel festlegt. Insbesondere geht es um die Ausstattung der Schülerin und Schüler und Lehrpersonen mit Endgeräten sowie um den WLAN-Zugang. Die neuen digitalen Möglichkeiten sowie die digitalen Lehrmittel und Lernmedien sollen von allen Schülerinnen und Schülern genutzt werden können. Damit können die Forderungen aus der überwiesenen Motion GR.20.96⁶² und dem ebenfalls überwiesenen Postulat GR.20.102⁶³ umgesetzt werden.

Vernetzung der ICT-Infrastruktur

Das BKS übernimmt auch eine Mitverantwortung für die *Vernetzung* der Infrastruktur der Schulen. Datenaustauschstandards und Schnittstellen zwischen den Systemen der Schulen und dem Kanton reduzieren den administrativen Aufwand und vereinfachen die Zusammenarbeit. Eine Effizienzsteigerung kann nur erreicht werden, wenn gewisse Standards und Schnittstellen vorgegeben werden.

Damit diese Massnahmen für alle Schulen Wirkung zeigen können, muss sichergestellt werden, dass auch diejenigen Schulen, die aktuell noch nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, anschlussfähig werden. Das BKS wird zu diesem Zweck den Schulen ein freiwillig nutzbares Basismodul einer Schuladministrationslösung zur Verfügung stellen, damit auch Schulen, die momentan über keine Schuladministrationslösung verfügen, die Bildungs-Identität und Datenaustauschstandards nutzen können. Damit wird der Heterogenität in der Schullandschaft Rechnung getragen. Mit einem Basismodul Schuladministration wird sichergestellt, dass auch kleine Schulen nicht den digitalen Anschluss verlieren. Gleichzeitig wird Schulen, die schon viel in ihre ICT-Infrastruktur investiert haben, durch Schnittstellen zu bestehenden, verbreiteten Schuladministrationslösungen die Möglichkeit zum einfacheren Datenaustausch gegeben. Die Gemeinden bleiben also weiterhin verantwortlich

⁶² Motion [GR.20.96](#) der FDP-Fraktion vom 12. Mai 2020 (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen

⁶³ Postulat [GR.20.102](#) vom 12. Mai 2020 (Sprecher Alain Burger, SP, Wettingen und Sprecherin Simona Brizzi, SP, Ennetbaden) betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau

für die ICT-Infrastruktur, aber der Kanton schafft mit Unterstützungsangeboten und Standards eine einheitliche und damit effiziente Basis.

Nutzen für die Schulen

Angesichts steigender Schülerzahlen, Lehrpersonenmangel und der vielen weiteren Herausforderungen, mit denen Schulen aktuell konfrontiert sind, kann mit einer einheitlichen Bildungs-Identität, Datenaustauschstandards und Schnittstellen eine echte Entlastung der Lehrpersonen, der Personen in der Schuladministration und der Schulleitung ermöglicht werden:

- Lehrpersonen müssen weniger Zeit für die Administration von Logins zu digitalen Lehrmitteln aufwenden,
- die Schuladministration verfügt über eine effiziente und vernetzte Infrastruktur, um die Abläufe in der Schule optimal unterstützen zu können und
- Schulleitungen erhalten Unterstützung durch digitale Basisanwendungen (Bildungs-Identität, Basismodul Schuladministration).

Mit einer zentralen Datenbank mit Stammdaten, wie sie für die Bildungs-Identität erstellt werden muss, wird die Datenqualität an den Schulen erhöht (only-once-Prinzip), da nicht mehr dieselben Daten in verschiedenen Systemen gepflegt und aktualisiert werden müssen. Durch den Anschluss an Edulog kann zudem die Datensicherheit und der Datenschutz erhöht werden: Einerseits durch die vereinfachte Nutzung und andererseits durch die seitens Edulog vertraglich festgelegte Beschränkung auf wenige, wesentliche Personendaten, die an Lehrmittelverlage und weitere Dienstleister übermittelt werden, sowie die von Edulog erarbeiteten Regelungen zum Schutz von Personendaten.⁶⁴

5.2.2.5 Sprach- und Kulturaustausch (§ 101 E-VSG)

5.2.2.5.1 Situationsanalyse

Mit der Überweisung der Motion GR.20.54⁶⁵ wurde der Regierungsrat beauftragt, ein Konzept zum Sprach- und Kulturaustausch zu erarbeiten und umzusetzen, welche die vom Bund und der EDK angestrebte Austauschkultur innerhalb der Schweiz während der Volksschule und Sekundarstufe II stärkt. Dieses soll aufzeigen, wie die Ziele der nationalen Austausch- und Mobilitätsstrategie und die Fremdsprachenstrategie der EDK im Aargau umgesetzt werden, so dass möglichst alle Aargauer Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Sekundarstufe II einen Gruppen- und Einzelaustausch innerhalb der Schweiz absolvieren.

Nebst der Förderung von Fremdsprachenkenntnissen bieten Nationale Austauschprojekte den Teilnehmenden die Chance, einer Landessprache in authentischen Situationen zu begegnen und andere Sprachregionen mit ihren Menschen und Kulturen kennenzulernen. Verschiedene Austauschaktivitäten wie Exkursionen ins Zielsprachgebiet, virtuelle Kommunikation, Einzel- oder Klassenaustausch ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die reale Verwendung der gelernten Sprache sowie den direkten Kontakt zu Sprecherinnen und Sprechern der anderen Sprachregion. Dabei werden Brücken gebildet und Vorurteile abgebaut. Dies fördert das interkulturelle Verständnis nachhaltig und stärkt die Motivation für das Lernen der Fremdsprache.

Die Vernetzung in Gesellschaft, Wirtschaft und der Arbeitswelt nimmt stetig zu. Damit zukünftige Generationen für die Herausforderungen der Arbeitswelt gut ausgerüstet sind und in der Gesellschaft aktiv partizipieren können, ist es unerlässlich, dass Schülerinnen und Schüler neben den fachlichen und sozialen Fähigkeiten auch sprachliche und interkulturelle Kompetenzen erwerben.

⁶⁴ [Organisationsreglement EDK zur Föderation der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz vom 24. Oktober 2019](#) sowie <https://www.edulog.ch/> > Was ist Edulog? > Umgang mit Daten und Datenschutz

⁶⁵ Motion [GR.20.54](#) Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Konzept und Massnahmen zur Förderung des Sprach- und Kulturaustausches für die Volksschule und die Sekundarstufe II (Berufsbildung und allgemeinbildende Schulen)

Der Volksschule kommt dabei ein wichtiger Part bei der Steigerung der Aktivitäten zu. Sie ist erster Türöffner für Austausch und Mobilität, sodass Jugendliche beim Übergang ins Erwerbsleben, während dem Studium oder in ihrer Freizeit einen Sprachaustausch eher in Erwägung ziehen.

Sprach- und Kulturaustausche spielen an Schulen im Kanton Aargau gegenwärtig eine untergeordnete Rolle und sind ausbaufähig. Sie werden wenig nachgefragt und umgesetzt, die Angebote sind zu wenig bekannt.

Der Kanton Aargau stellt zwar für Schulklassen, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen Austausch- und Brückenangebote bereit und vernetzt Interessentinnen und Interessenten mit der nationalen Agentur Movetia. Für die genannten Aufgaben im Bereich der Initiierung, Koordinierung und Finanzierung fehlen dem Kanton jedoch aktuell die notwendigen gesetzlichen Grundlagen.

5.2.2.5.2 Lösungsansatz

Die oben genannte Motion basiert auf der vom Bund und der Erziehungsdirektorenkonferenz verabschiedeten "*Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität*" aus dem Jahr 2017⁶⁶, die sich in die übergeordneten Ziele der Bildungs-, Kultur und Jugendpolitik des Bundes und der Kantone einfügt.

Das durch die Motion geforderte Konzept wird aufzeigen, wie die Ziele der nationalen Austausch- und Mobilitätsstrategie und die Fremdsprachenstrategie der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) im Kanton Aargau umgesetzt werden, so dass künftig möglichst alle Aargauer Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Sekundarstufe II einen Gruppen- oder Einzelaustausch innerhalb der Schweiz absolvieren.

Die geplanten Massnahmen sind in die drei Handlungsfelder Information und Koordination, Angebote und Rechtsgrundlagen aufgeteilt. Das BKS ist in der Pflicht, die Schulen in der Finanzierung, Organisation und Koordination zu unterstützen. Dafür muss der Kanton die nötigen Ressourcen und Angebote bereitstellen. Für all diese Aufgaben benötigt es eine rechtliche Grundlage.

Politik und Gesellschaft fordern, Austausch und Mobilität flächendeckend zu etablieren und weiter auszubauen. Die in § 101 E-VSG enthaltene Bestimmung bildet die Grundlage für die Umsetzung der Motion sowie die Legitimierung der in der heutigen Praxis bestehenden Handhabung.

5.2.2.6 Schulspezifische Strafnormen (§§ 120–122 E-VSG)

5.2.2.6.1 Situationsanalyse

Mit der Schaffung einer bundesweit geltenden Strafprozessordnung, die am 1. Januar 2011 in Kraft trat, fallen die bestehenden Strafnormen im Schulgesetz aus heutiger Sicht etwas aus dem Rahmen.

Zwar gelten für das Verwaltungsstrafrecht teilweise andere Regeln. Dennoch werfen die geltenden Strafnormen im Schulgesetz (§§ 36a und 37 SchulG) aus heutiger Sicht doch einige Fragen auf. So werden Mahnungen für ein erstmaliges vorsätzliches unentschuldigtes Fernhalten des Kindes von der Schule bis maximal drei Schultage in der heutigen Vollzugspraxis wie eine disziplinarische Massnahme behandelt, die mit Beschwerde beim Schulrat des Bezirks angefochten werden kann. Im Wiederholungsfall fungiert der Gemeinderat als Strafbehörde und kann so Bussen bis Fr. 500.– verhängen (§ 37 Abs. 2 SchulG). Wenn das Fernhalten länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. Gemäss heutiger Delegationsregelung könnten die betreffenden Kompetenzen gar an die Schulleitung delegiert werden, was wenig sachgerecht erscheint. Diese Kaskade vermag aus heutiger Sicht nicht mehr zu überzeugen und trägt mehrere Schwachstellen mit sich.

Zudem ist auch die Verknüpfung zu den allgemeinen Strafbestimmungen im Gemeindegesetz unklar (§ 112 GG).

⁶⁶ <https://www.movetia.ch/praxis-wissen/wissen>

5.2.2.6.2 Lösungsansatz

Die betreffenden Regelungen sind in Einklang mit den bundesrechtlichen Normen der Strafprozessordnung zu bringen und auf eine neue Basis zu stellen.

Im vorliegenden VSG-Entwurf soll die Strafkompetenz künftig den eigentlichen Strafbehörden (Staatsanwaltschaft, Gerichte) überlassen werden. Die Schule soll sich demnach künftig nicht mehr selber mit strafrechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen müssen, dies umso mehr, nachdem die Schulpflege abgeschafft wurde. Der Weg über die professionellen Strafbehörden stellt zudem eine kantonsweit einheitliche Strafzumessung sicher. Diese Stossrichtung der Neuregelung wird in einem ersten Einbezug der Oberstaatsanwaltschaft denn auch ausdrücklich begrüsst.

5.2.2.7 Datenschutz (§§ 123–126 E-VSG)

5.2.2.7.1 Situationsanalyse

Der Datenschutz erhält insbesondere mit der zunehmenden Digitalisierung aller Lebensbereiche einen ständig wachsenden Stellenwert. Es ist daher dringend angezeigt, neben dem bestehenden Gesetz und der Verordnung über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG beziehungsweise VIDAG) sowohl im neuen Volksschulgesetz als auch im Mittelschulgesetz spezifischere Normen zu setzen, um rechtssichere Grundlagen und Schranken für Datenbearbeitungen zu schaffen.

Die verschiedenen Aufgaben der Schulen und des BKS im Volksschulbereich bedingen die Bearbeitung und die Weitergabe von Personendaten, zum Teil von besonders schützenswerten Personendaten. Als solche werden Personendaten bezeichnet, die persönlichkeitsnah sind und ein gewisses Diskriminierungspotenzial aufweisen (zum Beispiel Angaben zur Gesundheit).

Als datenschutzrechtliche "*Bearbeitung*" gilt jeder Umgang mit Personendaten, insbesondere deren Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten (§ 3 Abs. 1 lit. g IDAG). Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz dazu berechtigt. Seit dem 1. August 2018 bedarf es im Kanton Aargau keiner unmittelbaren formell-gesetzlichen Grundlage mehr. Es genügt eine mittelbare gesetzliche Grundlage, welche die Aufgaben der datenbearbeitenden öffentlichen Organe klar umschreibt.⁶⁷ Davon abgesehen werden darf nur, wenn die Person in die Bearbeitung der sie betreffenden Daten explizit einwilligt (§ 8 Abs. 2 lit. c IDAG). Das geltende Schulgesetz nennt die datenschutzrelevanten Aufgaben der Schulen und des BKS, bei denen Personendaten bearbeitet werden, nur zum Teil. Diese Lücken werden mit der vorliegenden Revision geschlossen.

5.2.2.7.2 Lösungsansatz

Damit die Schulen Personendaten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich zum Teil besonders schützenswerter Personendaten, *bearbeiten* können, müssen die entsprechenden Aufgaben klar und genügend bestimmt in einer formell-gesetzlichen Grundlage umschrieben sein (§ 8 Abs. 2 lit. b IDAG). Dasselbe gilt für das BKS, soweit ihm gesetzliche Aufgaben für die Volks- und Mittelschule zukommen, die eine Bearbeitung von Personendaten notwendig macht. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden – wo datenschutzrechtlich nötig – die Aufgaben und Bearbeitungszwecke gesetzlich verankert.

Die wichtigsten Bearbeitungszwecke von schulischen Aufgaben werden gesetzlich geregelt (§ 123 E-VSG). Die Schulen beachten bei der konkreten Bearbeitung die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Datensparsamkeit gemäss § 9 IDAG ("*nur so viel wie nötig und so lange wie nötig für die jeweilige Aufgabe*"). Die erfassten Personendaten müssen richtig und in Bezug auf die jeweilige Aufgabe auch vollständig sein (Korrektheit der Daten gemäss § 10 IDAG).

⁶⁷ Botschaft [GR.17.188](#) vom 23. August 2017 zur Änderung des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) 1. Beratung, S. 21

Zudem dürfen die erhobenen Personendaten nur für schulische Zwecke verwendet werden (Zweckbindung gemäss § 11 IDAG). Schliesslich müssen die Personendaten durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden (§ 12 IDAG). Das BKS unterstützt die Schulen in diesen Aufgaben, etwa durch die Bereitstellung datenschutzkonformer Lösungen für die Bildungs-Identität (§ 98 E-VSG) oder zur Vernetzung der digitalen Infrastruktur der Schulen (§§ 74 Abs. 2 und 99 E-VSG). Die kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz stellt den Schulen zudem einen Datenschutzleitfaden⁶⁸ zur Verfügung.

Im neuen § 124 E-VSG wird die Verwendung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern zu Unterrichtszwecken geregelt. Schulen verwenden vermehrt Aufnahmen im Unterricht zur prozessbezogenen Lernbegleitung in unterschiedlichen Fächern (Beispiele: Fremdsprachen, Sport, Musik, Bildnerisches Gestalten). Solche Aufzeichnungen sind interpretationsfrei und können wiederholt abgespielt werden. Eine Situation kann aus der Distanz reflektiert, theoretisch eingebettet und insgesamt kontextualisiert werden, was Schritte in die Zone der nächsten Entwicklung ermöglicht. Die Studie des renommierten Bildungsforschers "*John Hattie, Lernen sichtbar machen (2013)*"⁶⁹ belegt die hohe Bedeutung guten Feedbacks für das Lernen. Dabei ist besonders wichtig, dass die Rückmeldungen relevante Informationen zum Ziel, zum Vorankommen und zu den nächsten Schritten enthalten. Das ist insbesondere mit Videoaufnahmen sehr gut umsetzbar. Dieser Nutzen ist wissenschaftlich fundiert, wie auch aus den grossangelegten «[Swiss Classroom Video Studies](#)»⁷⁰ der Universität Zürich sowie aus den Erfahrungen aus diversen Sportarten hervorgeht.

Nach geltendem Recht sind von allen Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern Einwilligungserklärungen für Bild-, Ton- und Videoaufnahmen einzuholen, was administrativ sehr aufwendig ist beziehungsweise teilweise nicht gemacht wird. Fehlen einzelne Einwilligungen verkompliziert sich das Ganze und eine rechtsgleiche Behandlung der Schülerinnen und Schüler wird infrage gestellt. Angesichts des Schulobligatoriums soll eine gesetzliche Regelung erlassen werden, die den datenschutzrechtlichen Anliegen genügend Rechnung trägt, aber einfach umsetzbar ist.

Siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu den §§ 123–125 E-VSG.

5.2.2.8 Rechtsschutz (§ 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 131 E-VSG)

5.2.2.8.1 Situationsanalyse

Mit der parallel verlaufenden, gleichzeitig aber auch gespaltenen Verantwortung des Gemeinderats auf der einen Seite und der Schulpflege auf der anderen Seite ergaben sich bei Beschwerdefällen im Zusammenhang mit Schulgeldern und anderen Kostenfolgen immer wieder unklare Situationen. Denn während die Schulpflege auf Gesuch hin über die Zuweisung in die Schule einer anderen Gemeinde entschied, wurde die Schulgeldfrage bisweilen parallel dazu dem Gemeinderat unterbreitet. Die Spaltung des anschliessenden Rechtswegs führte so oft zu unnötigen, schwierigen und aufwendigen Verfahrensfragen. Mit den neuen Führungsstrukturen der Volksschule konnte diese Spaltung des Entscheidungs- und Rechtsmittelwegs zwar teilweise geklärt werden, teilweise bleiben aber auch weiterhin Streitfelder offen, bei denen nur ein direkter Gang ans Verwaltungsgericht möglich ist (beispielsweise in Fällen betreffend die Transportkosten oder die Schulgeldübernahme beim Besuch einer Privatschule). Dabei müssen die Parteien mangels einer anderweitigen Regelung zum Rechtsweg jeweils auf den Klageweg verwiesen werden (§ 60 Abs. 1 lit. c VRPG⁷¹), was vor allem aus der Sicht betroffener Eltern wegen erhöhter Prozessrisiken ungünstig ist.

⁶⁸ <https://www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation/datenschutz>

⁶⁹ <https://www.lernsichtbarmachen.ch/hatties-studien/>

⁷⁰ <https://www.ife.uzh.ch/de/research/reusser/forschung/abgeschlosseneprojekte/videostudien/schweizerischinternationalevideostudie/scvs.html>

⁷¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ([SAR 271.200](#))

5.2.2.8.2 Lösungsansatz

Künftig sollen finanzielle Streitigkeiten (§ 83 Abs. 2 E-VSG), welche die Schule betreffen, grundsätzlich über den üblichen Beschwerdeweg geführt werden. Dies betrifft in erster Linie Streitigkeiten über die Übernahme von Transportkosten, die stets in einem Zusammenhang mit der Frage der Zumutbarkeit bei der Bewältigung des Schulwegs zu beurteilen sind. Aber auch bei Kostenauflagen in Verbindung mit disziplinarischen befristeten Schulausschlüssen sind im Fall einer Uneinigkeit jeweils gesamthaft zu beurteilen.

Aufgrund der Kompetenzverschiebung bei Entscheiden zur Sonderschulung (siehe Kapitel 5.2.2.9 unten) von der Gemeinde zum Kanton beziehungsweise vom Gemeinderat respektive der Schulleitung an das Departement BKS (Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten) ergibt sich in Bezug auf den Rechtsweg ebenfalls eine Änderung, wobei die Grundregelung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung gelangt (§ 50 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 VRPG). Dementsprechend können Entscheide betreffend Sonderschulung (§ 87 Abs. 1 lit. h E-VSG) und Kostengutsprache für die Beschulung in einer Privatschule (§ 87 Abs. 1 lit. i E-VSG) künftig direkt beim Regierungsrat angefochten und anschliessend noch ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Da je nach Fallkonstellation⁷² sowohl die Gemeinde als auch die Eltern beziehungsweise deren Kind betroffen sein können und damit grundsätzlich beschwerdelegitimiert sind (§ 42 Abs. 1 lit. a VRPG), kommt der oben beschriebene Rechtsweg in beiden Fällen zur Anwendung.

Demgegenüber sollen Eltern auch weiterhin auf den Klageweg verwiesen werden, wenn sie ihr Kind in eine anerkannte Privatschule schicken, weil es ihres Erachtens die Gemeinde unterlassen hat, für eine zumutbare Platzierung in einer öffentlichen Schule zu sorgen.

Die Klage ans Verwaltungsgericht (§ 60 Abs. 1 lit. c VRPG) dürfte damit vorwiegend noch für Fälle von Streitigkeiten betreffend die Kostenübernahme für einen Privatschulbesuch offenbleiben, bei der keine Sonderschulbedürftigkeit zur Diskussion steht.

5.2.2.9 Entscheid Sonderschulung und ausnahmsweise Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen (§ 71 Abs. 2, § 87 Abs. 1 lit. h und i sowie § 103 E-VSG)

5.2.2.9.1 Situationsanalyse

Gemäss § 52 Abs. 1 SchulG ist die Gemeinde verantwortlich, für ein angemessenes Schulangebot zu sorgen, womit explizit auch die Sonderschule gemeint ist. Zudem trifft der Gemeinderat gemäss § 73 Abs. 1 SchulG alle schulischen Laufbahnentscheide, sofern er diese nicht an die Schulleitung delegiert hat. Darunter fallen auch Zuweisungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen schweren Beeinträchtigungen in die Sonderschulung (§ 73 Abs. 2 SchulG; siehe zudem § 32 BeG). Für eine ausserkantonale Platzierung ist zudem eine Kostengutsprache und damit die Zustimmung des BKS erforderlich (§ 32 Abs. 2 BeG).

Zugleich hat der Kanton für ein ausreichendes Angebot nach Betreuungsgesetz, wozu auch die Sonderschulen gehören, zu sorgen (§ 1 Abs. 1 BeG). Hier besteht ein Spannungsfeld zwischen kommunalen und kantonalen Zuständigkeiten respektive Verpflichtungen.

Dies führt dazu, dass die Platzierung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen für alle an diesem Prozess Beteiligten sehr aufwendig und anspruchsvoll ist. Dies betrifft insbesondere die Schulleitungen, die kommunale Schuladministration, den schulpsychologischen Dienst sowie die Sonderschulen, die mit einer Vielzahl von Anmeldungen konfrontiert sind, da dieselben Schülerinnen

⁷² Folgende Hauptkonstellationen dürften in Betracht fallen: 1. BKS entscheidet trotz Antrag der Schule (Gemeinde), dass keine Behinderung vorliegt und somit eine Sonderschulung abgelehnt wird; 2. BKS entscheidet entgegen Antrag der Schule (Gemeinde) und/oder Eltern, das Kind sei integrativ zu beschulen; 3. BKS entscheidet über eine konkrete Platzierung, die seitens der Eltern abgelehnt wird, beziehungsweise andernorts verlangt wird; 4. BKS entscheidet entgegen Antrag der Schule (Gemeinde) und/oder Eltern, das Kind einer Sonderschulung zuzuweisen.

und Schüler häufig bei mehreren Sonderschulen angemeldet werden. Zwar besteht mit den Fachberichten des schulpsychologischen Dienstes eine wichtige Grundlage für die Einschätzung des Bedarfs von Kindern mit einer Behinderung, doch können einheitliche Kriterien bei den Aufnahmen in Sonderschulen nicht eingehalten werden. Schliesslich entstehen für die Eltern häufig lange Phasen der Unsicherheit über die zukünftige Schulung ihres Kindes mit Behinderung. Es fehlt eine koordinierende Stelle, die den Überblick über den Bedarf und die bestehenden Möglichkeiten der Sonderschulung hat.

Mit der Motion GR.22.190⁷³ wurde der Regierungsrat aufgefordert, die Finanzierung von Sonderschulplätzen – im Sinne der Gleichbehandlung – bei allen Schülerinnen und Schüler mit einem gleichwertig ausgewiesenen Befund zu übernehmen, wenn das vom Kanton verantwortete Angebot dem effektiven Bedarf nicht gerecht werde. Für diese ausserordentliche Situation sollten die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Mit zwei Ausnahmen, Aargau und Zürich, ist in allen Kantonen der Deutschschweiz eine kantonale Stelle für die Zuweisung respektive Aufnahme in die Sonderschulen zuständig. Diese Funktion wird dabei nicht vom schulpsychologischen Dienst übernommen, da dieser eine abklärende Funktion hat, die nicht mit einer Entscheidfunktion vermischt werden kann. Im Kanton Zürich liegt der Zuweisungsentscheid bei den Gemeinden, die jedoch die Sonderschulkosten zu einem wesentlichen Teil selbst tragen (ca. Fr. 4'000.– pro Monat und Schülerin oder Schüler, gegenüber Fr. 620.– im Kanton Aargau). Im Kanton Aargau hatte die oben genannte Angebotspflicht der Gemeinden (§ 52 Abs. 1 SchulG) eine ähnliche Wirkung.

5.2.2.9.2 Lösungsansatz

Im Sinne der oben genannten Motion GR.22.190 soll nun neu die Steuerung von Sonderschulplatzierungen – unbesehen, ob es sich um eine Zuweisung in eine Sonderschulung vor Ort oder um eine Zuweisung in eine Sonderschulinstitution mit stationärem Angebot handelt – künftig über das BKS (Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten) vollzogen werden. Damit folgt der Kanton Aargau auch der überwiegenden Mehrzahl der anderen Kantone.

Die Regelung der Zuweisung muss insbesondere den folgenden Ansprüchen gerecht werden:

- Es steht ein ausreichendes Angebot an Sonderschulplätzen zur Verfügung, das insgesamt für den Kanton und die Gemeinden steuerbar bleibt. Angebotslücken sollen ebenso vermieden werden wie ein unkontrolliertes Wachstum.
- Der Zugang zu Sonderschulen ist nach einheitlichen Kriterien und unabhängig von der Gemeinde sichergestellt.
- Die Zuweisungsprozesse erfordern möglichst wenig Aufwand und weisen eine hohe Transparenz und Klarheit für alle daran Beteiligten auf.
- Die bestehenden Angebote, auch für sehr besondere Situationen, werden bedarfsgerecht genutzt.

Die Übertragung der Befugnis für Sonderschulzuweisungen an den Kanton (§ 71 Abs. 2 E-VSG), beziehungsweise an das BKS bedeutet einen Paradigmenwechsel, entlastet den Gemeinderat und die Schule aber stark von rechtlich komplexen Einzelfällen und der oft schwierigen Suche nach geeigneten Sonderschulplätzen. Die Zuständigkeitsänderung ist auch deshalb sachgerecht, weil das BKS bereits nach geltendem Recht Zuweisungen in ausserkantonale Sonderschulen bewilligen muss. Zudem entspricht die geplante Änderung auch dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz, werden doch nur rund 10 % der Kosten direkt von den Gemeinden finanziert, während der Rest vom Kanton

⁷³ Motion [GR.22.190](#) Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Maya Bally, Mitte, Hendschiken, Rolf Walser, SP, Aarburg, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Ruth Müri, Grüne, Baden, Jeanine Glarner, FDP, Möriken, und Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, vom 28. Juni 2022 betreffend Kostenbeteiligung des Kantons bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund fehlender vom Kanton anerkannten und finanzierten Sonderschulplätze

und den Gemeinden solidarisch getragen wird. Eine einheitliche Zuständigkeitsordnung erleichtert die bedarfsgerechte Gestaltung und Steuerung des Sonderschulangebots durch den Kanton.

Die Zuständigkeitsänderung ist auch erforderlich für die neu geschaffene Möglichkeit zur Kostengutsprache des Kantons bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen (siehe unten § 103 E-VSG). Zunehmend treten Situationen auf, in denen Schülerinnen und Schüler in den Angeboten der Regelschule und der Sonderschule nicht angemessen unterrichtet werden können, was auch in letzter Zeit zu mehreren Beschwerden führte. Vermehrt ist dies zu beobachten bei Kindern und Jugendlichen mit einem sehr unausgeglichene Fähigkeits- und Leistungsprofil, die in einzelnen Bereichen über ausgeprägte Stärken verfügen und in anderen von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen sind. In solchen Fällen, wo Angebote von öffentlich anerkannten Sonderschulen fehlen, können Nischenangebote von Privatschulen, die zwar als solche staatlich bewilligt sind, aber über keine staatliche Anerkennung gemäss Betreuungsgesetz verfügen, eine angemessene Schulform sein.

5.3 Entwurf Mittelschulgesetz (E-MSG)

5.3.1 Formelle Aspekte

5.3.1.1 Situationsanalyse

Wie bereits erwähnt, finden sich die massgebenden Bestimmungen in Bezug auf die Mittelschulen und die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (AME) sowohl im Schulgesetz als auch im Mittelschuldekret. Die Struktur beziehungsweise Systematik des Mittelschuldekrets präsentiert sich aktuell wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Kantonsschulen
 - 2.1. Allgemeines
 - 2.2. Schultypen
 - 2.2.1. Allgemeines
 - 2.2.2. Gymnasium
 - 2.2.3. Handelsmittelschule
 - 2.2.4. Informatikmittelschule
 - 2.2.5. Fachmittelschule
3. Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene
4. Organe der Mittelschulen
5. Disziplinar massnahmen und Rechtsmittel
6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Regelungen unter Kapitel "1. *Allgemeine Bestimmungen*" umfassen drei unterschiedliche Themen, die inhaltlich künftig in drei unterschiedlichen Kapiteln zu regeln sind.

In Kapitel "2. *Kantonsschulen*" geht es thematisch um die Mittelschulen und die dort angebotenen Lehrgänge, die bislang als Schultypen bezeichnet werden. Der Begriff "*Kantonsschulen*" wird im neuen Mittelschulgesetz durch den Begriff "*Mittelschulen*" ersetzt, weil diese bildungssystematisch heutzutage so bezeichnet werden. An den Kantonsschulen – ein Begriff, der für die örtlich verantwortete, identitätsstiftende Institution steht – wurde früher nur der gymnasiale Lehrgang angeboten, währenddessen heutzutage neben dem vorerwähnten Lehrgang die Lehrgänge Fach-, Handels- oder Informatikmittelschulen geführt werden. Selbstverständlich behalten die Schulen ihre Namen (beispielsweise Alte Kantonsschule Aarau etc.) weiterhin. Es wird in Kapitel 2 je Lehrgang die Aufnahme, die Aufgabe, die Dauer, die Struktur und der Abschluss, der erworben werden kann, geregelt. Dieser Teil soll im neuen Mittelschulgesetz inhaltlich gestrafft werden.

Kapitel "3. *Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene*" beinhaltet die wesentlichen Bestimmungen betreffend die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (AME). Des Weiteren wird geregelt, dass neben der Erwachsenen-Matura weitere Lehrgänge geführt werden können. Aktuell sind dies der Passerellen-Lehrgang (Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen und der Vorkurs Pädagogik I.

In Kapitel "4. *Organe*" ist verankert, wie die Schulen organisiert sind, beziehungsweise welche Organe an den und für die Schulen tätig sind.

Die Disziplinar massnahmen, die gegenüber den Schülerinnen beziehungsweise Schülern und den Studierenden ausgesprochen werden können, sind in Kapitel "5. *Disziplinar massnahmen und Rechtsmittel*" normiert. Einer Regelung zu den Rechtsmitteln bedarf es im geltenden Mittelschuldekret und im neuen Mittelschulgesetz nicht, da diesbezüglich § 50 Verwaltungsrechtspflegegesetz⁷⁴ massgebend ist.

⁷⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Juli 2007 ([SAR 271.200](#))

Kapitel "6. *Schluss- und Übergangsbestimmungen*" enthält eine Vollzugsregelung, die es dem Regierungsrat ganz generell erlaubt, die nötigen Vorschriften durch Verordnung zu regeln. Eine solche Bestimmung vermag den heutigen Anforderungen bezüglich einer rechtlich einwandfreien Vorsteuerung nicht mehr zu genügen. Übergangsbestimmungen (übergangsrechtliche Regelungen) werden benötigt, wenn bisherige Lehrgänge durch neue Lehrgänge ersetzt werden.

5.3.1.2 Lösungsansatz

Da sich der Aufbau des Mittelschuldekrets in den letzten vierzehn Jahren bewährt hat, wird derselbe im Grossen und Ganzen übernommen und durch diejenigen Themen aus dem Schulgesetz ergänzt, welche die Mittelschulen und die AME respektive deren Schülerinnen beziehungsweise Schüler und Studierende betreffen. Im neuen Mittelschulgesetz erfolgt eine Vorsteuerung der wesentlichen Themen respektive Punkte, so dass der Regierungsrat die Detailregelungen auf Verordnungsstufe vornehmen kann.

Das neue Mittelschulgesetz beinhaltet in einem ersten Kapitel "*Allgemeine Bestimmungen*" Normen, welche grundsätzlicher Art sind und die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden aller Lehrgänge betreffen. Die Kapitel zwei und drei behalten die Lehrgänge an den Mittelschulen und der AME. Sie bilden die zwei wichtigsten Kapitel des neuen Mittelschulgesetzes. Diesen folgen im vierten Kapitel die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden und der Eltern, die von den verfassungsmässig garantierten Grundrechten sowie von den entsprechenden Eingriffen geprägt sind, weshalb die Disziplinar massnahmen hier erwähnt werden. Im fünften Kapitel befinden sich die Regelungen betreffend die Gebühren, Auslagen und Kosten, die bislang im Schulgesetz geregelt sind. Es folgen im sechsten Kapitel die Regelungen zur Organisation der Schulen. Da die Kantonalkonferenz kein Organ einer einzelnen Schule ist, wird sie im Titel separat erwähnt. Im siebten Kapitel finden sich Normen zu den Behörden, die bislang im Schulgesetz verankert sind. Die restlichen Kapitel nehmen wichtige Randthemen auf, so die Schuldienste (achtes Kapitel) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Bildungs-Identität (neuntes Kapitel). Schliesslich wird das neue Mittelschulgesetz im zehnten Kapitel durch die Schlussbestimmung abgerundet. Die neue Struktur präsentiert sich demnach wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Mittelschulen
3. Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene
4. Rechte und Pflichten
 - 4.1 Schülerinnen und Schüler sowie Studierende
 - 4.2 Eltern
5. Gebühren
6. Organe und Kantonalkonferenz
7. Behörden
8. Schuldienste
9. Datenschutz und Bildungs-Identität
10. Schlussbestimmung

5.3.2 Materielle Aspekte

5.3.2.1 Spitalschulung (§ 26 E-MSG)

5.3.2.1.1 Situationsanalyse

Für Jugendliche der Sekundarstufe II gibt es aktuell im Zusammenhang mit der Spitalschulung keine gesetzliche Grundlage. Die Zahl der Jugendlichen, die insbesondere aus psychischen Gründen hospitalisiert wurden, ist in den letzten Jahren angestiegen.

Der Kanton Aargau ist derzeit – im Rahmen eines separaten Prozesses – daran, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) in die Wege zu leiten. Es ist geplant, die Finanzierung der ausserkantonalen Spitalschulung in Zukunft über die genannte Vereinbarung abzuwickeln. Diese bildet zuhanden der Kantone eine Rechtsgrundlage für den Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen bezüglich der Nutzung von schulischen Angeboten im Bereich von allgemeinbildenden Angeboten der Sekundarstufe II in Spitälern durch hospitalisierte Schülerinnen und Schüler sowie Studierende.

5.3.2.1.2 Lösungsansatz

Es ist wichtig, auch Jugendlichen der Sekundarstufe II eine Beschulung in einem Spital zu ermöglichen, damit sie aus schulischer Sicht den Anschluss an die Schule nicht verlieren. Diesbezüglich bedarf es also einer Regelung auf Gesetzesstufe, damit einerseits die angemessene Beschulung von Schülerinnen und Schülern an den Mittelschulen sowie Studierenden an der AME verankert und andererseits die Finanzierung der Spitalschulung geklärt sind.

5.3.2.2 Datenschutz (§§ 43 und 44 E-MSG)

In Bezug auf die §§ 43 und 44 E-MSG wird grundsätzlich auf die Ausführungen oben unter Kapitel 5.2.2.7 des Anhörungsberichts verwiesen. Inhaltliche Abweichungen zwischen dem Gesetzestext im E-VSG und demjenigen im E-MSG (es sind nur Details) werden im Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen beim jeweiligen Paragraphen erläutert.

Im E-MSG wird keine Regelung betreffend Ton-, Bild- und Videoaufnahmen verankert. Begründet ist dies dadurch, dass an den Mittelschulen und der AME sämtliche Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in Bezug zur vorerwähnten Thematik urteilsfähig sind, weshalb ihre Einwilligung ohne grossen Aufwand seitens der Schule eingeholt werden kann. Dies ist bei den minderjährigen Volksschülerinnen und -schüler nicht so einfach möglich, weil jeweils deren Eltern miteinbezogen werden müssen.

5.3.2.3 Bildungs-Identität (§ 45 E-MSG und § 11a GBW)

Hinsichtlich der Bildungs-Identität wird grundsätzlich auf die Ausführungen oben unter Kapitel 5.2.2.4 (Schulen im digitalen Wandel) oben verwiesen. Die inhaltliche Abweichung zwischen dem Gesetzestext im E-VSG und demjenigen im E-MSG beziehungsweise im GBW (in den beiden letztgenannten Gesetzen handelt es sich um eine Kann-Bestimmung) wird im Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen beim jeweiligen Paragraphen erläutert.

6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

Jeweils am Anfang eines jeden kommentierten Paragrafen zu den beiden neuen Gesetzen E-VSG und E-MSG sowie zu den damit verbundenen Fremdänderungen in den anderen Gesetzen ist einer der folgenden Hinweise angebracht:

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz (oder einem anderen Erlass) in Absatz ...

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz (oder einem anderen Erlass) in Absatz ... mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz (oder einem anderen Erlass) in Absatz ... mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in Absatz ... ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Die zitierten Regelungen aus den aktuellen Rechtsgrundlagen sind in Beilage 2 (E-VSG mit den korrespondierenden Bestimmungen aus dem Schulgesetz) beziehungsweise Beilage 4 (E-MSG mit den korrespondierenden Bestimmungen aus dem Schulgesetz und dem Mittelschuldekret) ersichtlich. Die oben genannten Hinweise sind als Einstiegshilfe zu den kommentierten Paragrafen gedacht. Wo das bestehende Recht wörtlich oder mit lediglich wenigen redaktionellen oder systematischen Anpassung übernommen wird, bleibt das neue Recht grundsätzlich nicht weiter kommentiert. Die betreffenden bisherigen als auch die neuen Bestimmungen verstehen sich denn auch meistens von selbst. Die Grenzen zwischen redaktionellen und inhaltlichen Änderungen sind nicht immer trennscharf. Wesentliche inhaltliche Änderungen sowie Neuerungen werden stets kommentiert. Weitergehende Darlegungen zu den wichtigsten materiellen Änderungen befinden sich überdies oben in den Kapiteln "5.2.2 Materielle Aspekte" (E-VSG) beziehungsweise "5.3.2 Materielle Aspekte" (E-MSG).

6.1 Entwurf Volksschulgesetz (E-VSG)

Ingress

Übernahme des bestehenden Ingresses aus dem Schulgesetz mit inhaltlicher Anpassung.

Der Ingress wird nach neuerer aargauischer Rechtssetzungspraxis jeweils begrenzt auf die einschlägigen Delegationsnormen der übergeordneten Erlassebene. Die geltende Kantonsverfassung steuert in diesem Sinn die Bildungsgesetzgebung ganz allgemein in § 28 Abs. 3 KV vor. Sie delegiert im Weiteren die Regelung der Entscheidungsbefugnisse des Erziehungsrats und seine Zuständigkeiten sowie die Zuständigkeiten der Bezirksschulräte und der Gemeinderäte in ihrer Funktion als Schulbehörde (§ 31 Abs. 1 KV).

Eine Präambel findet sich in der Aargauischen Gesetzessammlung sonst nur noch in der Kantonsverfassung. Soweit bekannt, kennen im Übrigen weder der Bund noch die anderen Kantone Gesetze, die von einer Präambel eingeleitet werden.

Präambeln haben keinen eigenständigen Normgehalt, sondern haben programmatischen Charakter und dienen so im Wesentlichen der Auslegung anderer Normen. Sie hinterlassen bei Leserinnen und Lesern einen feierlichen Eindruck und tragen bisweilen etwas überhöhte Zielsetzungen in sich. Aus heutiger Sicht wirken Präambeln antiquiert, was in einer Verfassung nicht stört, weil diese als oberste Normierungsebene und Grundpfeiler eines demokratischen Rechtsstaats den Anspruch auf Beständigkeit in sich trägt. Auf Gesetzesebene ist dies weniger der Fall, selbst wenn sich die Verringerung der gesetzgeberischen Halbwertszeit aus der Perspektive der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes durchaus beklagen lässt.

Während die Präambel im Grunde genommen die Bildungsziele aus einer höheren Flugebene beleuchtet, sind die Bildungsziele im geltenden Schulgesetz wiederum an verschiedenen Stellen zu finden (§§ 10, 18b, 19, 21, 30 SchulG). Zudem umreissen sie teilweise auch die verschiedenen schulischen Angebote. Es wird daher darauf verzichtet, dem neuen VSG erneut eine Präambel voranzustellen. Die wesentlichen Gedanken werden hingegen wiederum weitgehend bei den Bildungszielen aufgenommen und in programmatischer Form normiert.

Titel 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung.

Marginale: Das Marginale "*Gegenstand*" trifft die darunter stehende Formulierung besser als das bisherige Marginale "*Geltungsbereich*", zumal der Fokus entsprechend der neuen Gesetzesarchitektur nur noch auf die Volksschule gerichtet wird. Das neue Marginale wird ausserdem auch in den neueren Gesetzen häufiger verwendet.

Absatz 1: Bei dem in Absatz 1 verwendeten Begriff der "*Volksschule*" handelt es sich um einen gängigen Begriff, den praktisch alle Deutschschweizer Kantone in ihren Gesetzgebungen verwenden. Er korrespondiert mit dem Begriff des "*ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts*" gemäss Art. 19 der Bundesverfassung. Weil die meisten Regelungen des Schulgesetzes nur für die öffentlichen Schulen gelten, wird demgegenüber im neuen § 1 auf die ausdrückliche Differenzierung zwischen der öffentlichen und privaten Schule verzichtet. Wichtiger ist, dass die Regelungen des VSG auch für die öffentlichen Sonderschulen mit privater Trägerschaft gelten, weil die Sonderschulung Teil der Volksschule bildet. Die Regelungen für Privatschulen und für die private Schulung befinden sich im Wesentlichen hinten in Kapitel 12.

Absatz 2: In Absatz 2 werden mit den Schuldiensten, der ausserschulischen Jugendarbeit, der Aufsicht der im Volksschulbereich tätigen Privatschulen und der privaten Schulung die wichtigsten Regelungsbereiche angesprochen, die entweder über die Volksschule hinausgehen oder die Volksschule ausserhalb der öffentlichen Schulen betreffen.

Die Schuldienste unterstützen die Schulen nicht nur in medizinischen Belangen (schul- und schulzahnärztlicher sowie psychiatrische Dienste), sondern auch mit Angeboten rund um das soziale Zusammenleben in der Schule (Schulsozialdienst) und für die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler (schulpsychologischer Dienst, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung). Soweit sich diese über die Volksschule hinaus erstrecken, sind die betreffenden Normen in den entsprechenden Gesetzen platziert (neues Mittelschulgesetz, Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung). Die betreffenden Normen sind deshalb sehr wichtig, weil dadurch einerseits stark in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen wird und andererseits die Finanzierung geregelt werden muss; sie werden deshalb unter dem Marginale "*Gegenstand*" speziell erwähnt.

Die Aufsicht über die im Volksschulbereich tätigen Schulen und die private Schule ist deshalb sehr wichtig, weil das Kindeswohl nicht allein von den Eltern abhängen darf, sondern auch die Bildungschancen der Kinder im Auge behalten werden müssen. Zudem geht es dabei auch um die Durchsetzung der Schulpflicht ausserhalb der öffentlichen Schule.

Die ausserschulische Jugendarbeit könnte zwar sehr gut auch in einem anderen Gesetz geregelt werden. Es fand auch erst in einer späteren Teilrevision im Jahr 2009 mangels eines bestehenden, treffenderen Gesetzes quasi als Notlösung Eingang in das Schulgesetz. Sollte dereinst einmal ein

Kinder- und Jugendhilfegesetz geschaffen werden (vgl. Motion GR.20.337⁷⁵), könnte die ausserschulische Jugendarbeit in dieses Gesetz verschoben werden.

§ 2 Begriffe

Neue Regelung ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Selbst, wenn man auf den ersten Blick zu verstehen glaubt, wer oder was unter einem Alltagsbegriff wie "Eltern" oder "Gemeinden" betroffen ist, sind solche Begriffe – durch die Brille der Rechtswissenschaft betrachtet – nicht immer so offensichtlich und ausreichend klar, wenn man sie in den Kontext eines bestimmten Lebenssachverhalts stellt. Daher findet man auch in Schulgesetzen anderer Kantone Legaldefinitionen oder der Gesetzgeber verbindet zentrale Begriffe in denjenigen Normen, in denen diese zu finden sind, mit ihrer konkreten Anwendung. Letzteres wird im vorliegenden neuen § 2 umgesetzt. Darüber hinaus zählen sich Legaldefinitionen auch bei der Formulierung entsprechender Normen aus, weil sie in einfacherer Sprache verfasst werden können (beispielsweise schlicht und einfach "Gemeinderat" anstelle von "Gemeinderat beziehungsweise Vorstand").

Littera a): Das geltende Schulgesetz enthielt in seiner ursprünglichen Fassung nur den Begriff der Eltern. Im Zuge späterer Teilrevisionen versuchte man, diesen Begriff einzuschränken (beispielsweise "Inhaber der elterlichen Gewalt", "sorgeberechtigte Eltern") oder auszudehnen (beispielsweise "Pflegeeltern"). Der Begriff der "Eltern" ist manchmal tatsächlich zu eng, weil häufig vom "Normalfall" ausgegangen wird, wonach die beiden Elternteile und deren leibliche Kinder zusammen unter einem Dach wohnen und somit beide Elternteile sowohl sorgeberechtigt sind als auch die Obhut über ihre Kinder wahrnehmen. Weil das Leben aber bekanntlich vielfältiger ist als es der so genannte Normalfall aufzeichnen will, kann es insbesondere bei Patchwork-Familien oder in Situationen, wo die Eltern getrennt leben, oder wo eine Vormundschaft besteht, nicht immer leicht sein, die entsprechenden Rechtswirkungen beziehungsweise Rechtsfolgen in einem Volksschulgesetz klar und deutlich auf jeden Sachverhalt auszurichten. Daher wird der Begriff der "Eltern" hier mit dem Familien- und Kindesrecht verbunden, das auf Bundesebene, namentlich im ZGB, geregelt ist.

Ausnahmsweise ist der Begriff der "Eltern" hinten in der einschlägigen Strafbestimmung zu schärfen, weil Strafbestimmungen möglichst präzise formuliert sein müssen, damit eine Straftat überhaupt sanktioniert werden kann (cf. Legalitätsprinzip, insbesondere strafrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz⁷⁶).

Littera b): In § 29 KV werden bereits sowohl Gemeinden als auch Gemeindeverbände genannt. Müssen diese im Gesetz nicht mehr in dieser Verbindung genannt werden, können die betreffenden Normen sprachlich vereinfacht werden.

Littera c): Auch mit dieser Klärung kann in den folgenden Paragrafen auf eine schwerfällige und wiederholte Doppelnennung verzichtet werden.

Littera d): In § 29 KV werden die Gemeinden, Gemeindeverbände und der Kanton als Schulträger genannt, wobei der Kanton nur als Träger von Sonderschulen und Heimen infrage kommt. Nach der Übertragung des Stifts Olsberg führt der Kanton Aargau bekanntlich keine entsprechenden Institutionen mehr selber. Deshalb ist es wichtig, im neuen VSG auch die privaten Träger der öffentlichen Sonderschulen hervorzuheben. Die eigentlichen Privatschulen werden in einem separaten Kapitel 12 geregelt, weshalb sie im vorliegenden VSG stets direkt als solche bezeichnet werden und der Begriff der "Schulträger" somit den Trägern öffentlicher Schulen vorbehalten bleibt.

⁷⁵ Motion [GR.20.337](#) Cécile Kohler, CVP, Simona Brizzi, SP (Sprecherin), Maya Bally, CVP, Colette Basler, SP, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Dr. Jürg Knuchel, SP, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Andre Rotzetter, CVP, Dominik Peter, GLP, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Kathrin Hasler, SVP, Doris Iten, SVP, Ruth Müri, Grüne, Therese Dietiker, EVP, vom 15. Dezember 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe.

⁷⁶ Art. 1 Strafgesetzbuch, "*Nullum crimen, nulla poena sine lege scripta, praevia, certa et stricta*" (Paul Johann Anselm von Feuerbach, *1775–+1833)

Littera e): Der Begriff der "*Öffentlichen Schule*" wurde insbesondere im geltenden Schulgesetz als Gegensatz zur Privatschule verwendet. Aus anderer Optik stimmt das nicht ganz: So ordnen wir unter dem Begriff der "*Öffentlichen Schule*" auch diejenigen Schulen ein, die zwar von einem privaten Träger geführt werden, namentlich von einem Verein oder einer privaten Stiftung, die Betonung aber vielmehr auf der Aufgabenerfüllung liegt. Private Träger übernehmen so im Bereich der Betreuungsgesetzgebung eine wichtige öffentliche Aufgabe, die ihnen vom Staat übertragen wird.

Littera f): Im Bereich der obligatorischen Schule werden nur Privatschulen zugelassen, die über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügen. In diesem Sinne wird ihnen auch nicht unmittelbar eine öffentliche Aufgabe übertragen, wie dies bei den meisten Trägern der Sonderschulen und Heime der Fall ist.

§ 3 Bildungsauftrag

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Mit der gegenüber der Fassung im Schulgesetz erweiterten Formulierung wird eine Verbindung zur Bundesverfassung hergestellt, die mit den Regelungen der Art. 19 und 62 BV zwei zentrale höherstufige Normen enthält, nach denen sich das kantonale Recht auszurichten hat.

Absatz 2: Die gegenüber dem bisherigen Wortlaut leicht veränderte Fassung legt Gewicht darauf, eine gemeinsame Verantwortung nicht nur im Hinblick auf die Betreuung, sondern auch auf die schulische Entwicklung des Kindes besteht, was selbstverständlich stets auch eine pädagogische beziehungsweise erzieherische Komponente beinhaltet. Auf die ausdrückliche Nennung des Erziehungsauftrags wird deshalb verzichtet.

§ 4 Bildungsziele

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Das Wesentliche der Volksschule, nämlich das Miteinander in der vielfältigen Herkunft der Kinder und die angestrebte Chancengleichheit wird auch in der redaktionell überarbeiteten Fassung zum Ausdruck gebracht werden. Die öffentliche Volksschule bildet in diesem Sinne das Gegenstück zu einer freien Schulwahl, die sich von einer entsprechenden Durchmischung von Kindern unterschiedlichster Herkunft entfernt.

Absatz 2: Absatz 2 nimmt den Gedanken der Präambel zur individuellen, ziel- und sachorientierten Entwicklung auf, die aber weit über den Abschluss der schulischen Laufbahn in der Volksschule hinausgeht.

Absatz 3: Absatz 3 nimmt weitere Inhalte der Präambel mit, ergänzt die in Absatz 2 primär in individueller und fachlicher Hinsicht formulierten Bildungsziele und rundet damit die nicht nur auf die gesamte Volksschulzeit, sondern auch auf das gesamte Leben ausgerichteten Zielsetzungen ab, indem hier neben der Sachkompetenz verstärkt auf die Selbst- und Sozialkompetenzen eingegangen wird.

§ 5 Neutralitätsgebot

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Das Neutralitätsgebot tritt in der politischen Debatte immer wieder an die Oberfläche und wird jeweils sehr emotional diskutiert. Die neue und gegenüber dem bisherigen Wortlaut erweiterte

Formulierung nimmt aktuellere Überlegungen⁷⁷ auf, wonach neben dem politischen und konfessionellen Aspekt eben auch Aspekte des angestammten Kulturkreises, der familiären sowie sozialen Herkunft zu berücksichtigen sind, wobei namentlich die heute vielfältigeren Familienstrukturen hervorzuheben sind.

Zur Neutralität in der Schule sei an dieser Stelle vollständigkeithalber auf den in Deutschland gängigen "*Beutelsbacher Konsens*"⁷⁸ verwiesen, der auf die Kontroversität beim Unterricht abstellt und so das Mass für ein "*neutrales*" Unterrichten definiert. Dieser Konsens kann durchaus auch in der Schweiz als Massstab für künftige Diskussionen genommen werden.

Die Einordnung der öffentlichen Schulen als öffentlich-rechtliche Anstalten im geltenden Schulgesetz ist nicht durchwegs zutreffend, so vor allem in Bezug auf die Sonderschulen mit privater Trägerschaft. Die Rechtswirkung einer entsprechenden Definition ist begrenzt, weshalb diese im vorliegenden E-VSG weggelassen werden kann.

Absatz 2: Diese Regelung würde auch ohne explizite Normierung im vorliegenden E-VSG gelten, da ihr eigentlich Verfassungsrang zukommt. Sie ist aber wichtig und von zentraler Bedeutung in Bezug auf die Bewilligung und Aufsicht von Privatschulen, die selber ja nicht dem Neutralitätsgebot unterliegen. Demgegenüber erscheint eine explizite Nennung der privaten Schulung in diesem Kontext weder notwendig noch zielführend, weil dies im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Strafrecht) auch individuell gilt, der Staat sich aber grundsätzlich nicht in die Erziehung der Eltern einmischt und dies auch nicht kontrollieren kann. Manifestieren sich massive familiäre Probleme gegen aussen, ist seitens der zuständigen Behörde über eine Einschulung in die öffentliche Schule zu entscheiden und/oder das Instrument der Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu ergreifen.

Titel 2. Angebote

Untertitel 2.1 Allgemeines

§ 6 Grundsatz

Übernahme der bestehenden Regelung aus der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen⁷⁹ in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Dieser Grundsatz, der aktuell auf Verordnungsebene für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen explizit verankert ist, ist von zentraler Bedeutung für die Präferenz des integrativen Unterrichts⁸⁰, wie dieser von Bundesrechts⁸¹ wegen gefordert wird. Dieser Grundsatz ist sehr wichtig, gilt allgemein für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule und gehört auf Gesetzesstufe angehoben.

Absatz 2: Dieser Vorbehalt ist insbesondere wichtig für Fälle, bei denen ergänzend zum Unterricht eine Unterstützung beziehungsweise Förderung notwendig ist oder eine sinnvolle Integration in die Regelschule nicht möglich ist. Es kann auf die nachfolgenden Ausführungen unter den Titeln "*2.3 Förder- und Stützangebote*" und "*2.4 Sonderschulung*" verwiesen werden.

⁷⁷ Siehe Artikel der NZZ vom 19. Juli 2022: Julian Nida-Rümelin/Klaus Zierer, "Erziehung zur Freiheit"

⁷⁸ <https://www.bpb.de/die-bpb/ueber-uns/auftrag/51310/beutelsbacher-konsens/>

⁷⁹ Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (VSBF) vom 8. November 2006 ([SAR 428.513](#))

⁸⁰ Zum Unterschied zwischen Integration und Inklusion [siehe unter anderem](#)

⁸¹ Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 ([SR 151.3](#))

§ 7 Detailregelungen

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Während in der heutigen Rechtsetzungspraxis eine allgemeine Vollzugsregelung zugunsten von Detailregelungen durch den Regierungsrat, wie beispielsweise der bestehende § 91 Abs. 1 Satz 2 SchulG, nicht mehr toleriert werden und aktuell jeweils eine spezifischere Vorsteuerung auf Gesetzebene verlangt wird, macht es doch Sinn, mehrere Tatbestände zusammenzufassen. Namentlich die meisten Eckwerte und Rahmenbedingungen der zahlreichen schulischen Angebote sind auch heute schon auf Verordnungsebene verankert. Das soll künftig so bleiben.

Im Laufe der vergangenen Teilrevisionen wurde denn auch die Regelung von § 91 Abs. 1 Satz 2 SchulG entsprechend erweitert, so insbesondere in den §§ 15 Abs. 6, 15a Abs. 3, 28 Abs. 5, 29 Abs. 4, 28 Abs. 5, 29 Abs. 4, 29a Abs. 1 Satz 2 SchulG.

Untertitel 2.2 Regelschule

§ 8 Gliederung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

§ 9 Kindergarten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

§ 10 Primarschule

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2**.

§ 11 Oberstufe

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2**; in **Absatz 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 3: In Absatz 3 wird weiterhin an der dreigliedrigen Oberstufe festgehalten, da die vorliegende Totalrevision schwergewichtig auf die formellen Aspekte beschränkt bleiben soll. Deshalb wird die bisherige Regelung des Schulgesetzes inhaltlich weitgehend übernommen. Die Sonderformen im dritten Jahr der Oberstufe, deren Fortführung gegebenenfalls zu hinterfragen sind, werden als Förderangebot in § 14 E-VSG geregelt.

Littera a): Die bisher geltende Norm aus dem Schulgesetz betreffend die Realschule wird mit einer leichten Anpassung der Formulierung übernommen, weil der Hinweis auf ein differenziertes Unterrichtsangebot aus heutiger Sicht obsolet ist. Denn einerseits wird selbstverständlich bereits der individuellen Förderung grosse Beachtung geschenkt, andererseits gibt es neben den bestehenden Sonderformen im dritten Jahr der Oberstufe weitere Förder- und Stützangebote.

Littera b): In Littera b) betreffend die Sekundarschule wird die Regelung mit Fokus auf die Bildungsgänge an den kantonalen Mittelschulen gegenüber der bisherigen Norm im Schulgesetz entsprechend erweitert.

Littera c): Im Vergleich mit dem Wortlaut der bisherigen Norm im Schulgesetz wird in Littera c) betreffend die Bezirksschule deren Zielsetzung anders priorisiert, wenngleich die meisten Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule eine weiterführende Ausbildung an einer Mittelschule anstreben. Damit wird die Dualität des anspruchsvollsten Oberstufentyps betont und die Wichtigkeit des Berufseinstiegs und der Respekt für diesen Weg auch in Bezug auf Bezirksschülerinnen und Bezirksschüler hervorgehoben.

Untertitel 2.3. Förder- und Stützangebote

Unter diesem Titel werden unter anderem sämtliche Angebote geregelt, die bisher in § 15 SchulG verankert waren. Die Detailregelungen befinden sich weitgehend in der Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen.⁸² Wie weit im Übrigen die Gemeinden verpflichtet sind, entsprechende Angebote zu führen, wird in § 49 E-VSG geregelt.

§ 12 Einführungsklasse

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die neue Formulierung geht vom Angebot aus, denn es in diesem Abschnitt im Wesentlichen ja darum, die bestehenden, verschiedenen schulischen Angebote zu regeln. Gegenüber der im Schulgesetz enthaltenen Fassung wird ausserdem eine etwas weniger defizitorientierte Formulierung verwendet. Der Begriff der früheren "*Einschulungsklasse*" wird durch denjenigen der "*Einführungsklasse*" ersetzt, da ja die Einschulung heute bereits mit dem Kindergarten erfolgt und somit die alte Bezeichnung nicht mehr den aktuellen Umständen entspricht. Die Umbenennung hat den Vorteil, dass die geläufige Abkürzung EK trotzdem noch erhalten bleibt. Auch wenn der neue Begriff der "*Einführungsklasse*" nicht sehr aussagekräftig ist, trifft er die besondere Situation nicht schlecht, denn es geht hier ja um ein langsames Heranführen an den schulischen Klassenbetrieb, der durch zunehmend selbstständiges Lernen geprägt ist.

§ 13 Kleinklasse

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die neue Formulierung geht wie § 12 E-VSG vom Angebot aus. Während andere Kantone entsprechende Angebote zugunsten der integrativen Schulung zurückgefahren oder gar ganz abgeschafft haben, wurde die Möglichkeit zur Führung von Kleinklassen im Kanton Aargau beibehalten. An der Parallelität von Regelklassen und Kleinklassen soll denn auch nichts geändert werden.

§ 14 Sonderformen im dritten Jahr der Oberstufe

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die im Schulgesetz enthaltene Fassung ist überreguliert. Die Einzelheiten zu den Sonderformen können vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt werden. Bei den genannten Sonderformen handelt es sich zudem um eher auslaufende Angebote, bei denen kein Zwang für die Gemeinden besteht, entsprechende Angebote zu führen. Deshalb haben die Schülerinnen und Schüler diesbezüglich auch keinen Anspruch darauf, ein entsprechendes Angebot zu besuchen, wenn es an der Schule vor Ort kein solches gibt.

§ 15 Schulische Heilpädagogik

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die heilpädagogische Unterstützung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungsbedürfnissen (beispielsweise infolge Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Behinderung etc.) ist ein wichtiges Angebot der Volksschule. Sie erfolgt vor allem in der Regelschule, kann aber bei Bedarf auch in den Förder- und Stützangeboten (beispielsweise in der Einführungsklasse, in den Sonderformen der dritten Oberstufe oder im Rahmen der Begabtenförderung) eingesetzt werden. In der Kleinklasse erfolgt die heilpädagogische Unterstützung in der Regel durch

⁸² Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (V Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen) vom 28. Juni 2000 ([SAR 421.331](#))

die Lehrperson selber, da hier zum Unterrichten eine heilpädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird.

§ 16 Logopädie

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Da die Logopädie nicht nur Schülerinnen und Schülern mit einer eigentlichen Sprachbehinderung offensteht, wird dieses Angebot hier und nicht im Kapitel "2.4 Sonderschulung" geregelt. Der im Schulgesetz verwendete Begriff "*Sprachheilunterricht*" ist veraltet und wird durch den gebräuchlichen Begriff "*Logopädie*" ersetzt. Der Rest der bisherigen Regelung im Schulgesetz, die pädagogisch-therapeutische Massnahmen, werden unter dem Titel 2.4 geregelt.

§ 17 Deutschförderung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Die möglichst schnelle Integration als wichtiger Grundsatz, die nicht nur Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Lernschwächen betrifft, gilt natürlich auch für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler. Dieser wird im Sinne einer Prämisse in § 6 E-VSG geregelt.

Absatz 2: Auch hier gilt die Prämisse der integrativen Schulung, weshalb Schülerinnen und Schüler nur soweit und solange in einen regionalen Integrationskurs (RIK) oder in ein vergleichbares Angebot geschickt werden, als dies zum Vorteil der Betroffenen geschieht. Die RIK hatten bislang keinen gesetzlichen Aufhänger.

§ 18 Begabtenförderung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Die Regelung wird präziser formuliert, indem die wesentlichen Massnahmen der Begabtenförderung aufgeführt werden. Dazu gehört auch, dass die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf in geeigneter Form begleitet werden (beispielsweise bei einem Überspringen einer Klasse). Neu wird festgehalten, dass nebst einem überdurchschnittlichen Potenzial auch eine hohe Leistungsbereitschaft für eine Förderung vorausgesetzt wird. Wie bisher soll die Begabtenförderung in erster Linie innerhalb der bestehenden Schulorganisation vor Ort erfolgen. Die Möglichkeit, Klassen zu überspringen wird nicht mehr speziell erwähnt, weil diese bereits im Rahmen der Promotion verankert ist.

Absatz 2: Hier werden die auch bereits teilweise nach geltendem Recht praktizierten drei wichtigsten Massnahmen zur Begabtenförderung genannt. Die Nennung ist nicht abschliessend.

Absatz 3: Die Begabtenförderung liegt auch weiterhin im Wesentlichen bei den Schulträgern der Volksschule, den Gemeinden. Mit dieser Regelung wird aber eine zusätzliche Grundlage für ein direktes Tätigwerden des Kantons geschaffen, indem er beispielsweise Ateliers einrichten und führen kann oder Kurse an Hochschulen oder Forschungsinstitutionen vermittelt.

§ 19 Talentschulung

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Diese Regelung ist neu und schafft die Grundlage für ein besonderes Schulprofil, wie es aus der Praxis mit dem Aufbau und Betrieb der Sportabteilungen an der Sportschule Aarau-Buchs bekannt ist. Allerdings stand diese bislang aus rechtlicher Sicht "auf etwas wackligen Füßen", nicht

zuletzt darum, weil das Angebot eine Art Numerus clausus beinhaltet. Künftig soll die Talentschulung aber nicht nur Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern offenstehen, sondern auch in anderen Bereichen zum Tragen kommen, so bei Wissenschaft und Kunst (inklusive Musik). Es ist wichtig, dass der Kanton entsprechende Angebote steuert, damit eine angemessene Verteilung innerhalb des Kantons ermöglicht wird. Dazu bedarf es vorab zumindest einer genauen Analyse der Bedürfnisse und Möglichkeiten.

Absatz 2: Die Schaffung entsprechender Angebote ist oft mit einem zusätzlichen Finanzaufwand verbunden. Es handelt sich indessen um eine Kann-Formulierung, die weder individuelle Ansprüche noch einen Anspruch der Gemeinden begründet.

Absatz 3: Da kaum zu erwarten ist, dass kurz- bis mittelfristig mehr als ein halbes Dutzend Talentschulen entstehen werden, erscheint das Instrument des Leistungsvertrags am praktikabelsten, um auch auf die konkrete Situation vor Ort eingehen zu können.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.2.2.3 des Anhörungsberichts.

§ 20 Angebote für Asylsuchende

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1^{bis}, 1^{ter} und 1^{quater}** mit redaktioneller Anpassung.

§ 21 Spitalschulung

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Fragen der Beschulung von Kindern und Jugendlichen, die aus gesundheitlichen Gründen die Schule nicht regulär besuchen konnten. Die Spitalschulung war auch schon Gegenstand parlamentarischer Vorstösse. Um allein dieses Thema wegen aber kein aufwendiges Gesetzgebungsverfahren in die Wege leiten zu müssen, behalf man sich mit einer einstweiligen Notlösung, nämlich mit der Regelung von § 1 Abs. 1 lit. e GbD⁸³, wonach die Kosten für die inner- und ausserkantonale Spitalschulung zum pauschalen Personalaufwand pro Vollzeitstelle geschlagen werden. Diese Regelung allein erscheint aber aus rechtssetzerischer Sicht als ungenügend. Zwischenzeitlich wurde zu dieser Thematik von der EDK eine interkantonale Vereinbarung erarbeitet, die allerdings nur für interkantonale Sachverhalte zum Tragen kommt.

Absatz 2: Da gemäss § 29 Abs. 1 KV allein die Gemeinden und Gemeindeverbände Träger der obligatorischen Volksschule sind, soll auch die Führung entsprechender Schulen in verschiedenen Gesundheitseinrichtungen über die Gemeinde laufen, in der diese angesiedelt sind - also quasi als Ausenstandort des eigentlichen Schulzentrums. Damit bleibt auch die Anstellung der betreffenden Lehrpersonen grundsätzlich Sache der jeweiligen Gemeinde.

Absatz 3: Sowohl der Personalaufwand als auch die darüber hinaus gehenden Kosten sind bereits im Gemeindebeteiligungsdekret geregelt, wonach der Kanton gemäss aktuellem Kostenschlüssel die betreffenden Kosten zu 65 % übernimmt und den Rest von 35 % über alle Gemeinden verteilt (§ 1 Abs. 1 lit. e GbD).

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.2.2.3 des Anhörungsberichts.

§ 22 Spezialangebote

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

⁸³ Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) vom 22. Februar 2005 ([SAR 411.250](#)).

Absatz 1 und 2: Die bisherigen Erfahrungen zu den Spezialklassen zeigen, dass mit diesem Angebot, das für Schülerinnen und Schüler mit disziplinarischen Schwierigkeiten geschaffen wurde, Erfolge erzielt werden konnten. Es handelt sich dabei um Schülerinnen und Schüler, die zwar eine schwierige Phase durchleben, aber keinen Sonderschulbedarf aufweisen. Neu wird nicht mehr von Spezialklassen, sondern von Spezialangeboten gesprochen, weil solche Angebote auf gezielte, individuelle Beschulungsformen aufbauen und somit weniger als Klasse bezeichnet werden können. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler kann stark schwanken, wobei meistens nur sehr wenige Schülerinnen und Schüler in einem solchen Angebot unterrichtet werden.

Absatz 3: Anstelle des Begriffs der "Trärgemeinde" wird hier der gängigere Begriff des "Schulträgers" verwendet, der mit § 2 korrespondiert.

Untertitel 2.4 Sonderschulung

§ 23 Sonderschulen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die neue Formulierung lehnt sich an die präzisere Fassung von § 15 VSBF⁸⁴ an.

Absatz 2: In Erweiterung der bisherigen Norm aus dem Schulgesetz wird zusätzlich die Pflege erwähnt, die bei Schülerinnen und Schülern zum Zuge kommt, die beispielsweise unter Inkontinenz leiden oder ganz allgemein auf eine anspruchsvollere Pflegebegleitung angewiesen sind.

§ 24 Weitere Angebote

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2: Der Sprachheilunterricht beziehungsweise in der neueren Bezeichnung die Logopädie ist unter dem Titel "2.3 Förder- und Stützangebote" (siehe § 16 E-VSG) geregelt.

Absatz 3: Diese Bestimmung enthält eine Präzisierung, dass es hier nicht nur um die Schülerinnen und Schüler geht, sondern vor allem um die Lehrpersonen und Schulleitung. Beratung und Begleitung stehen je für sich, sind also grundsätzlich nicht kumulativ zu verstehen.

§ 25 Bewilligungspflicht und Finanzierung

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Dieser wichtige Verweis gewährleistet die Differenzierung zur personellen Ressourcierung beziehungsweise Finanzierung der Regelschule und der Förder- und Stützangebote (cf. § 29 Abs. 2 und 4 KV).

Untertitel 2.5 Schulergänzende und ausserschulische Angebote

§ 26 Musikschulen

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Die bisherige Regelung im Schulgesetz zum Instrumental- und Gesangsunterricht macht wenig Sinn, weil ausserhalb des Unterrichts gemäss Lehrplan weitgehend die Gemeindeautonomie greift. Vielmehr geht es also darum, an dieser Stelle zu regeln, dass der Unterricht gemäss Lehrplan nicht zwingend in der örtlichen Schule stattfinden muss, sondern eben auch in einer Musikschule, insbesondere einer mit privater Trägerschaft.

⁸⁴ Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (V Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen) vom 28. Juni 2000 ([SAR 421.331](#))

Absatz 2: Diese Regelung bildet einen Aufhänger und könnte gar einen Beitrag für ein Entgegenkommen des betreffenden Motionsanliegens (GR.22.337)⁸⁵ bilden, denn damit wird eine Option geschaffen für organisatorische Erleichterungen, indem beispielsweise Lohnzahlungen für Instrumentallehrpersonen auch dann über den Kanton vollzogen werden können, wenn der Instrumentalunterricht über den Lehrplan hinausgeht.

Absatz 3: Mit der Übertragung einer Regelungskompetenz an den Grossen Rat, womit eine Option geschaffen wird, die Personaladministration der Musikschulen zu erleichtern, werden neue Wege zur Lösung der in der oben genannten Motion erkannten Schwierigkeiten geöffnet, ohne dass zusätzliche Änderungen auf Gesetzes- oder gar Verfassungsebene erforderlich wären. Demzufolge könnte also der Grosse Rat per Dekret die Musik- und Instrumentallehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler in der 6. Klasse und an der Oberstufe unterrichten, aus dem Regelungsbereich des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen⁸⁶ und des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen⁸⁷ herausnehmen und die betreffenden personellen Ressourcen den Trägern der Musikschule übertragen, damit sie Anstellungen und Löhne eigenständig regeln und vollziehen könnten.

§ 27 Schulunterstützende Angebote

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Für die Musikschulen wird im vorliegenden E-VSG eine separate Regelung geschaffen, da dieses Angebot am weitesten verbreitet ist. Auch wenn die Chancengleichheit an der Volksschule sehr hochgehalten wird, dürfen die Gemeinden weitere schulunterstützende Angebote schaffen. Eine solche Regelung schafft zudem Rechtssicherheit, wenn es um die Frage der Gemeindeautonomie geht (§§ 5 und 106 KV).

Absatz 2: Mit dieser Bestimmung wird das laufende Pilotprojekt "*ChagALL*" (Chancengerechtigkeit durch Arbeit an der Lernlaufbahn)⁸⁸ beziehungsweise die finanzielle Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton, die ein derartiges Angebot anbieten, gesetzlich verankert. Das Projekt steht in einem gewissen Zusammenhang mit der Begabungsförderung, wobei nicht nur besondere Begabungen eine Rolle spielen, sondern der Fokus mehr auf die Chancengerechtigkeit gerichtet ist.

§ 28 Religionsunterricht

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Bei dieser Regelung handelt es sich um ein traditionelles Zugeständnis an die anerkannten Landeskirchen im Kanton Aargau, wo die Kantonsverfassung⁸⁹ keine Trennung von Kirche und Staat vorsieht, sondern vielmehr eine Sonderregelung für die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften beinhaltet. Im Marginale kann auf die Spezifikation "*kirchlich*" verzichtet werden. Die Differenzierung im Normtext ist jedoch richtig und wichtig, um zu betonen, dass es hier eben nicht um das Fach "Ethik und Religionen" geht, das sich auf den Lehrplan stützt.

§ 29 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

⁸⁵ Motion [GR.22.337](#) Gabriel Lüthy, FDP, Widen (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, und Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, vom 22. November 2022 betreffend Revision des Instrumentalunterrichts im Kanton Aargau

⁸⁶ Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 ([SAR 411.200](#))

⁸⁷ Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 ([SAR 411.210](#))

⁸⁸ Siehe <https://www.kanti-baden.ch/chagall/> und <https://www.kanti-wohlen.ch/extras-fms>

⁸⁹ Titel "7. Staat und Kirche", §§ 109 ff. KV

Absatz 1: Während das Schulgesetz selbst keine einschlägige Regelung enthält, ist dieses Angebot im aktuellen Recht auf Verordnungsebene⁹⁰ verankert. Die Grundregelungen zu einem solchen Angebot sollten auf Gesetzesstufe angehoben werden, da sie der Kanton – wenn auch nicht finanziell, so doch anderweitig – unterstützt und die Gemeinden verpflichtet werden sollen, dafür unentgeltlich Schulraum zur Verfügung zu stellen. Der Kanton Zürich kennt ein entsprechendes Angebot, das er ebenfalls in seinem Volksschulgesetz vorsteuert⁹¹.

Absatz 2: Hiermit wird verdeutlicht, dass die Organisation und Finanzierung eben nicht bei der öffentlichen Hand liegt.

Absatz 3: Mit dieser Regelung wird auf § 5 Abs. 2 E-VSG Bezug genommen, womit extremen Gruppierungen keine entsprechende Unterstützung zugestanden wird.

Titel 3. Rechte und Pflichten

Untertitel 3.1 Schülerinnen und Schüler

§ 30 Recht auf Schulbesuch

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Der bereits in Verfassung⁹² und Schulgesetz enthaltene Grundsatz des Rechts auf Schulbesuch, der im Übrigen auch im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)⁹³ enthalten ist, wird über die bestehende Regelung im Schulgesetz hinaus verdeutlicht; dabei geht es vor allem um die Aufnahme. Er bildet quasi das Pendant zur Schulpflicht, die separat in § 31 E-VSG geregelt ist.

Absatz 2: Diese neue Regelung schafft Klarheit, bis zu welchem Alter ein Anspruch auf Aufnahme in die Volksschule besteht. Dies ist wichtig für Fälle, in denen sich jugendliche Migrantinnen und Migranten in der Schweiz aufhalten, die im Vergleich zu ihrem Alter noch über keine entsprechende beziehungsweise nur minimale Vorbildung verfügen. Haben sie das 16. Altersjahr vollendet, bevor sie in der Schweiz eingeschult werden können, führt bei diesen der Weg nicht mehr über die Volksschule, sondern über anderweitige Angebote an der Schnittstelle zwischen Sekundarstufe I und II, insbesondere Brückenangebote an der Kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb) gemäss § 7 GBW.⁹⁴

Absatz 3: Da einerseits bei der Sonderschulung teilweise andere Regelungen gelten und andererseits nach Vollendung der Schulpflicht der Anspruch auf Abschluss der Volksschule wegen disziplinarischen Verfehlungen verwirkt werden kann, sind an dieser Stelle die entsprechenden Vorbehalte anzubringen.

§ 31 Schulpflicht

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3**, wobei auf die Übernahme von Satz 2 in Absatz 2 verzichtet wird, da sich die administrativen Abläufe bezüglich der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen zwecks Einschulung beziehungsweise Schulortszuweisung grundlegend verändert haben.

⁹⁰ § 15 Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (V Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen) vom 28. Juni 2000 ([SAR 421.331](#))

⁹¹ § 17 Zürcher Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 ([zhlex 412.100](#))

⁹² Art. 19 und 62 BV; § 28 Abs. 1 KV

⁹³ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de; siehe auch: https://www.kinderschutz.ch/kinderrechte/uno-kinderrechtskonvention?gclid=EAlaIqObChMI-pLul9rE_gIVCJntCh1YtwQYEAAYASAAEqLjMfD_BwE; <https://www.unicef.ch/de/wer-wir-sind/kinderrechtskonvention>

⁹⁴ Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ([SAR 422.200](#))

§ 32 Stichtag

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, Absatz 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2: Gemäss früherer politischer Debatte und Entscheid des Grossen Rats, die klar zugunsten einer Lockerung betreffend Einschulung ausgefallen waren, ist die Begründung des Gesuchs weiterhin irrelevant, auch wenn die Harmonisierung gemäss Bundesverfassung kein Schlupfloch vorsieht. Andere Kantone halten sich ebenso wenig strikt an den Stichtag. Zudem ist der Kanton Aargau bislang dem HarmoS-Konkordat⁹⁵ bekanntlich nicht beigetreten. Entsprechend sind zum Aufschub der Einschulung keine anfechtbaren Entscheide vorgesehen, da solchen Gesuchen ohne Prüfung der Gründe jeweils stattzugeben ist. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass die Eltern am besten wissen, was für ihr Kind in dieser Entwicklungsphase diesbezüglich das Beste ist. Zuständig ist der Gemeinderat oder je nach Delegation der Entscheidungskompetenzen zur schulischen Laufbahn das jeweilige Organ (zum Beispiel Schulleitung). Neben dem Aufschub um längstens ein Jahr gibt es weitere Optionen, wie beispielsweise eine teilweise Dispensation, die aber auf Verordnungsebene detaillierter geregelt ist.

§ 33 Unentgeltlichkeit

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, Absatz 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1 und 2: Die Unentgeltlichkeit allein würde sich bereits auf Art. 62 Abs. 1 Satz 3 BV und aus § 34 Abs. 1 KV ergeben. Die bestehende Regelung wird in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung so angepasst oder vielmehr verdeutlicht, dass eben nicht die Wohngemeinde respektive der die Wohngemeinde umfassende Schulkreis massgebend ist, sondern der jeweilige Aufenthaltsort, grundsätzlich der Schlafort des Kindes.⁹⁶

Absatz 3: Im Umkehrschluss bedeutet diese Regelung, dass die Eltern beim Besuch ihres Kindes einer öffentlichen Schule ausserhalb des Aufenthaltsorts oder des betreffenden Schulkreises ohne wichtigen Grund ein Schulgeld zu zahlen haben. Voraussetzung dafür ist, dass die gewünschte Gemeinde das Kind tatsächlich auch in ihrer Schule aufnimmt, wozu sie grundsätzlich nicht verpflichtet ist. Die meisten Gemeinden bieten aber dafür Hand, weil das Kind ja die betreffenden personellen Ressourcen mitnimmt und die Gemeinde für die übrigen Kosten mit der Erhebung eines Schulgelds entschädigt wird. Die Kostenpflicht der Eltern ist für solche Fälle bei deren Pflichten geregelt (§ 46 Abs. 1 E-VSG).

§ 34 Information

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die Rechte der Schülerinnen und Schüler auf der einen Seite und die Rechte der Eltern auf der anderen Seite werden im vorliegenden E-VSG auseinandergenommen und unter den jeweiligen Kapiteln systematisch neu eingeordnet (siehe auch §§ 35 und 40 E-VSG unten). Information, Meinungsäusserung und Anhörung sind wichtige und prägende Instrumente für einen erfolgreichen Schulbetrieb. Auch wenn sie sich teilweise bereits unter die bestehenden Grundrechtskataloge der BV und KV subsumieren lassen, macht es Sinn, sie auch im E-VSG ausdrücklich zu verankern. Leitlinie aus der Sicht der betroffenen Schülerinnen und Schüler bilden die beiden Art. 12 und Art. 13 UN-Kinderrechtskonvention. Art. 13 UN-Kinderrechtskonvention betreffend Information lautet wie folgt:

⁹⁵ <https://edudoc.ch/record/96777?ln=de>; <https://www.cdep.ch/de/themen/harmos>

⁹⁶ AGVE 1996 S. 210 ff., S. 211

"(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit."

§ 35 Meinungsäußerung und Anhörung

Übernahme der bestehenden Regelung aus der Verordnung über die Volksschule in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Beim Recht auf freie Meinungsäußerung handelt es sich wie gesagt um ein verfassungsmässiges Grundrecht, das auch allein für sich stehen könnte. Dennoch ist es wichtig, dieses Grundrecht auch im Schulgesetz in einer konkretisierten Norm zu verankern, um dessen Wichtigkeit hervorzuheben und auch der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention gerecht zu werden. Bislang existiert mit § 10 der Verordnung über die Volksschule⁹⁷ bloss auf Verordnungsebene eine entsprechende Norm. Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, der auch betreffend Meinungsäußerung und Anhörung eine Leitlinie setzt, lautet wie folgt:

"(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden."

Absatz 2: Auch der Anspruch auf Rechtliches Gehör hat Verfassungsrang. Dennoch wird er an dieser Stelle nochmals Vollständigkeitshalber und explizit erwähnt, wobei zu betonen ist, dass das betroffene Kind je nach Entscheidung und Urteilsfähigkeit persönlich anzuhören ist. Es gibt Fälle, in denen sich beispielsweise die beiden Elternteile nicht darüber einig sein können, ob ihr noch nicht volljähriges Kind beim Übertritt in die Oberstufe die Bezirksschule oder die Sekundarschule anstrebt. Lassen die promotionsrelevanten Voraussetzungen beide Optionen zu, kann das Kind bei dieser Entscheidung von Rechts wegen nämlich alleine entscheiden, was sich Eltern nicht immer bewusst sind.

§ 36 Unterrichtsbesuch

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

§ 37 Urlaub

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus der Verordnung über die Volksschule in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2 und 3: Da es sich generell beim Thema Urlaub einerseits um eine Ausnahme der Schulpflicht handelt und andererseits Urlaubsentscheide oft emotional diskutiert werden, bisweilen gar mit

⁹⁷ Verordnung über die Volksschule (V Volksschule) vom 27. Juni 2012 ([SAR 412.313](#))

Beschwerde angefochten werden, macht es Sinn, diese Norm ganzheitlich, also nicht nur in Bezug auf den freien Schulhalbttag, auf Gesetzesebene zu regeln.

Die bisherige Urlaubs- und Dispensationsregelung wird auseinandergenommen und erhält gegenüber dem bisherigen Recht eine Präzisierung. Unter Urlaub wird die vollständige Absenz vom Unterricht verstanden, während es bei der Dispensation um eine Absenz von einem oder mehreren Lektionen geht. Beispiele dafür sind die Dispensation vom Turn- und Sportunterricht für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler oder von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine, die teilweise noch im Fernunterricht mit ihrer Schule in der Ukraine verbunden bleiben.

§ 38 Dispensation

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2: Unter dem Stichwort Modalitäten sind insbesondere Ersatzmassnahmen wie Selbststudium u.a. angesprochen (siehe § 14a Verordnung über die Volksschule). Im Übrigen wird auf den obenstehenden Kommentar zu § 37 E-VSG verwiesen.

§ 39 Schulunfallversicherung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Mit der angepassten Formulierung erfolgt eine Klärung betreffend den Schulweg, der seit jeher ebenfalls versicherungsrechtlich gedeckt ist.⁹⁸

Absatz 2: Obwohl die Schulunfallversicherung schon bestand, als die obligatorische Krankenversicherung eingeführt wurde, ging man aus Sicht der so quasi doppelt versicherten Personen stets von der Subsidiarität der Schulunfallversicherung aus. Trotzdem kam es damals zu einigen Diskussionen, ob in solchen Fällen nicht die Schulträger für Franchisen und Selbstbehalte einstehen müssten. Zur Klärung wird nun der Subsidiaritätsgrundsatz gesetzlich verankert.

Eine andere Frage betrifft nach Einführung der obligatorischen Krankenversicherung die Fortführung der Schulunfallversicherung als solche. Einige Kantone haben denn anlässlich der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung die Schulunfallversicherung ganz abgeschafft. Da aber die Leistungen der beiden Versicherungen nicht deckungsgleich sind und insbesondere Invaliditätsfolgen nicht durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckt sind, wird einstweilen an der geltenden Regelung festgehalten. Im Falle einer späteren Abschaffung, wie dies andere Kantone gemacht haben, müsste die ganze Situation genauer analysiert und von Grund auf neu beurteilt werden (unter Einschluss der Obhutspflichten aller Beteiligten und der Staatshaftung).

3.2 Eltern

Zur Begriffsdefinition der Eltern und den entsprechenden Konsequenzen wird auf § 2 E-VSG und die dazu gemachten Erläuterungen oben verwiesen.

§ 40 Information

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit inhaltlicher Anpassung.

⁹⁸ Siehe auf der Verordnungsebene die Verordnung über die Versicherung von Schülerinnen und Schülern (V Schulunfallversicherung) vom 22. Oktober 1997 ([SAR 403.711](#))

Absatz 1: Die hier vorgenommene geringfügige Anpassung gegenüber der Regelung im Schulgesetz berücksichtigt, dass für die Eltern nicht nur Informationen zu den Leistungen ihrer Kinder, sondern auch zu deren Verhalten wichtig sind. Die Regelung ergänzt die bestehende wichtige bundesrechtliche Bestimmung von Art. 275a ZGB⁹⁹, wonach auch Eltern ohne elterliche Sorge über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt werden und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden sollen. Es handelt sich dabei um eine so genannte Bringschuld der Schule. Weniger zentrale Informationen sind demgegenüber aktiv bei der Schule abzuholen. Im Übrigen wird zum Begriff der Eltern auf § 2 E-VSG verwiesen.

Absatz 2: Die bestehende Regelung im Schulgesetz wird einerseits um die Durchführung von Schulveranstaltungen erweitert, andererseits in Bezug auf das Recht auf Gründung einer Elternversammlung verkürzt. Elternversammlung unterstehen bereits der in der Verfassung verankerten Versammlungsfreiheit und müssen daher nicht mehr speziell erwähnt werden.

§ 41 Besuchsrecht

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Das Besuchsrecht wird gegenüber dem Schulgesetz neu separat geregelt und mit einer angemessenen Einschränkung versehen, um insbesondere die Lehrpersonen zu schützen. Es gibt leider ab und zu Eltern, die ein generelles Besuchsrecht zum Anlass nehmen, die Lehrperson mit einer übermässigen Präsenz unter Druck zu setzen. Solchen Auswüchsen soll mit einer klaren Regelung Einhalt geboten werden, auch wenn man unter Berufung auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Rechtsmissbrauchsverbots auf solches Gebaren reagieren könnte. So kann es nicht zuletzt helfen, in solchen Fällen unter Vorhalten einer wörtlichen Gesetzesbestimmung in dieser Hinsicht schwierige Eltern unmittelbar in Pflicht zu nehmen.

§ 42 Kontakte

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Viele Lehrpersonen bekunden mehr und mehr Mühe im Umgang mit so genannten "Helikopter"-Eltern, die ihren Kindern jeden – auch vermeintlichen – Stein aus dem Weg zu räumen versuchen. Wie bereits zum Besuchsrecht in § 41 E-VSG oben ausgeführt, werden auch hier Schranken gesetzt, mit denen ein wenig Abhilfe zur zunehmenden Belastung der Lehrpersonen geschaffen werden kann.

§ 43 Verantwortung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Neben Regelmässigkeit wird auch Pünktlichkeit erwähnt. Die Regelung steht in einem Zusammenhang mit den entsprechenden Sanktionen zu Schulversäumnissen, die in § 121 E-VSG geregelt sind.

Absatz 2: Selbst, wenn die Schulunfallversicherung Unfälle auf dem Schulweg deckt, sind nach herrschender Lehre und Rechtsprechung die Eltern für den Weg ihrer Kinder zur Schule und zurück verantwortlich, da der Zuständigkeitsbereich der Schule in örtlicher Hinsicht ausserhalb des Schulareals endet. Aus diesem Grund darf die Schule ihren Schülerinnen und Schülern nicht verbieten, mit dem Fahrrad oder mit einem anderen Gefährt zu Schule kommen oder auf die Mitnahme gewisser Sa-

⁹⁹ Diese Regelung ist in der heutigen Zeit zwar nicht mehr von zentraler Bedeutung, weil das elterliche Sorgerecht seit dem Jahr 2014 auch nach einer Scheidung in der Regel bei beiden Elternteilen verbleibt.

chen wie zum Beispiel das Smartphone zu verzichten. Sie können höchstens das Abstellen von Velos und dergleichen auf dem Schulareal verbieten, wenn beispielsweise nicht genügend Platz vorhanden ist oder Unordnung herrscht. Dasselbe gilt für Smartphones und andere Geräte, deren Deposition an einem sicheren Ort während der Unterrichtszeiten verlangt werden darf.

§ 44 Mitwirkungspflichten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2 und 3: Die Regelung steht in einem Zusammenhang mit den entsprechenden Sanktionen zu Verstössen gegen die Mitwirkungspflichten, die in § 120 E-VSG geregelt sind.

§ 45 Absenzen

Neue Regelung in **Absatz 1 und 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Diese Regelung, die im Rahmen der Schulpflicht zu sehen und derzeit in der Verordnung über die Volksschule¹⁰⁰ verankert ist, steht in einem engen Zusammenhang mit weiteren Regelungen – insbesondere mit der wichtigen Strafbestimmung des Schulversäumnisses und den Urlaubsregelungen, weshalb es angebracht ist, diese auf die Gesetzesebene anzuheben.

Absatz 2: Diese neue Regelung geht auf eine politische Debatte zurück, die immer wieder auf das Tapet kommt. Sie muss auf Gesetzesebene angehoben werden, damit entsprechende Einträge aus datenschutzrechtlichen Gründen überhaupt zulässig sind.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.2.2.2 des Anhörungsberichts.

§ 46 Schulgeld

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Hier wird nur das Schulgeld für individuelle Fälle geregelt. Die weitergehenden Regelungen zur Schulgeldübernahme, wenn eine Gemeinde das betreffende Angebot nicht selber führt, befinden sich unten in Kapitel "4. Zusammenarbeit und Organisation". Die bisherige Regelung zum "Unentgeltlichen Schulort Volksschule" im Schulgesetz wird neu einerseits unter der Norm zum unentgeltlichen Schulbesuch verankert (siehe oben § 33 E-VSG). Der Rest wird hier unter den Elternpflichten normiert, weil diese in der Regel den Impuls für einen individuellen auswärtigen Schulbesuch setzen.

Absatz 2: Hier wird die Zuständigkeit für die Übernahme des Schulgelds festgelegt in Fällen, in denen wichtige Gründe für einen auswärtigen Schulbesuch bejaht werden können, so beispielsweise, wenn das Kind nachweislich unter Mobbing leidet.

§ 47 Besondere Kostentragung

Neue Regelung in **Absatz 1 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Diese neue Regelung folgt der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts¹⁰¹, wonach den Eltern im Rahmen der unentgeltlichen Volksschule eben nur geringfügige Kosten auferlegt werden dürfen. Der Elternbeitrag ist entsprechend limitiert auf die eingesparten Kosten der Verpflegung, die anfallen würden, wenn das Kind zu Hause wäre und nicht an der Exkursion oder im Lager. Das Bundesgericht nimmt dabei Rückgriff auf ein Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung für

¹⁰⁰ § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 ([SAR 421.313](#))

¹⁰¹ BGE 144 I 1

Naturallöhne und sagt, dass der Beitrag je nach Alter des Kinds zwischen Fr. 10.– bis Fr. 16.– pro Tag betragen darf.

Absatz 2: Der Kostenrahmen sowie die Delegation der Detailregelungen auf Verordnungsebene werden unten in § 48 E-VSG geregelt.

Absatz 3: Diese neue Regelung hat im Wesentlichen den Instrumentalunterricht im Visier, wo es immer wieder zu Ausstiegen kommt. Solche Ausstiege haben häufig unnötige Lohnkosten zur Folge, wenn die betroffene Lehrperson den geplanten Unterricht nicht mehr erteilen kann.

§ 48 Kostenrahmen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Titel 4. Zusammenarbeit und Organisation

Untertitel 4.1 Allgemeines

§ 49 Angebotspflicht

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Vorgesteuert wird die Trägerschaft der Gemeinden über § 29 Abs. 1 KV. Im systematischen Vergleich mit § 29 Abs. 4 KV bleibt der Kanton von der Führung der Volksschule im engeren Sinn (Regelschule) ausgeschlossen, während er Sonderschulen auch selber führen könnte. Nach der im Jahr 2017 erfolgten Übertragung der früheren kantonalen Institution des Stifts Olsberg auf die private Stiftung Kinderheim Brugg existiert derzeit aber keine eigentliche kantonale Sonderschule beziehungsweise kein kantonales Heim mehr. Die aktuelle Situation entspricht aber auch sonst nicht mehr der Regelung von § 52 Abs. 1 SchulG, wonach die Gemeinden parallel zur Regelschule die Sonderschulen selber führen. So sind denn die Träger der meisten vom Kanton anerkannten Institutionen privatrechtlich organisiert (Verein oder Stiftung). Zurzeit existieren nur noch drei von Gemeinden getragene Heilpädagogische Sonderschulen. Weiter ist es seit dem Inkrafttreten der Betreuungsgesetzgebung¹⁰² per 1. Januar 2007 Aufgabe des Kantons, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Sonderschulen und an besonderen Förder- und Stützmassnahmen gemäss § 29 SchulG (neu: Weitere Angebote gemäss § 24 E-VSG) auf der Grundlage einer kantonalen Gesamtplanung zu sorgen (vgl. § 18 BeG).

Keine Angebotspflicht trifft die Gemeinden in Bezug auf folgende Angebote: Kleinklasse (§ 13 E-VSG), Sonderformen in der dritten Oberstufe (§ 14 E-VSG), Talentschulung (§ 19 E-VSG), Angebote für Asylsuchende (§ 20 E-VSG), Spitalschulung (§ 21 E-VSG) und Spezialangebote (§ 22 E-VSG). Diese Angebote können von den Gemeinden angeboten werden und setzen hierfür teilweise sogar eine entsprechende Bewilligung des Kantons voraus (siehe §§ 19 und 22 E-VSG). Ein Spezialfall stellt die Spitalschulung dar, bei welcher die Standortgemeinden verpflichtet sind, ein angemessenes Unterrichtsangebot bereitzustellen. Derzeit betrifft dies nur Aarau.

Eine Verankerung der Verpflichtung zur Schulgeldübernahme zwischen den Gemeinden ist grundsätzlich nicht mehr erforderlich, weil für die Zusammenarbeit künftig eine klare Grundlage mit einem Gemeindevertrag oder mit Verbandssatzungen verlangt wird (siehe § 50 E-VSG unten). Daher muss das Schulgeld an dieser Stelle nicht mehr speziell erwähnt werden. Demgegenüber braucht es in Bezug auf individuelle Fälle weiterhin eine Regelung zur Schulgeldübernahme (siehe oben § 46 E-VSG).

¹⁰² §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 ([SAR 428.500](#))

Absatz 2: Die Regelung in Absatz 2 geht wie die Bestimmung des bisherigen § 57 Abs. 1 SchulG weiter als der in Absatz 1 oben verankerte Grundsatz der Zusammenarbeit, indem die Gemeinden eben nicht nur zur Zusammenarbeit angehalten werden, sondern in gewissen Situationen auch dazu verpflichtet sind, so explizit dann, wenn die Rahmenbedingungen (gemäss §§ 53–56 E-VSG) nicht eingehalten werden können.

Absatz 3: Der Regierungsrat soll zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Förder- und Stützangeboten, bei denen keine Angebotspflicht gemäss Absatz 1 besteht, die Möglichkeit erhalten, einzelne Gemeinden zur Führung entsprechender Angebote zu verpflichten. Bei den Angeboten gemäss Absatz 1 gelten die §§ 50 und 51 E-VSG sowie die einschlägigen Bestimmungen im Gemeindegesetz zur Zusammenarbeit der Gemeinden (siehe Erläuterungen unten zu §§ 50 und 51 E-VSG).

§ 50 Form der Zusammenarbeit

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit inhaltlicher Änderung.

Absatz 1: Diese Regelung bedeutet einen Paradigmenwechsel, indem die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden künftig zwingend eines Gemeindevertrags- oder eines Gemeindeverbands mit entsprechenden Satzungen bedarf.

Damit kann ein grosses Deregulierungspotenzial ausgeschöpft werden: Auf die Regelungen zum Übergang der Rechten und Pflichten (Absatz 2), zum Kreisschulverband (Absatz 3) und zu den vertraglichen Optionen (Absatz 4), die nach den erfolgten Erneuerungen der Führungsstrukturen nicht mehr auf die geteilten Zuständigkeiten in der Volksschule zwischen Schulpflege und Gemeinderat Rücksicht nehmen müssen, kann verzichtet werden. Es kommen so unmittelbar die einschlägigen Normen des Gemeindegesetzes betreffend den Gemeindevertrag und den Gemeindeverband zur Anwendung (§§ 72–82 GG).

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.2.2.1 des Anhörungsberichts.

§ 51 Planung der Schulkreise

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 3**.

Absatz 1: Die bestehende Norm kann vereinfacht werden, weil die Spezifizierung bezüglich Oberstufenzentren und Bezirksschulen nicht mehr erforderlich ist, ja sogar auf den ersten Blick die Bildung von Schulkreisen für Primarschulen auszuschliessen scheint, was selbstverständlich nicht der gelebten Wirklichkeit entspricht.

Absatz 2: Mit dem Verweis auf das Gemeindegesetz kann die aktuelle Regelung im Schulgesetz stark vereinfacht werden. Denn es macht keinen Sinn, ein zweistufiges Verfahren vorzusehen, indem zunächst die Schulkreise und anschliessend die Form der Zusammenarbeit festgelegt werden.

§ 52 Schulgelder

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Hier geht es um eine generelle Schulgeldregelung zur Situation, dass alle Schülerinnen und Schüler in einer Nachbargemeinde die Schule besuchen, weil deren Aufenthaltsort keine eigene Schule führt. Die Regelung der Kostenübernahme durch die Eltern in individuellen Fällen befindet sich in § 46 Abs. 1 E-VSG oben.

Absatz 2: Relevant sind die Vollkosten des ganzen Schulbetriebs geteilt durch Anzahl Schülerinnen und Schüler, also nicht die zusätzlichen Kosten im Einzelfall.

Der in § 52 Abs. 4 SchulG genannte Rahmen, verstanden als fixe Grösse, ist hinderlich für die Konzeption der geplanten, neuen Schulgeldverordnung, wonach gemäss dem effektiven buchhalterischen Aufwand und Ertrag sowie der geltenden Freiheit der Gemeinden, im Vertrag oder in den Satzungen eine (leicht) abweichende Berechnung des Schulgelds vereinbaren zu dürfen, vorgesehen ist; das heisst, dass die Regelungen der Schulgeldverordnung nur subsidiär gelten, was auch schon bisher in einigen Kreisschulen Praxis war beziehungsweise ist.

Siehe im Übrigen die Erläuterungen zur Regelung von § 46 Abs. 1 E-VSG oben unter dem Kapitel Elternpflichten zur Übernahme des Schulgelds für den auswärtigen Schulbesuch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 53 Aufnahmepflicht

Neue Regelung in **Absatz 1 und 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Bei dieser neuen Regelung geht es um Einzelfälle, wie beispielsweise um disziplinarische Versetzungen, insbesondere wegen Mobbing. Der auswärtige Schulbesuch wegen Fehlens eines Angebots ist demgegenüber in den Regelungen zur Zusammenarbeit der Gemeinden verankert (siehe § 51 Abs. 2 E-VSG oben).

Absatz 2: In solchen Fällen wird meistens die Schulaufsicht involviert. Das BKS soll entsprechend entscheiden können, wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Diese Entscheide sind anfechtbar. Erste Beschwerdeinstanz bei departementalen Entscheiden ist der Regierungsrat.

Untertitel 4.2 Rahmenbedingungen

§ 54 Kindergarten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die Betonung liegt auf der Verpflichtung zur Führung von Abteilungen, die zwei Schuljahrgänge umfassen. Es geht im Wesentlichen darum, dass mit dieser Mischung die jüngeren Kinder von den älteren Kindern lernen können.

§ 55 Primarschule

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

§ 56 Oberstufe

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die Differenzierung in § 22 SchulG zwischen Real- und Sekundarschulen einerseits und der Bezirksschule andererseits wirkt aus heutiger Sicht störend. Es ist deshalb angezeigt, die Regelung von Grund auf neu zu fassen, ohne aber inhaltlich etwas zu ändern. Der Begriff des "*Oberstufenzentrums*" ist nicht ganz klar und eigentlich unwichtig, weshalb dieser im neuen VSG nicht mehr verwendet wird.

Absatz 2: Die drei Absätze von § 22a SchulG können gut in einem Absatz zusammengefasst werden.

§ 57 Abteilungsgrösse

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: § 14 Abs.1 SchulG wird in der neuen Regelung enger gefasst, indem der Fokus nicht mehr so stark auf die Lehrpersonen gerichtet wird, denn die Sicht der jeweiligen Lehrperson, mit wie vielen Schülerinnen und Schülern sie in einer Abteilung sinnvoll arbeiten kann, ist je nach persönlicher Belastbarkeit individuell. Demgegenüber hängen die Schülerzahlen aber selbstverständlich auch von anderen Umständen ab, wie zum Beispiel der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler in einer Abteilung. An der bislang gezogenen Obergrenze soll jedoch nichts geändert werden, da sie dem Schutz der Lehrpersonen, aber auch den Schülerinnen und Schülern dienen.

Absatz 2: Seit der Umsetzung des Vorhabens "Neue Ressourcierung Volksschule" wird die Menge der zugeteilten Ressourcen unabhängig von Strukturentscheiden der Schule vor Ort gesprochen. Dies hat zur Folge, dass die Bildung von mehr oder weniger Abteilungen keine Auswirkung auf das Ressourcenkontingent einer Schule hat, sondern lediglich die Schülerzahl dafür massgeblich ist. Aus diesem Grund werden seither in der Ressourcenverordnung¹⁰³ nur noch die Mindestschülerzahlen pro Schultyp festgelegt und nicht mehr pro Abteilung.

§ 58 Ausnahmen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Die Ausnahmegewilligung von § 21a Abs. 1 SchulG wird neu in einem eigenen Paragraphen geregelt, um Ausnahmen bei allen Rahmenbedingungen anwenden zu können. Zudem wird die Kompetenz zur Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegewilligung vom Regierungsrat auf das BKS übertragen.

Untertitel 4.3 Unterricht

§ 59 Grundsatz

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit Inhaltlicher Anpassung.

Absatz 2: In Fällen des Jobsharings kann die Funktion der Klassenlehrperson auch auf zwei Lehrpersonen aufgeteilt werden. Die unterschiedlichen Lohnstufungen (je mit und ohne Klassenverantwortung; vgl. Anhang 2 LDLP) werden in solchen Fällen ebenfalls anteilmässig aufgeteilt.

§ 60 Schuljahr

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1 und 2: Die Regelung von § 7 Abs. 1 und 3 SchulG wird einerseits differenziert, andererseits präzisiert. In Absatz 1 geht um das Schuljahr aus schulorganisatorischer und betrieblicher Sicht. Beim Semesterwechsel ist Klarheit zu schaffen, weil ein variabler Semesterwechsel in Bezug auf die personalrechtlichen Kündigungstermine und -fristen zu viele Unsicherheiten bringt. Wann der Schulunterricht innerhalb eines Schuljahres jeweils startet und wann er endet, regelt Absatz 2.

§ 61 Schulwoche

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

§ 62 Schulferien

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

¹⁰³ § 4 Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung) vom 20. März 2019 ([SAR 421.322](#))

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 2: Die Kompetenz des BKS zur Festlegung der gesetzlich nicht fixierten, restlichen vier Wochen Schulferien wird auf die Gemeinden übertragen.

§ 63 Unterrichtszeiten

Neue Regelung in **Absatz 1 und 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Die Unterrichtszeiten sind aktuell nur auf Verordnungsebene geregelt, obwohl sie im Zusammenhang mit der Schulpflicht und den Elternrechten doch erheblich in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen. Darum werden die Unterrichtszeiten – allerdings nur als Rahmen – neu auf Gesetzesebene angehoben.

Absatz 2: Die Details zu den Unterrichtszeiten können weiterhin auf Verordnungsebene belassen werden.

§ 64 Schullager und Schulanlässe

Neue Regelung in **Absatz 1 und 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1 und 2: Die Regelung in der Verordnung über die Volksschule wird in groben Zügen auf die Gesetzesebene angehoben, weil diese Thematik mit Blick auf die Schulpflicht und die Elternrechte wichtig ist und ein Stückweit in das verfassungsmässige Grundrecht der Persönlichen Freiheit eingreift.

§ 65 Lehrplan

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2: Vor Erlass des Lehrplans 21 und bevor das Kindergartenobligatorium eingeführt worden war, gab es in Bezug auf den Kindergarten einzig Richtziele zu den Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen. Diese sind mittlerweile wie auch zur Primarstufe und zur Oberstufe durch den Lehrplan 21 (Zyklus 1) abgedeckt.

§ 66 Lehrmittel

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Hier wird die wichtige Verbindung zum Lehrplan betont.

Absatz 2: In den obligatorischen Lehrmitteln sind auch die alternative-obligatorischen Lehrmittel enthalten, weshalb diese nicht mehr speziell erwähnt werden müssen. Die freiwilligen Lehrmittel müssen nicht geregelt werden.

§ 67 Unterrichtssprache

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1 und 2: Diese Norm geht auf eine entsprechende Volksinitiative zurück, die im Jahr 2014 in der Volksabstimmung mit einem Ja-Anteil von 55,5 % angenommen wurde.

Absatz 3: Die Regelungskompetenz des Regierungsrats gemäss geltendem Absatz 3 der betreffenden Norm aus dem bisherigen SchulG wird verkürzt.

Untertitel 4.4 Schulische Laufbahn

§ 68 Grundsatz

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Grundsatz und Ausnahmen werden in separaten Paragraphen geregelt.

Absatz 2: Die bestehende Regelung im Schulgesetz wird in Anlehnung an die geltende Promotionsverordnung mit der Nennung der Zwischenberichte ergänzt. Aus Gründen des Datenschutzes sind an dieser Stelle überdies die Selbst- und Sozialkompetenzen zu benennen, damit eine entsprechende Datenbearbeitung auch zulässig ist.

§ 69 Ausnahmen

Übernahme der bestehenden Regelung aus der Promotionsverordnung in **Absatz 1 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2: Diese Regelung wird nicht mehr als Vorbehalt gegenüber den Regelungen ab der dritten Klasse der Primarschule formuliert.

§ 70 Stufen- und Typenwechsel

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

§ 71 Laufbahnentscheide

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Die Kompetenz des Gemeinderats, beziehungsweise nach erfolgter Delegation der Zuständigkeit, die Kompetenz der Schulleitung ist in § 83 E-VSG unten geregelt. Es geht in der neu formulierten Regelung also nur noch darum, das Verfahren festzulegen.

Absatz 2: Neu entscheidet der Kanton, der bereits bei ausserkantonalen Platzierungen mitwirken musste. Zuständig innerhalb des Kantons ist das BKS (§ 87 Abs. 1 lit. h E-VSG). Solche Entscheide können gemäss den einschlägigen Regelungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den normalen Rechtsweg beim Regierungsrat und weiter beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 131 Abs. 2 E-VSG).

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.2.2.9 des Anhörungsberichts.

Absatz 3: Die bisherige Formulierung muss geringfügig angepasst werden, weil der Gemeinderat seit Einführung der neuen Führungsstrukturen seine Kompetenz auch an die Schulleitung oder an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied delegieren kann.

§ 72 Abschlusszertifikat

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

§ 73 Detailregelungen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Untertitel 4.5 Infrastruktur

§ 74 Schulanlagen und Schuleinrichtungen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Die Regelung zu den Lehrmitteln ist unter dem Oberbegriff "*Schulmaterial*" unten in § 75 E-VSG unten zu finden.

Absatz 2: Hier wird eine ergänzende Regelung zur digitalen Schulinfrastruktur geschaffen, die heute unabdingbar ist. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Möglichkeit des Kantons, gegenüber den Gemeinden und ihren Schulen diesbezüglich gewisse Vorgaben zu machen. Dazu wurden eine Interpellation¹⁰⁴ eingereicht sowie entsprechende Forderungen in zwei parlamentarischen Vorstössen gestellt, in der Motion GR.20.96¹⁰⁵ und im Postulat GR.20.102.¹⁰⁶

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.2.2.4 des Anhörungsberichts.

§ 75 Schulmaterial

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Die einschlägigen Normen des Schulgesetzes zum Schulmaterial werden hier zusammengefasst und gleichzeitig auf die im heutigen Schulbetrieb ebenso unabdingbaren Informatikmittel ausgedehnt.

Absatz 2: Die bislang erwähnte leihweise Abgabe wird ergänzt durch eine weitergehende Option, namentlich mit Fokus auf die in der Schule verwendeten Informatikmittel. Diese Option lehnt sich an die Abgabe von Abonnements für die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs an, bei der die Gemeinden auch nicht die vollen Kosten übernehmen müssen, soweit daraus ein weitergehender Nutzen entsteht.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.2.2.4 des Anhörungsberichts.

§ 76 Schulweg

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Die Art der Massnahme ist sekundär. Viel wichtiger ist die Frage der Zumutbarkeit des Schulwegs, wozu eine reichhaltige Rechtsprechung existiert, die verschiedene Faktoren wie beispielsweise Alter der betroffenen Kinder und den Zeitbedarf für die Bewältigung des Schulwegs gewichtet. Im Gegensatz zur geltenden Norm im Schulgesetz sind dabei nicht nur Schulwege über die Gemeindegrenze hinaus zu berücksichtigen, sondern auch innerhalb der Gemeinde, insbesondere

¹⁰⁴ Interpellation [GR.22.164](#) der SP-Fraktion (Sprecher Alain Burger, Wettingen) vom 21. Juni 2022 betreffend Digitalisierung der Aargauer Schulen

¹⁰⁵ Motion [GR.20.96](#) der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen

¹⁰⁶ Postulat [GR.20.102](#) Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau

natürlich dort, wo es sich um eine grössere Gemeinde mit entsprechend längeren Schulwegen handelt. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts.¹⁰⁷

Absatz 2: Die einschlägige Norm im Schulgesetz umfasst hauptsächlich Versäumnisse im Zusammenhang mit Schulbauten und Schuleinrichtungen. Diesbezüglich reichen die im Gemeindegesetz verankerten Zwangsmassnahmen des Kantons gegenüber den Gemeinden aus. Die Konsequenz bei Säumnis der Gemeinden betreffend den Schulweg ist die Übernahme der Transportkosten, solange sie keine andere zumutbare Lösung anbieten können.

§ 77 Bibliothek

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Titel 5. Zuständigkeiten und Aufgaben

Untertitel 5.1 Lehrpersonen

§ 78 Schulkonferenz

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

§ 79 Kantonalkonferenz

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Untertitel 5.2 Schulleitung

§ 80 Zusammensetzung

Neue Regelung in **Absatz 1 und 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Die Schulleitungen waren bislang nicht mit einer eigenständigen, expliziten Norm im Schulgesetz verankert, sondern wurden nur indirekt bei den Aufgaben des Gemeinderats im schulischen Bereich erwähnt. Offen gelassen werden hingegen die möglichen Schulleitungsmodelle, so dass der Gemeinderat frei bleibt, die Schulleitung zu organisieren.

Absatz 2: Wichtig ist die direkte Unterstellung, da im Rahmen des Projekts der neuen Führungsstrukturen implizit ausgeschlossen wurde, die Schulleitung mit externen Personen zu besetzen oder in der Verwaltungshierarchie eine den Schulen gegenüber weisungsberechtigte Funktion zwischen Gemeinderat und Schulleitung einzusetzen, die über den schulischen Bereich hinaus auch noch für andere Verwaltungsbereiche verantwortlich ist (zum Beispiel Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber). Gegenüber Geschäftsleitungen in grösseren Gemeinden, die sich einzig der Schule widmen, aber von den Gemeinden vollständig finanziert werden, weil sie über den gesetzlich verankerten Berufsauftrag der Schulleitungen eingesetzt werden, namentlich im Bereich der Schulbauten, ist dagegen nichts einzuwenden.

Die Aufgabe der internen Qualitätssicherung ist in § 81 Abs. 2 lit. b E-VSG unten verankert.

§ 81 Aufgaben

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Hier erfolgt eine Präzisierung, weil es heute dem Regelfall entspricht, dass die meisten delegierbaren Entscheide in die Kompetenz der Schulleitung gegeben werden.

¹⁰⁷ AGVE 2000 S. 107

Absatz 2: Diese Regelung steht in Verbindung zum Berufsauftrag der Schulleitung.¹⁰⁸ Die Personalführung wird demgegenüber an dieser Stelle nicht erwähnt, weil diese im GAL, im LDLP und in der VALL geregelt ist.

Untertitel 5.3 Gemeinderat

§ 82 Aufgaben

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

§ 83 Entscheide

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Diese Regelung wird insoweit präzisiert, als es sich um schulische und nicht um personelle Entscheidungen handelt. Letztere werden im GAL geregelt. In wenigen Bereichen ist das BKS zuständig, so zum Beispiel bei der vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht (§ 31 Abs. 3 E-VSG), bei einem befristeten Schulausschluss bis zwölf Wochen (§ 117 Abs. 3 E-VSG) und neu bei Zuweisungen in Sonderschulen (§§ 71 Abs. 2 und 87 Abs. 1 lit. h E-VSG), weshalb hier ein entsprechender Vorbehalt anzubringen ist.

Absatz 2: Diese Regelung gilt unverändert wie bisher für Schulgelder, die für den Besuch einer auswärtigen Schule anfallen. Neu soll nun der Gemeinderat erstinstanzlich gegenüber Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern auch über Transportkosten, Kosten bei Schulausschlüssen und dergleichen entscheiden, womit der Rechtsmittelweg neu an den Schulrat des Bezirks führen wird (siehe §§ 85 und 131 E-VSG). Bisher entschied darüber jeweils das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.¹⁰⁹ Hingegen gilt die Regelung – was sich aus der Systematik des E-VSG und dem Wortlaut der Bestimmung ergibt – nicht für Kosten, die mit dem Besuch einer Privatschule zusammenhängen. Darüber soll wie bisher das Verwaltungsgericht – vorbehaltlich § 103 E-VSG (Kostengutsprache in besonderen Einzelfällen) – im Klageverfahren entscheiden.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.2.2.8 des Anhörungsberichts.

Absatz 3: Das Verfahren nach erfolgter Delegation der Entscheidungsbefugnisse soll neu direkt bei der bestehenden, einschlägigen Delegationsregelung des Gemeindegesetzes¹¹⁰ eingefügt werden, was sachgerecht und eleganter ist und somit an dieser Stelle nur mehr ein entsprechender Verweis anzubringen ist.

Untertitel 5.4 Schulrat des Bezirks

§ 84 Zusammensetzung und Wahl

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 2: Nach Änderungen des Wohnsitzerfordernisses¹¹¹ unter anderem bei den Bezirksgerichten (früher Bezirk; heute Kanton) ist auch in Bezug auf die Schulräte der Bezirke eine entsprechende Anpassung beziehungsweise Klärung angebracht.

¹⁰⁸ Siehe § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 ([SAR 411.211](#))

¹⁰⁹ Gestützt auf § 60 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ([SAR 271.200](#))

¹¹⁰ § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 ([SAR 171.100](#))

¹¹¹ Siehe § 5 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 ([SAR 131.100](#)) sowie § 16 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 6. Dezember 2011 ([SAR 155.200](#))

§ 85 Entscheide

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Hier drängt sich eine Klärung bezüglich der rechtmässigen Besetzung auf, denn es handelt sich beim Schulrat zwar nicht um eine gerichtliche Instanz, so doch aber um eine (verwaltungsinterne) Rechtsmittelinstanz, bei der es nicht dem Zufall überlassen werden darf, ob alle gewählten Mitglieder präsent sind. Es kommt auch bei diesem Gremium immer wieder zu unvorhersehbaren Abgängen (Wegzug, akute Erkrankung), die nicht gleich ersetzt werden können. Überdies gibt es bisweilen Ausstände, ohne dass ein Ersatzmitglied eingesetzt werden könnte. Dass der Schulrat nicht über personalrechtliche oder gar sachfremde Angelegenheiten entscheiden kann, ergibt sich aus dem Verweis betreffend die Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats beziehungsweise gemäss Zuständigkeit nach erfolgter Delegation.

Absatz 2: Diese neue Regelung zur Problematik der korrekten Besetzung des Spruchkörpers im Fall von Abgängen während der Amtsperiode oder wegen Ausständen entschärft das entsprechende Risiko.

Absatz 3: Eine entsprechende Regelung fehlte bislang. Aufgrund der quasi richterlichen Funktion der Schulräte ist eine diesbezügliche Klärung angebracht.

§ 86 Weitere Aufgaben

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

Untertitel 5.5 Departement Bildung, Kultur und Sport

§ 87 Aufgaben

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Die Aufgaben des BKS sind nicht ausdrücklich, sondern nur indirekt geregelt. Zwar ergeben sich die departementalen Aufgaben aus einigen anderen Regelungen, aber es ist vor allem mit Sicht auf den Datenschutz von Vorteil, die verschiedenen Aufgaben klar zu benennen – allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit, weil weitere Aufgaben wie gesagt bereits anderweitig beziehungsweise andernorts in diesem sowie in anderen Gesetzen verankert sind (zum Beispiel in der Personalgesetzgebung und in der Aufgaben- und Finanz-Gesetzgebung).

Littera h): Hier wird die neue Zuständigkeit des Kantons für Sonderschulzuweisungen verankert.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.2.2.9 des Anhörungsberichts.

Absatz 2: Der Spagat zwischen Aufsicht und Beratung, welche im Wesentlichen die Schulaufsicht des BKS wahrnimmt, stösst bisweilen an Grenzen. Dennoch lassen sich diese beiden Bereiche nicht immer ganz trennen und sind manchmal fließend. Neben der Schulaufsicht berät beispielsweise auch der departementale Rechtsdienst Schulleitungen und Gemeinderäte, nicht aber Eltern und Lehrpersonen in persönlichen Angelegenheiten, weil dabei das Risiko einer Befangenheit besteht, wenn der Rechtsdienst im Beschwerdefällen tätig werden muss (Beschwerde-Instruktion und/oder Entscheid).

Absatz 3: Die neuere Gesetzgebung zur Gebührenerhebung für kantonale Leistungen geht vom Grundsatz der Kostenpflicht aus, weshalb an dieser Stelle klärungshalber die Unentgeltlichkeit für die genannten Leistungen verankert wird.

Untertitel 5.6 Erziehungsrat

§ 88 Zusammensetzung und Wahl

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

§ 89 Aufgaben

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2: Die Regelung im Schulgesetz entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten, sondern ist noch auf eine Zeit zurückzuführen, in der noch der Erziehungsrat einen nicht unerheblichen Anteil an Aufgaben des Departements bewältigt hatte. Neben seiner Funktion als vorberatendes Organ des Regierungsrats gemäss Absatz 1 und der Bewilligung von Privatschulen gemäss Absatz 3 sind aktuell im Bereich der Volksschule kaum mehr weitergehende Aufgaben im Portfolio des Erziehungsrats enthalten.

Untertitel 5.7 Regierungsrat

§ 90 Kompetenzen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.2.2.3 des Anhörungsberichts.

Absatz 3: Diese bisherige Kompetenz wird aktuell weder eingeschränkt noch ausgebaut, weshalb sonst, jedoch unter Vorbehalt der Geringfügigkeit gemäss § 10 Organisationsgesetz, gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. a KV der Grosse Rat (inkl. Referendumsmöglichkeit) zum Abschluss interkantonalen Verträge zuständig bleibt.

§ 91 Pilotprojekte

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1, 2 und 3: Schulversuche sind immer möglich, solange die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Will man aber davon abweichen, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Das Schulgesetz kennt aktuell gleich zwei Regelungen zu den Schulversuchen – eine in der Zuständigkeit des Erziehungsrats und eine in der Zuständigkeit des Grossen Rats. Solche Regelungen haben den Zweck, dass für eine beschränkte Zeit unter den normierten Voraussetzungen vom Gesetz abgewichen werden darf. Leider finden sich in den Materialien zum Schulgesetz dazu weder Erläuterungen noch protokollierte Voten und es ist nicht leicht zu erkennen, warum eine solche doppelte Zuständigkeit geschaffen wurde. Klar ist zwar, dass dem Erziehungsrat dabei ein geringerer Spielraum eingeräumt wurde, während dem Grossen Rat praktisch keinerlei Grenzen auferlegt wurden. Die aktuelle Norm gewährt ihm gar, auch noch den Rahmen für den Schulversuch festzulegen. Das ist aus Sicht des verfassungsmässigen Legalitätsprinzips zumindest fragwürdig.

Entsprechende neuere Normierungen für Pilotprojekte finden sich auch in anderen Gesetzen¹¹². Aus heutiger Sicht macht es aus verschiedenen Gründen Sinn, solche Pilotprojekte – wie auch in anderen Gesetzen – allein in der Zuständigkeit des Regierungsrats anzusiedeln. Der Grosse Rat kann mit seinem politischen Instrumentarium, insbesondere mit einer Motion oder einem Postulat, den Regierungsrat zur Durchführung entsprechender Pilotprojekte bewegen, sollte dieser untätig bleiben oder

¹¹² Siehe § 22a Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom ([SAR 428.500](#)); § 39a Gesundheitsgesetz (GSG) vom 20. Januar 2009 ([SAR 301.100](#))

sich gar dagegen wehren. Auch der Erziehungsrat als vorberatendes Organ des Regierungsrats kann diesen dazu anhalten, Pilotprojekte an die Hand zu nehmen. Der Regierungsrat seinerseits schlägt dem Parlament im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans Entwicklungsschwerpunkte vor. Zudem verfügt er über die Unterstützung einer leistungsfähigen Verwaltung, die entsprechend Pilotprojekte schulnah erarbeiten und durchführen kann.

Titel 6. Qualitätssicherung

Untertitel 6.1 Schulaufsicht

§ 92 Qualitätsansprüche

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

6.2 Kantonale Leistungstests

§ 93 Zweck und Durchführung

Übernahme der bestehenden Regelung aus der Verordnung über die Volksschule in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 3: Kooperation und Bündelung entsprechender Arbeiten sind wichtig, weshalb hierfür eine klare Grundlage geschaffen wird.

§ 94 Weitergabe und Veröffentlichung

Übernahme der bestehenden Regelung aus der Verordnung über die Volksschule in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1 und 2: Neben den mit der Durchführung Kantonaler Leistungstests gewonnenen Chancen im Hinblick auf eine Qualitätskontrolle der Schulen ergeben sich auch Risiken, so zum Beispiel, wenn mit diesen Tests "Rankings" von Schulen, Abteilung oder Lehrpersonen gemacht werden, die mit falschen Folgerungen verbunden werden. Deshalb drängt es sich auf, mit dieser und den folgenden Regelungen das im IDAG¹¹³ verankerte Öffentlichkeitsprinzip einzuschränken.

Die Weitergabe der Testergebnisse bezwecken und helfen überdies den weiterführenden Schulen, einen allfälligen individuellen Förderbedarf rasch zu ermitteln; sie dient somit der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss § 93 Abs. 2 lit. a E-VSG.

§ 95 Detailregelungen

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Diese Regelung ist erforderlich, um die Details weiterhin auf Verordnungsebene platzieren zu können.

Titel 7. Kantonale Unterstützung

Dieser Titel nimmt unmittelbar Bezug auf § 29 Abs. 2 KV, der nicht nur eine reine finanzielle Beteiligung des Kantons umfasst, sondern auch weitere Unterstützungsmassnahmen wie beispielsweise die Lohnadministration und die Digitalisierung der Schulverwaltung.

§ 96 Personelle Ressourcen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

¹¹³ Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ([SAR 150.700](#))

Absatz 1, 2 und 3: Wie bereits im Marginale wird präzisiert, dass es sich um personelle Ressourcen handelt, wobei mit der zentralen Lohnzahlung des Kantons für die dem GAL unterstellten Personen letztlich selbstverständlich auch erhebliche Geldmittel fließen. Diese werden aber bekanntlich zwischen den Gemeinden und dem Kanton aufgeteilt. Daran ändert sich inhaltlich auch nichts.

§ 97 Personalaufwand

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Gegenüber der entsprechenden Regelung im Schulgesetz wird hier einerseits eine Präzisierung zum Personalaufwand gemacht, indem auf die Regelschule und die Förder- und Stützangebote fokussiert wird, andererseits werden die beiden Absätze miteinander in einem Absatz verbunden.

§ 98 Bildungs-Identität

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Sie hängt mit dem Projekt Edulog¹¹⁴ zusammen, bildet Teil des im BKS angesiedelten Projekts "Koneksa" und ist an die im Rahmen eines neuen Volksschulgesetzes des Kantons Solothurn geplante Regelung zur Bildungs-Identität angelehnt¹¹⁵.

Absatz 1: Die Bildungs-Identität (Bildungs-ID) ist eine eindeutige für eine Person bestimmte und unveränderliche Nutzungs-Identität im Schulumfeld, die der sicheren Authentisierung der Nutzenden und dem sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen in der Volksschule dient.

Absatz 2: Der Kanton sorgt dafür, dass die organisatorischen und technischen Grundlagen für eine Bildungs-Identität bestehen, die von den Gemeinden (Schulen) über standardisierte Schnittstellen (vgl. § 99 E-VSG) zu ihren IT-Systemen (vgl. § 74 Abs. 2 E-VSG) genutzt werden können. Der Regierungsrat regelt die weiteren Personengruppen des Schulpersonals durch Verordnung (vgl. § 104 E-VSG).

Absatz 3: Die Kantone haben eine Föderation von Identitätsdiensten für den Bildungsraum Schweiz aufgebaut. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat ihre Fachagentur Educa mit der Umsetzung beauftragt, die unter dem Namen Edulog auftritt.

Die Kantone müssen im Rahmen ihrer Rechtsgrundlagen die für den Betrieb der Föderation notwendigen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen. Im Gesetz ist daher eine entsprechende Rechtsgrundlage zu verankern, damit der Kanton und seine Schulen Edulog beitreten können. Der Kanton liefert dabei bestimmte, wenige Stammdaten der Nutzenden an den Verbund. Zu den Stammdaten zählen nur wenige Angaben zur Person (zum Beispiel Vor- und Nachname, Adresse, Schule, Schulstufe, Klasse, Rolle als Schülerin beziehungsweise Schüler, Lehrperson, etc.). Es bestehen strenge Datenschutzregelungen zugunsten der Nutzenden in den Reglementen und Verträgen von Edulog, die u.a. vom Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich mitredigiert wurden.

Diese Grundlage erlaubt schliesslich auch eine (zusätzliche) Zusammenarbeit mit Dritten, so etwa mit dem künftigen, staatlichen E-ID-Anbieter nach dem geplanten E-ID-Gesetz des Bundes.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.2.2.4 des Anhörungsberichts.

¹¹⁴ <https://www.edulog.ch/de>

¹¹⁵ Botschaft und Entwurf des Regierungsrats an den Kantonsrat von Solothurn vom 4. Mai 2021, RRB Nr. 2021/627

§ 99 Digitale Infrastruktur

Neue Regelung in **Absatz 1 und 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Der Kanton fördert und unterstützt die Vernetzung der digitalen Infrastruktur der Schulen. Die Verantwortung für die ICT-Infrastruktur verbleibt bei den Gemeinden (§ 74 f. E-VSG). Das BKS unterstützt die Schulen in der Vernetzung ihrer Anwendungen mit anderen Schulen, Lehrmittelanbietern und dem Kanton. Dazu kann es insbesondere standardisierte technische Schnittstellen für verbreitete Programme zur Verfügung stellen. Gerade für kleinere Schulen kann es Standardsoftware für die Schuladministration oder andere Schulzwecke zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung stellen.

Absatz 2: Technische Datenaustauschstandards und Schnittstellen zwischen den Systemen der Schulen und dem Kanton reduzieren den administrativen Aufwand und vereinfachen die Zusammenarbeit. Wo immer möglich wird das BKS keine bestimmte digitale Infrastruktur zur Verwendung vorschreiben, sondern technische Schnittstellen zu und zwischen den verbreiteten IT-Anwendungen zur Verfügung stellen und/oder verbindliche technische Datenaustauschstandards festlegen, die der effizienteren Aufgabenerfüllung dienen. Die Schulen vor Ort werden weiterhin möglichst eigenständig über die eingesetzten Anwendungen entscheiden können. Nur im Ausnahmefall wird die Nutzung einer bestimmten digitalen Infrastruktur verbindlich vorgegeben werden. So bestehen bereits heute bestimmte digitale Infrastrukturen zwischen den Schulen und dem Kanton, die faktisch von allen Schulen genutzt werden müssen:

- Administration Lehrpersonen Schule Aargau (ALSA): Diese Anwendung wird zur Administration der Anstellungen und Löhne sowie zur Bewirtschaftung und dem Controlling der personellen Ressourcen von den Schulen und dem BKS verwendet. Die Lohnadministration obliegt dem Kanton, ebenso die Verteilung der personellen Ressourcen, woran der Kanton 65 % der Personalkosten trägt (vgl. § 97 E-VSG). Die Anstellungen erfolgen dagegen durch die Schulen vor Ort. In diesem besonderen Rechtsverhältnis im Dreieck Lehrperson - Gemeinde - Kanton (vgl. §§ 41–46 GAL) ist die Verwendung einer zentralen digitalen Infrastruktur zwingend.
- "Lehreroffice" zur Führung der Bildungsstatistiken im Auftrag des Bundesamts für Statistik, Statistik Aargau und des BKS.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.4 des Anhörungsberichts.

§ 100 Beschaffung von Lehrmitteln

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

Absatz 1: Auf die bisherige Regelung der speziellen Kompetenz des Regierungsrats kann verzichtet werden, weil dies im Rahmen der GAF-Gesetzgebung mit den entsprechenden Schwellenwerten normiert ist.

§ 101 Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Hiermit wird eine Grundlage für entsprechende Leistungen des Kantons geschaffen.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.2.2.5 des Anhörungsberichts.

§ 102 Auserschulische Jugendarbeit

Übernahme der bestehenden Regelung aus der Verordnung über die Volksschule in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Entsprechend den Anliegen der Motion GR.22.148¹¹⁶ wird der Kreis der in der Jugendarbeit tätigen Akteure gegenüber dem bisherigen Recht, wo nur Gemeinden und Kirchgemeinden genannt wurden, erweitert.

Absatz 2: Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, nachdem mit der oben genannten Motion dessen ersatzlose Aufhebung verlangt worden war und der Regierungsrat die Motion mit Erklärung entgegengenommen hatte.

§ 103 Kostengutsprache in besonderen Einzelfällen

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Diese neue Regelung schafft ein Notventil für Spezialfälle, für die im Rahmen des Volksschulangebots kein passendes Angebot gefunden werden kann, oder (vorübergehend) kein Platz in einer vom Kanton anerkannten Sonderschule verfügbar ist. Privatschulen führen in manchen Fällen ein Nischenangebot, das auf die individuellen Bedürfnisse des betreffenden Kindes oder Jugendlichen zugeschnitten ist.

Absatz 2: Die Finanzierung eines Privatschulbesuchs durch den Kanton soll wie in den übrigen Fällen gemäss den einschlägigen Regelungen der Betreuungsgesetzgebung zu den Tagessonderschulen (§ 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 BeG). Der Gemeindebeitrag beträgt aktuell Fr. 620.– pro Kalendermonat, der Elternbeitrag Fr. 10.– pro Mittag.

Absatz 3: Die genauen Preise (Pauschalen) und die Qualität dürften nicht immer auf der Hand liegen, sondern auch mal umstritten sein. Dann entstünde das Problem ungedeckter oder überhöhter Kosten. Im ersten Fall ist der unentgeltliche Schulunterricht gemäss Art. 19 BV tangiert, im zweiten Fall würde der Kanton zu viel Geld für wenig anerkannte Qualität im Sonderschulbereich bezahlen. Einerseits darf man durchaus davon ausgehen, dass der Betrieb einer Privatschule generell nicht so teuer zu stehen kommt wie derjenige einer IVSE-erkannten Sonderschule, die von mehr kantonalen Vorgaben abhängt als normale Privatschulen. Andererseits existieren aber doch auch sehr teure Privatschulangebote. Darum sollte zumindest die gesetzliche Möglichkeit bestehen, nicht nur Kostengutsprache im besonderen Einzelfall zu leisten, sondern auch Leistungsverträge mit Privatschulen abzuschliessen. So besteht ein gewisser Spielraum zum Aushandeln von Leistungen, Qualität und Preis. Überdies könnend die genauen Modalitäten (Zahlung, Berichterstattung) auf diese Art und Weise speziell geregelt werden.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.2.2.9 des Anhörungsberichts.

§ 104 Detailregelungen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Litterae a) und b): Den neueren Entwicklungen wird mit einer etwas anderen Formulierung Rechnung getragen ist (beispielsweise keine Zusatzlektionen mehr).

Littera c): Neu, siehe oben Kommentar zu § 98 E-VSG.

Littera d): Neu, siehe oben Kommentar zu § 101 E-VSG.

Littera e): Hier wird zusätzlich erwähnt, dass der Regierungsrat auch die Beitragshöhe regelt (siehe oben Kommentar zu § 102 E-VSG).

Littera f): Neu, siehe oben Kommentar zu § 103 E-VSG.

¹¹⁶ Motion [GR.22.148](#) Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birnenstorf, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Colette Basler, SP, Zeihen, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Markus Lang, GLP, Brugg, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 14. Juni 2022 betreffend Änderung § 67b, Leistung der Strukturen der ausserschulischen Jugendarbeit

Titel 8. Schuldienste

§ 105 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Da die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zum grösseren Teil die Sekundarstufe II betrifft, werden die betreffenden Normen ins Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung¹¹⁷ überführt, womit nur noch ein Absatz erforderlich ist. Bislang wurde umgekehrt im GBW auf das Schulgesetz verwiesen (§ 42 Abs. 1 GBW). Die entsprechende Änderung im GBW wird über eine Fremdänderung im neuen Mittelschulgesetz vorgenommen.

§ 106 Schulsozialarbeit

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung. Auf die Regelung im bisherigen Absatz 1 des Schulgesetzes kann verzichtet werden. Die Delegationskompetenz von Satz 2 in Absatz 2 wird mit den übrigen Delegationsnormen zu den Schuldiensten zusammengefasst und am Schluss des Kapitels zu den Schuldiensten verankert (vgl. § 115 E-VSG unten).

§ 107 Schulpsychologischer Dienst a) Aufgaben

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

§ 108 b) Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

§ 109 c) Verschwiegenheit

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

§ 110 Kinder und Jugendpsychiatrische Dienstleistungen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2**.

§ 111 Schulärztlicher Dienst

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

§ 112 Vorsorgeuntersuchung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 3: Die Regelung wird mit einer Anhörungspflicht zugunsten der Gemeinden ergänzt.

§ 113 Schulzahnpflege

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3**.

§ 114 Schulzahnprophylaxe

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2**.

¹¹⁷ Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ([SAR 422.200](#))

§ 115 Detailregelungen

Sämtliche Delegationsnormen der Schuldienste (§ 60 Abs. 3, § 60a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 8, § 61 Abs. 5, § 61a Abs. 2 Satz 2, § 62 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, § 63 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 SchulG) werden unter einem einzigen Paragraphen zusammengefasst.

Titel 9. Disziplinarische Bestimmungen

Die Regelungen zum bisherigen Disziplinarrecht gemäss den §§ 38a–38e SchulG werden soweit wie möglich dereguliert, indem die Massnahmen bei leichten und mittleren Verstössen de lege ferenda auf Verordnungsebene normiert werden.

§ 116 Grundsatz

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Hier wird das Subsidiaritätsprinzip verankert und damit vermerkt, dass im Rahmen des Schulbetriebs das Augenmerk primär auf die Pädagogik gerichtet sein sollte – so zu sagen als Vorstufe der Disziplinarmassnahmen.

Absatz 2: Grundsätzlich fallen Körperstrafen, Einschliessung und Kollektivstrafen unter die entsprechenden Straftatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.¹¹⁸ Angesichts der UN-Kinderkonvention und den aktuell in den eidgenössischen Räten laufenden Debatten zu entsprechend umstrittenen "Erziehungsmethoden" ist es angebracht, ein solches Verbot auch weiterhin im neuen Volksschulgesetz beizubehalten. Mit der Neuformulierung des bisherigen Grundsatzes in § 38a SchulG kann künftig auf die ausdrückliche Nennung der Kollektivstrafe verzichtet werden, während die Betonung kurz und prägnant auf die körperliche und psychische Gewalt gelegt wird. Mit der speziellen Nennung der psychischen Gewalt wird überdies ein Konnex gemacht zu Mobbing, das in den letzten Jahren, besonders mit dem Aufkommen der sozialen Medien, immer stärker in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt ist.

§ 117 Verstösse und Zuständigkeiten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Bei leichten bis mittleren Verstössen gegen die Schulvorschriften und entsprechenden Massnahmen in der unteren Hälfte der Eskalationsstufe, reichen weitergehende Regelungen auf der Verordnungsebene.

Absatz 2, litterae a) und b): Hier geht es um die bisher in § 38c Abs. 1 lit. f SchulG verankerten gravierenden Massnahme, die entsprechend stark in das Recht auf Schule eingreift, sowie um die bisher in § 38c Abs. 1 lit. g SchulG verankerten und noch schärferen Massnahme, die das Recht auf Schule verwirken lässt, soweit sie nicht die Schulpflicht tangiert, was dementsprechend nur bei älteren Schülerinnen und Schülern in Betracht gezogen werden kann.

§ 118 Ersatzmassnahmen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1 und 3: Der an dieser Stelle nicht übernommene Teil der aktuellen Regelung im Schulgesetz ist neu oben bei den Elternpflichten geregelt (§ 47 Abs. 2 E-VSG).

¹¹⁸ Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 ([SR 311.0](#)), so zum Beispiel Tätlichkeit, Körperverletzung, Nötigung, Beschimpfung, Freiheitsberaubung u.a.

§ 119 Detailregelungen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Weil das Disziplinarrecht auf Gesetzesesebene nun stark dereguliert wird, ist die bisherige Kompetenznorm aus dem Schulgesetz entsprechend zu erweitern.

Titel 10. Strafrechtliche Bestimmungen

Im Jahr 2011 wurden die kantonalen Strafprozessordnungen und Jugendstrafprozessordnungen durch zwei entsprechende Bundesgesetze ersetzt, wovon grundsätzlich auch die kantonale Nebenstrafgesetzgebung tangiert ist. Im Nachgang zu den Neuerungen bei den Führungsstrukturen ist es umso mehr Zeit, die Strafkompetenzen der bisherigen Schulbehörden generell an die jeweiligen Strafbehörden zu übertragen, zumal diese Kompetenz ohnehin nicht an die Schulleitung delegiert werden sollte.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.2.2.6 des Anhörungsberichts.

§ 120 Verstoss gegen Mitwirkungspflichten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Das Verfahren wird in einer separaten Norm geregelt (siehe § 122 E-VSG unten). Auf einen Bussenrahmen verzichtet, da einerseits nach Übertragung der Kompetenz an die professionellen Strafbehörden kein entsprechender Koordinationsbedarf mehr besteht und andererseits bereits ein Bussenrahmen im StGB vorhanden ist, der nicht zwingend eingeengt werden muss.

§ 121 Schulversäumnis

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Die im Schulgesetz enthaltene zwingende Ermahnung stellt weder eine Strafe "*sui generis*" dar, noch soll sie als Disziplinarmassnahme verstanden werden. Sie ist für sich allein betrachtet nicht anfechtbar, sondern stellt lediglich eine Konkretisierung des verwaltungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit dar. Sie soll nun neu aber generell als Strafvoraussetzung qualifiziert werden.

Absatz 2: Auf den Begriff "*unentschuldigt*" wird verzichtet, weil dieser irreführend sein kann. Denn ein Kind ist bereits dann entschuldigt, wenn der Schule mitgeteilt wurde, warum es fehlt; unentschuldigt ist es, wenn die Schule nicht weiss, weshalb es abwesend ist. Für die Strafbarkeit ist jedoch entscheidend, ob ein Kind von der Schule rechtmässig beurlaubt beziehungsweise dispensiert ist oder nicht. Ob es entschuldigt ist oder nicht, ist weniger bedeutend. Würde also die heutige Strafnorm strikt angewendet, so könnte derjenige, der das Kind aus der Schule nimmt, gleichzeitig aber den Grund mitteilt, nicht bestraft werden, was sicher nicht Sinn der Norm sein kann.

Die heutige Formulierung stellt lediglich die vorsätzliche Begehung unter Strafe, womit die fahrlässige Begehung straflos bleiben würde. Obwohl davon auszugehen ist, dass im Ergebnis eine fahrlässige Begehung eher unwahrscheinlich ist, werden zwecks Vereinfachung des Verfahrens die vorsätzliche und die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt; denn damit werden die Gründe, weshalb es zum Schulversäumnis gekommen ist, irrelevant, womit die Verfahren schlanker und schneller geführt werden können.

Die beiden bisherigen Tatbestände werden im Übrigen zusammengefasst und das Verfahren wird in einem separaten Paragraphen geregelt (siehe § 122 E-VSG unten).

§ 122 Verfahren

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Auf eine Festlegung des Bussenrahmens kann hier wie auch in den §§ 120 und 121 E-VSG verzichtet werden.

Titel 11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die neuen datenschutzrechtlichen Regelungen unter diesem Titel lehnen sich teilweise an neuere Volksschulgesetze anderer Kantone an, insbesondere an das neue, derzeit noch nicht in Kraft gesetzte Volksschulgesetz des Kantons Solothurn.¹¹⁹ Die folgenden Normen im E-VSG sind aber vor allem in Bezug auf die Weitergabe von Personendaten an neue Schulen etwas liberaler ausgestaltet.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.2.2.7 des Anhörungsberichts.

§ 123 Bearbeitung von Personendaten

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Eine ähnliche Regelung ist bereits in § 35a des aargauischen Betreuungsgesetzes enthalten. In Anlehnung an § 73 Abs. 2 des bernischen Volksschulgesetzes¹²⁰ wird sie hier entsprechend erweitert.

Die einzelnen Aufgaben der Schulen, die eine Bearbeitung von Personendaten mit sich bringt, werden zum Teil bereits andernorts im E-VSG geregelt, jedoch nicht umfassend, weshalb hier die wichtigsten Aufgaben, bei denen ein datenschutzrechtlicher Rahmen gesetzt werden muss, aufgelistet werden.

Es bestehen insbesondere die folgenden datenschutzrelevanten Aufgaben der Schulen:

Littera a): Bei den Schulen fallen diverse organisatorische und administrative Tätigkeiten an, zum Beispiel das Führen von Klassenlisten, Listen für die Einteilung von Schülerinnen und Schülern in Schulhäuser, Abteilungen, Frei- und Wahlfächer, allgemeine Korrespondenz etc.

Littera b): Die Lehrpersonen beurteilen den Lernstand und das Verhalten der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Selbst- und Sozialkompetenz in Zwischenberichten und Zeugnissen.

Littera c): Bei der Planung und Umsetzung von Förder- und Stützmassnahmen in allen schulischen Angeboten nach den Titeln 2.2–2.4 (u.a. Logopädie) werden so unter anderem Förderpläne und Berichte erstellt, die namentlich auch besonders schützenswerte Personendaten (u.a. Gesundheit) enthalten.

Littera d): Die Schulen sind während der Unterrichtszeit anstelle der Eltern für die Aufsicht und Betreuung der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zuständig. Dies ist eine Folge der Schulpflicht. Auch in diesem Rahmen werden teilweise Personendaten bearbeitet (u.a. Angaben zu Allergien oder chronischen Erkrankungen).

Littera e): Auch bei der Organisation und Durchführung von Schulanlässen fallen Personendaten an. Zu denken ist an Schulreisen und Lagerwochen, Jugendfeste, Sport- und Exkursionstage, Projektwochen und weitere Schulveranstaltungen.

Littera f): Schulgänzende Angebote gemäss Titel 2.5 sind – je nach Schule – namentlich Musikschulen und schulunterstützende Angebote wie die Aufgabenhilfe, der kirchliche Religionsunterricht und die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur.

¹¹⁹ Beschluss Kantonsrat von Solothurn vom 26. Januar 2022, RG 0096/2021

¹²⁰ https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/432.210

Littera g): Im Absenzenwesen und bei der Bearbeitung von Gesuchen um Dispensationen und Urlaube fallen Personendaten an, teilweise auch besonders schützenswerte Personendaten (u.a. Gesundheit).

Littera h): Gleiches gilt bei der Anordnung von disziplinarischen Massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern.

Absatz 2 und 3: Soweit dem BKS in Bezug auf konkrete Schülerinnen und Schülern Aufgaben zukommen (zum Beispiel Aufsichtstätigkeit, Bearbeiten von Gesuchen, Schulpsychologischer Dienst), bearbeitet das BKS auch deren Personendaten. Wenn immer möglich oder sobald es der jeweilige Bearbeitungszweck erlaubt, werden die Personendaten anonymisiert. Beispiele: Anfragen, die ohne Nennung von Namen beantwortet werden können sowie statistische Auswertungen.

§ 124 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Bild-, Ton- und Videoaufnahmen können ohne Einwilligung nur für Unterrichtszwecke vorgenommen werden, das heisst gemäss expliziter gesetzlicher Formulierung für die individuelle Förderung, die Lernstanderhebung, die Leistungsbeurteilung (u.a. Prüfungen) oder die Lehrpersonen-ausbildung. Für andere Zwecke ist weiterhin eine Einwilligung nötig (vgl. unten Absatz 3).

Bei den Aufnahmen sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze anzuwenden. So müssen die Tatsache und der Zweck der Aufnahme für die Lernenden transparent sein (§ 11 IDAG). Die Lehrperson muss die Lernenden vorgängig über sämtliche Aspekte der Aufnahmen (Zweck, Dauer, Verwendung und Vernichtung) informieren. Der Einsatz von Videokameras im Unterricht muss dem Zweck entsprechend verhältnismässig sein. Bei der Aufnahme von Präsentationen ist ein Mindestabstand der Kamera zu Lernenden einzuhalten. Die Aufnahmen müssen sicher aufbewahrt werden, so dass unbefugten Dritten keine Kenntnisnahme möglich ist. Aufnahmen dürfen nirgends publiziert werden. Es besteht ein entsprechendes Merkblatt für Schulen und Lehrpersonen der kantonalen Datenschutzbeauftragten zum Einsatz von Aufnahmen im Sportunterricht.¹²¹

Absatz 2: Werden Personendaten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sowie zu Sicherungs- und Beweiswecken nicht mehr benötigt, sind sie von der verantwortlichen Behörde zu vernichten. Die Löschrufen sind durch Gesetz oder Verordnung zu regeln (vgl. § 21 IDAG).

Den Schulen und Lehrpersonen wird eine klare Regelung gesetzt, wann die erfolgten Aufnahmen wieder zu löschen sind.

Littera a): Im Rahmen der individuellen Förderung oder Lernstanderhebung dient die Aufnahme dazu, dass sich Lernende durch Anschauen beziehungsweise Anhören der Aufnahme in ihrem Lernprozess reflektieren und zusammen mit der Lehrperson Verbesserungen zielgerichteter umsetzen können. Nach der entsprechenden Auswertung und Besprechung ist der Zweck der Aufnahme erfüllt, womit sie unwiderruflich zu löschen ist.

Littera b): Nach der Eröffnung der Beurteilung (beispielsweise Note) und dem Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfrist bei Promotions- und Übertrittsentscheiden besteht kein Bedürfnis mehr, die Aufnahme zu Beweissicherungszwecken aufzubewahren, weshalb sie unwiderruflich zu löschen ist.

Littera c): Bei Aufnahmen etwa durch Praktikantinnen und Praktikanten während der Lehrpersonen-ausbildung ist der Zweck der Aufnahme nach der Besprechung und Auswertung einer aufgenommenen Unterrichtssequenz erfüllt und die Aufnahme ist unwiderruflich zu löschen.

¹²¹ <https://www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation/datenschutz>

Absatz 3: Für andere Zwecke, also etwa bei Schulanlässen (u.a. Veranstaltungen, Exkursionen, Lager), ist weiterhin eine Einwilligung notwendig, wenn Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern vorgenommen werden. Im Kindergarten und in der Primarschule ist die Einwilligung der Eltern einzuholen, in der Oberstufe diejenige der Schülerinnen und Schüler, die ab diesem Alter in aller Regel für die Einwilligungserklärung urteilsfähig sind.

§ 125 Bekanntgabe von Personendaten

Neue Regelung in **Absatz 1 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Selbst bei wohl unbestrittenen Bekanntgaben von Personendaten, die in der schulischen Laufbahn einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers praktisch unabdingbar sind, braucht es eine gesetzliche Grundlage, weil auch es auch hier häufig um besonders schützenswerte Personendaten geht.

Absatz 2: Die geltende Norm im Schulgesetz kann unter der neuen Regelung gut in das neue Volksschulgesetz eingepasst werden, was zugleich mit einer starken Deregulierung verknüpft werden kann.

Absatz 3: Eine ähnliche Regelung findet man in § 3c des zürcherischen Volksschulgesetzes.¹²² Es geht um die Sicherstellung der nahtlosen Betreuung und Aufsicht der Schülerinnen und Schüler.

§ 126 Datenerhebung und Veröffentlichung

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Es besteht ein Zusammenhang zu den Aufgaben des BKS in § 87 Abs. 1 lit. a E-VSG (Gesamtsteuerung Volksschule), Weiterentwicklung (lit. c) sowie Evaluation und Monitoring (lit. d) der Volksschule. Das BKS erleichtert den Gemeinden die Aufgabe zur Datenlieferung, indem es digitale Infrastrukturen (zum Beispiel ALSA, Lehreroffice) oder technische Schnittstellen (zum Beispiel zu Schuladministrationssoftwares) zur Verfügung stellt. Ein einheitliches Datenaustauschformat ermöglicht eine einfache Handhabung für alle Beteiligten (siehe § 99 Abs. 2 E-VSG).

Soweit es der jeweilige Zweck der Datenbearbeitung ermöglicht, wird mit anonymisierten Daten gearbeitet. Dies wird der Regelfall sein (vgl. auch § 126 Abs. 2 E-VSG). Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass je nach Auswertung mit bestimmten Personendaten gearbeitet werden muss, die Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbar Personen erlauben könnten, gerade bei kleinen Schulen.

Absatz 2: Diese Regelung enthält die Kernaussage zu den verschiedenen Informationsebenen (vgl. §§ 27–32 der Verordnung über die Volksschule), bezieht sich aber allgemein auf Daten der Schulen.

Absatz 3: Mit dieser Kompetenznorm lassen sich die Detailregelungen auf Verordnungsebene verankern.

¹²² https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-412_100-2005_02_07-2006_08_21-119.html?search=Volksschule

Titel 12. Privatschulen und private Schulung

§ 127 Privatschulen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2: Umformulierung der einschlägigen Norm aus dem aktuellen Schulgesetz, weil einerseits die beiden Sätze systematisch umzukehren sind, andererseits der Regierungsrat dazu Detailregelungen erlassen können soll und letztlich nicht mehr auf die weggefallene Präambel referenziert werden kann.

§ 128 Private Schulung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

§ 129 Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 4** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 2 und 3: Die bestehende Regelung aus dem aktuellen Schulgesetz wird insoweit präzisiert, als bei der privaten Schulung die Konsequenz darin besteht, dass das Kind in die öffentliche Schule einzuschulen ist (siehe Absatz 4 unten).

Absatz 4: Diese Regelung ist neu und dient der Klärung.

§ 130 Zugang zu Angeboten; Vorsorgeuntersuchung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Titel 13. Rechtsschutz

§ 131 Instanzenzug

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Hier geht es ausschliesslich um verwaltungsrechtliche Schulangelegenheiten. Darunter fallen im Wesentlichen alle schulischen Laufbahnentscheide, Disziplinenterscheide, örtliche Zuweisungen, Urlaubs- und Dispensationsentscheide, Schulgeldentscheide und neu auch Entscheide betreffend Transportkosten sowie weitere Kostenauflagen gegenüber Eltern. Diese werden vom Gemeinderat beziehungsweise bei entsprechender Delegation von einem seiner Mitglieder oder von der Schulleitung gefällt (siehe § 83 E-VSG oben).

Nicht darunter fallen Strafentscheide, die neu über die zuständigen Strafbehörden laufen (siehe § 122 E-VSG), und personalrechtliche Entscheide, für deren Rechtsweg die Personalgesetzgebung der Lehrpersonen¹²³ zur Anwendung kommt.

Absatz 2: Aufgrund der generellen Regelung von § 50 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹²⁴ könnte grundsätzlich auf beide bisherigen Normen im Schulgesetz zum Rechtsweg verzichtet werden. Das BKS entscheidet erstinstanzlich unter anderem über Schulausschlüsse bei besonders schweren Verstössen gegen den Schulbetrieb (§ 117 Abs. 3 E-VSG), über die Zuweisung in Sonder-

¹²³ Vgl. §§ 35 ff. des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 ([SAR 411.200](#))

¹²⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ([SAR 271.200](#))

schulen (§§ 71 Abs. 2 und 87 Abs. 1 lit. h E-VSG) und leistet in besonderen Ausnahmefällen Kostengutsprache für einen Privatschulbesuch (§§ 103 und 87 Abs. 1 lit. i E-VSG). Der Erziehungsrat entscheidet erstinstanzlich über die Bewilligung von Privatschulen (§ 89 Abs. 3 E-VSG). Entscheide des Regierungsrats können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden, was aber nicht mehr speziell erwähnt wird (vgl. § 54 VRPG).

§ 132 Aufschiebende Wirkung von Beschwerden

Übernahme der bestehenden Regelung aus der Promotionsverordnung in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Neben der Regelung von § 38b Abs. 1 SchulG zur Vollstreckbarkeit geringfügiger Disziplinar massnahmen, enthält die Promotionsverordnung zwei Ausnahmebestimmungen zum Grundsatz der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden¹²⁵ (siehe § 46 Abs. 1 VRPG). Diese beiden Promotionsregelungen sind auf Gesetzesebene anzuheben.

In Bezug auf das Disziplinarrecht stehen gegenüber dem aktuellen Recht vielmehr die schwerwiegenden Disziplinar massnahmen im Vordergrund, bei denen ohne Verzug gehandelt werden muss. Zur Vollstreckbarkeit geringfügiger Disziplinar massnahmen reicht eine entsprechende Regelung auf Verordnungsebene, da diese viel weniger stark in die Grundrechte der betroffenen Schülerinnen und Schüler eingreifen.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.2.2.8 des Anhörungsberichts.

Titel 14. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 133 Zusammenarbeit der Gemeinden

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Den Gemeinden wird nach Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes Zeit dafür eingeräumt, für ihre Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden die erforderlichen Grundlagen zu schaffen, diese durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entsprechend beschliessen und vom Kanton genehmigen zu lassen.

§ 134 Rechtshängige Entscheide

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Dort, wo gemäss den neuen Grundlagen ein anderes Organ als bisher den erstinstanzlichen Entscheid fällen wird und/oder sich der Rechtsweg ändert, sollen rechtshängige Verfahren nach bisherigem Recht zu Ende geführt werden. Dies betrifft insbesondere schulische Laufbahnentscheide betreffend die Sonderschulung, die künftig das BKS fällen wird (§ 87 Abs. 1 lit. h E-VSG), sowie verschiedene Kostenentscheide, die der Gemeinderat künftig in einem beschwerdefähigen Entscheid eröffnen wird und somit nicht mehr über den Klageweg ans Verwaltungsgericht gelangen werden (§ 83 Abs. 2 E-VSG).

§ 135 Inkrafttreten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Die bisherige Regelung wird gemäss den aktuellen Richtlinien für die Rechtssetzung neu gefasst, die zum einen auf den ersten Satz und zum zweiten auf die generelle Vollzugsregelungskompetenz des Regierungsrats verzichtet. Nach der aktuellen Kantonsverfassung, die erst kurz nach dem geltenden

¹²⁵ §§ 18 Abs. 2^{bis} und 21 Abs. 2^{bis} der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 ([SAR 421.352](#))

Schulgesetz in Kraft gesetzt wurde, verlangt bei den jeweiligen Normen spezifischere Delegationsregelungen, um der verfassungsrechtlichen Anforderung einer präziseren Vorsteuerung gerecht zu werden.

6.2 Fremdänderungen im E-VSG

6.2.1 Gesetz über die Einwohnergemeinden (GG)

§ 39 Abs. 2^{bis} (neu) GG, Übertragung von Befugnissen

Diese Regelung steht im Zusammenhang mit § 83 Abs. 3 E-VSG, wonach bei schulischen Entscheidungen, die an die Schulleitung oder an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied delegiert wurden, eine Ausnahme zum Rechtsweg gemacht wird (siehe Kommentar oben zu § 83 Abs. 3 E-VSG).

6.2.2 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)

§ 1 Abs. 1 GAL, Geltungsbereich

Absatz 1: Mit der Aufhebung des Schulgesetzes und dessen Ersatz durch ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz sind die beiden neuen Gesetze im Geltungsbereich abzubilden.

§ 6a Abs. 1–4 (neu) GAL, Datenbearbeitungs- und Informationssysteme

Das BKS und die kommunalen und kantonalen Schulen verwenden Datenbearbeitungs- und Informationssysteme, namentlich zur Bearbeitung der Anstellungen von Lehrpersonen und zur Lohnauszahlung. Es handelt sich aktuell um das System "Administration Lehrpersonen Schule Aargau (ALSA)" sowie das kantonale Personal- und Lohnsystem PULS. Dabei werden zum Teil auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, die eine gesetzliche Grundlage erfordern.

§ 8 Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 2 GAL, Anstellungsvoraussetzungen

Absatz 1^{bis}: Diese Änderung steht in einem Zusammenhang mit § 50a SchulG, geht auf Forderungen aus der vom Grossen Rat überwiesenen Motion GR.22.90¹²⁶ ein und erweitert so die bereits im Schulgesetz enthaltene Regelung von § 50a SchulG, die vom Schulgesetz ins GAL überführt wird (siehe Kommentar unten zu § 8a GAL [neu]).

§ 8a Abs. 1 (neu) und 2 (neu) GAL, Meldung an die EDK

Diese Regelung, die aktuell noch in § 50a SchulG unter dem Titel 3.3. Qualitätssicherung" zu finden ist, betrifft in erster Linie das Personalrecht und wird deshalb ins GAL hinübergenommen.

§ 10 Abs. 4 GAL, Auflösung des Anstellungsverhältnisses a) Fristen und Termine

Gemäss aktuellem § 7 Abs. 2 Satz 2 SchulG endet das erste Schulhalbjahr frühestens am dritten und spätestens am fünften Samstag nach Neujahr. Diese Regelung, die in § 60 E-VSG neu gefasst wird, führte in der Vergangenheit bei Kündigungen immer wieder zu Konfusionen und Rechtsunsicherheiten. Zusammen mit der Klärung des Schulhalbjahrtermins wird hiermit deshalb auch eine Klärung des Kündigungstermins vorgenommen. Neu sollen Kündigungen auch bei überjährigen Anstellungsverhältnissen stets auf ein Monatsende vorgenommen werden.

Der Vorteil gegenüber dem heute geltenden Recht ist neben dem Gewinn von Rechtssicherheit auch die Klärung von schwierigen Situationen im Zusammenhang mit erfolgten Kündigungen, die eine Krankschreibung nach sich zogen. Dort verlängerte sich die Anstellung jeweils auf den nächst möglichen Kündigungstermin, also um rund ein halbes Jahr, was aus Arbeitgebersicht zu betrieblichen Schwierigkeiten führt. Denn in den meisten Fällen war eine vorausgegangene Auseinandersetzung der Auslöser für die Kündigung und die anschliessende Krankschreibung, was eine weitergehende

¹²⁶ Motion [GR.22.90](#) Roland Vogt, SVP, Wohlen (Sprecher), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 22. März 2022 betreffend Anstellung von Lehrpersonal nur mit den aktuellen Strafregisterauszügen (Privatauszug und Sonderprivatauszug)

vertrauensvolle Fortführung des Anstellungsverhältnisses verunmöglichte. Leidtragende sind in solchen Fällen in erster Linie die betroffenen Schülerinnen und Schüler, die in der Folge mit teilweise wechselnden Stellvertretungen leben müssen.

§ 21a Abs. 1–4 (neu), Lehrpersonenberatung

Absatz 1: Gemäss § 61 Abs. 1 SchulG sorgt der Kanton für bedarfsgerechte Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf, wozu unter anderem die Lehrpersonenberatung gehört. Die bestehende Regelung richtet sich im Übrigen in erster Linie an die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, weshalb der übrige Teil der genannten Normierung einerseits ins neue Mittelschulgesetz transferiert wird, andererseits ins Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (siehe § 41 E-MSG sowie die im E-MSG vorgenommene Fremdänderung von § 42 GBW).

Absatz 2: Die bislang in § 61 Abs. 4 SchulG enthaltene Regelung wird ins GAL übertragen, weil es sich hier um den Zweig eines Schuldienstes handelt, der spezifisch auf die Lehrpersonen ausgerichtet ist und sich nicht direkt an die Schülerinnen und Schüler richtet. Deshalb passt die Regelung besser in die Personalgesetzgebung der Lehrpersonen und Schulleitungen. Sie gilt für alle Angestellten im Geltungsbereich des GAL.

Absatz 3 und 4: Hier werden die bisherigen Regelungen von § 61 Abs. 5 und 6 SchulG in entsprechend angepasster Formulierung übernommen.

§ 24 Abs. 3 GAL, Berufsauftrag

Hier ist nur der Verweis auf das neue Volksschulgesetz zu ändern.

Titel 7. Besondere Bestimmungen zu den Rechtsverhältnissen im Volksschul- und Kindergartenbereich

Der Titel kann vereinfacht werden, nachdem der Kindergarten in die Volksschule integriert wurde beziehungsweise mit der entsprechenden Erweiterung der Schulpflicht Teil der Volksschule wurde.

§ 46 GAL, Lehrpersonen an Kindergärten

Diese Regelung ist obsolet geworden, nachdem es für den Bereich Kindergarten keine Sonderbehandlungen mehr gibt.

§ 47a GAL, Mundartkompetenzen der Kindergartenlehrpersonen

Diese übergangsrechtliche Regelung ist nicht mehr aktuell und kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

§ 49 GAL, Aufhebung und Anpassung geltenden Rechts

Auch diese Regelung ist nicht mehr aktuell und kann aufgehoben werden.

§ 50 GAL, Übergangsrecht

Und auch diese Regelung ist nicht mehr aktuell und kann aufgehoben werden.

6.2.3 Gesetz über die Einrichtung für Menschen mit Betreuung mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (BeG)

§ 2 Abs. 1 lit. a BeG, Geltungsbereich

Mit der Aufhebung des Schulgesetzes und dessen Ersatz durch ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz ist der betreffende Verweis auf das neue Volksschulgesetz anzupassen.

§ 12 Abs. 1 BeG, Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen

Mit der Aufhebung des Schulgesetzes und dessen Ersatz durch ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz ist der betreffende Verweis auf das neue Volksschulgesetz anzupassen.

§ 23 Abs. 1 BeG, Grundsatz

Mit der Aufhebung des Schulgesetzes und dessen Ersatz durch ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz ist der betreffende Verweis auf das neue Volksschulgesetz anzupassen.

§ 32 Abs. 2 BeG, Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen

§ 32 Abs. 2 BeG wird infolge der neuen Bestimmungen von § 71 Abs. 2 und § 86 Abs. 1 lit. h E-VSG angepasst, wonach bei schulischen Laufbahnentscheiden zugunsten einer Sonderschulung der Kanton an die Stelle der betroffenen Gemeinde tritt und das BKS die entsprechende Kompetenz erhält (siehe Kommentar oben zu § 71 Abs. 2 und § 86 Abs. 1 lit. h E-VSG).

6.3 Entwurf Mittelschulgesetz (E-MSG)

Ingress

Übernahme des bestehenden Ingresses aus dem Schulgesetz mit inhaltlicher Anpassung.

Der Ingress wird nach neuerer aargauischer Rechtssetzungspraxis jeweils auf die einschlägigen Delegationsnormen der übergeordneten Erlassebene begrenzt. Die geltende Kantonsverfassung steuert in diesem Sinn die Bildungsgesetzgebung ganz allgemein in § 28 Abs. 3 KV vor. Sie delegiert im Weiteren die Regelung der Entscheidungsbefugnisse des Erziehungsrats und seine Zuständigkeiten als vorberatendes Organ des Regierungsrats (§ 31 Abs. 1 lit. a KV) an den Gesetzgeber. Zudem wird in § 34 Abs. 1 KV festgehalten, dass der Unterricht an öffentlichen Schulen und Bildungsanstalten für Kantonseinwohnerinnen sowie -einwohner unentgeltlich ist und Ausnahmen durch das Gesetz bestimmt werden.

Titel 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Marginale: Das Marginale "*Gegenstand*" trifft die darunter stehende Formulierung besser als das bisherige Marginale "*Geltungsbereich*". Das neue Marginale wird ausserdem auch in den neueren Gesetzen häufiger verwendet.

Absatz 1: Die Regelung wird explizit auf die kantonalen Mittelschulen und die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (AME) ausgerichtet und entsprechend formuliert.

§ 2 Trägerschaft und Organisation

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Marginale: Es soll verdeutlicht werden, welche Schulen der Kanton Aargau führt und welche Organisationsform diese haben. Als unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten kommen den Schulen gewisse Reglungsbefugnisse in Bezug auf ihre Organisation und die Benützung ihrer Einrichtungen zu (§ 94 Abs. 2 KV).

Absatz 1: In Absatz 1 wird aufgeführt, welche Mittelschulen der Kanton als unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten führt.

Absatz 2: Es wird explizit geregelt, dass die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (AME) nicht unter den Begriff "*Mittelschulen*" gemäss Absatz 1 fällt. An der AME werden im Gegensatz zu den Mittelschulen bildungsinteressierte Erwachsene beschult, die den zweiten Bildungsweg beschreiten. Dies soll mit der Regelung in Absatz 2 verdeutlicht werden. Bei der AME handelt es sich

ebenfalls um eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Die vorerwähnte Schule befindet sich in den Räumlichkeiten der Neuen Kantonsschule Aarau.

§ 3 Bildungsziel

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1: Das Bildungsziel, das für alle Lehrgänge an den Mittelschulen und der AME gilt, wird detaillierter formuliert als bisher. Hauptziel ist die Vermittlung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen für die erfolgreiche Absolvierung eines Lehrgangs oder eines Studiums auf der Tertiärstufe (Universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Höhere Fachschulen).

Absatz 2: In Absatz 2 werden – zusätzlich zum Hauptbildungsziel in Absatz 1 und in Anlehnung an das Maturitätsanerkennungsreglement¹²⁷ – weitere Fähigkeiten aufgeführt, die an den Mittelschulen und der AME gefördert werden.

§ 4 Neutralitätsgebot

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1 und 2: Hinsichtlich des Kommentars zu den beiden Absätzen wird auf die Ausführungen zu § 5 E-VSG verwiesen.

§ 5 Schuljahr

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1 und 2: Hinsichtlich des Kommentars zu den beiden Absätzen wird auf die Ausführungen zu § 60 E-VSG verwiesen.

Absatz 3: Für die nicht an das Schuljahr gebundenen Lehrgänge Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen¹²⁸ und Vorkurs Pädagogik¹²⁹ sowie Vorkurs Pädagogik kompakt an der AME bedarf es der Möglichkeit, unter anderem den Semesterbeginn auf ein anderes Datum als bei den Mittelschulen zu legen. So fängt beispielsweise der Vorkurs Pädagogik kompakt bereits nach den Weihnachtsferien an.

§ 6 Unterrichtstage und -zeiten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Zusätzlich zu den Unterrichtstagen wird der Regierungsrat neu die Unterrichtszeiten regeln. Die Regelung im E-MSG hinsichtlich der Unterrichtstage und -zeiten gilt sowohl für die Mittelschulen als auch für die AME. Da die Schulen diesbezüglich unterschiedliche Bedürfnisse haben (so findet der Unterricht an der AME beispielsweise auch am Samstag statt), bedarf es unterschiedlicher

¹²⁷ Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995 ([SAR 400.710](#))

¹²⁸ Verordnung über die Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen (Passerellenverordnung) vom 2. Mai 2007 ([SAR 453.153](#))

¹²⁹ Verordnung über den Vorkurs Pädagogik (V Vorkurs Pädagogik) vom 21. Mai 2003 ([SAR 453.163](#))

Regelungen. Um eine gewisse Flexibilität zu haben, falls Anpassungen notwendig sind, soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, sowohl die Unterrichtstage als auch die -zeiten zu regeln.

§ 7 Schulferien

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 2: Da es sich bei den Mittelschulen und der AME um kantonale Schulen handelt, bedarf es keiner Anhörung der Gemeinderäte, weshalb die Wendung "*nach Anhören der Gemeinderäte*" weggelassen wird.

§ 8 Unterricht und Schulveranstaltungen

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1: Es soll klar festgehalten werden, dass die Beschulung an den Mittelschulen und der AME nicht nur den Unterricht, sondern darüber hinaus verschiedene Schulveranstaltungen beinhaltet, die sowohl im Rahmen des Unterrichts als auch ausserhalb desselben durchgeführt werden können.

§ 9 Begabtenförderung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Es wird nicht mehr von "Hochbegabtenförderung" gesprochen, sondern von "Begabtenförderung". Damit wird der Begriff verwendet, der in der Praxis gebräuchlich ist. An den Mittelschulen findet eine besondere Förderung von sportlich, musikalisch oder kognitiv begabten Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden statt. Sportlich herausragende Schülerinnen und Schüler könnenden Lehrgang für Leistungssportlerinnen und -sportler an der Alten Kantonsschule Aarau besuchen. Für musikalische Begabungen gibt es das Spitzenförderungsprogramm Instrumentalmusik und Gesang und für die kognitiven Begabungen, die den anderen Schulfächern entspringen, aber auch weit darüber hinaus gehen können, tragen individuelle Angebote zur Entfaltung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden bei (beispielsweise auch im Hinblick an der Teilnahme an Wissenschafts-Olympiaden¹³⁰ oder an Wettbewerben im Rahmen von "*Schweizer Jugend forscht*"¹³¹). Einer Regelung entsprechend dem aktuell geltendem § 9 Abs. 2 Mittelschuldekret, wonach der Regierungsrat die strukturelle Dauer der Ausbildung je nach besonderem Angebot verlängern kann (der Lehrgang für Leistungssportlerinnen und -sportler dauert beispielsweise ein Schuljahr länger als der reguläre Gymnasiallehrgang), bedarf es nicht mehr. Dem Regierungsrat kommt die Kompetenz, die Dauer der Lehrgänge zu regeln gestützt auf § 21 Abs. 1 lit. a E-MSG zu.

Absatz 2: Der Regierungsrat wird die diversen Angebote, wie beispielsweise die Teilnahme an Vorlesungen der Universität oder das Förder- und Mentoring-Programm für talentierte und leistungsfähige Jugendliche aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen (aktuell laufendes Pilotprojekt "ChagALL") auf Verordnungsstufe regeln. In den aktuell geltenden §§ 4a und 4b Mittelschulverordnung finden sich bereits Angebote zur Begabtenförderung und die Teilnahmevoraussetzungen, die erfüllt werden müssen, damit ein Angebot besucht werden kann.

§ 10 Nachteilsausgleich

Neue Regelung in **Absatz 1 und 2** ohne vergleichbare Regelung im Mittelschuldekret.

Absatz 1 und 2: Bislang war das Thema "Nachteilsausgleich" lediglich in der Promotionsverordnung des jeweiligen Lehrgangs geregelt. Neu wird der Nachteilsausgleich aufgrund seiner Bedeutung nicht

¹³⁰ <https://science.olympiad.ch/>

¹³¹ <https://sjf.ch/>

mehr nur auf Verordnungs-, sondern im Grundsatz auch auf Gesetzesstufe verankert. Die Detailregelungen, beispielsweise zum Nachweis der Behinderung (im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz¹³²) und zur Zuständigkeit der Festlegung der Nachteilsmassnahmen, werden weiterhin auf Verordnungsstufe festgehalten.

§ 11 Schulunfallversicherung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1, 2 und 3: Hinsichtlich des Kommentars zu den beiden Absätzen wird auf die Ausführungen zu § 39 E-VSG verwiesen.

§ 12 Religionsunterricht

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Der Begriff "*Landeskirchen*" wird entsprechend der Formulierung in § 109 Abs. 1 KV in "*öffentliche-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften*" umformuliert. Momentan sind dies die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christ-katholische Kirche. Die bisherige Formulierung "*bis zwei Stunden pro Woche und Abteilung*" kann verkürzt werden, indem die auf die Nennung der Abteilung verzichtet wird. In der Praxis wird dies zu keiner grossen Einschränkung in Bezug auf die Erteilung des Religionsunterrichts führen, zumal aktuell nur wenige Schülerinnen und Schüler den Religionsunterricht an den Mittelschulen besuchen. Die Kosten für diesen Unterricht tragen wie bisher die Landeskirchen, was aber nicht speziell geregelt werden muss.

§ 13 Verpflegung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1**.

Titel 2. Mittelschulen

§ 14 Lehrgänge

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Es wird aufgeführt, welche Lehrgänge an den Mittelschulen angeboten werden. Anstatt wie bislang von "*Schultypen*" wird neu von "*Lehrgängen*" gesprochen, da dies der gängigen Praxis an den Schulen entspricht. An den Aargauischen Mittelschulen wird – wie in anderen Kantonen auch – seit Jahren der Begriff "*Wirtschaftsmittelschule*" anstatt "*Handelsmittelschule*" verwendet. Das Bundesrecht macht den Kantonen hinsichtlich der Bezeichnung der vorerwähnten Schule keine Vorgaben. Das im Jahr 2004 in Kraft getretene Berufsbildungsgesetz¹³³ enthält keine Grundlage mehr für ein eidgenössisch anerkanntes Handelsmittelschuldiplom. Die Schülerinnen und Schüler, welche die Handelsmittelschule besuchen, erhalten wie die Lernenden in der beruflichen Grundbildung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) und erlangen die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung. Daher kann neu der Begriff "*Wirtschaftsmittelschule*" auf Gesetzesstufe verankert werden. Anzumerken ist, dass die Konferenz, welche die Interessen der Handelsmittelschulen sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene vertritt, sich "*Konferenz Schweizer Handels- und Wirtschaftsmittelschulen*" nennt.

¹³² Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 ([SR 151.3](#))

¹³³ Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 ([SR 412.10](#))

Absatz 2: Wie bis anhin legt der Regierungsrat fest, an welchen Mittelschulen welche Lehrgänge geführt werden. Die Wendung "nach Massgabe der Bedürfnisse" ist nicht notwendig und kann weggelassen werden, weil aufgrund verschiedener Faktoren entschieden wird, an welchen Schulen welche Lehrgänge geführt werden. In Bezug auf den Begriff "Schultypen" wird auf die Ausführungen unter Absatz 1 hiavor verwiesen.

§ 15 Gymnasium

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Das Bildungsziel des Gymnasiums wird in Absatz 1 konkretisiert. Da der direkte Zugang mit einer gymnasialen Maturität nur an die universitären und pädagogischen Hochschulen gewährleistet ist, nicht jedoch an die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen, die den Zugang beispielsweise zusätzlich vom Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung abhängig machen, werden die beiden vorgenannten Schulen in der neuen Regelung nicht mehr erwähnt. Bei den Schülerinnen und Schülern hat die aktuell geltende Formulierung oftmals zu Missverständnissen geführt, weil sie glaubten, mit der gymnasialen Maturität ohne Weiteres Zugang an eine Fachhochschule oder Höhere Fachschule zu erhalten. Anzumerken ist hinsichtlich des Bildungsauftrags des Gymnasiums, dass momentan das Projekt "*Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität*" im Gang ist. In diesem Zusammenhang werden sowohl die Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) als auch das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) einer Totalrevision unterzogen.

Absatz 2: Da das Bestehen der Maturität nicht allein von der Maturitätsprüfung respektive der anlässlich der Prüfung erbrachten Leistungen abhängt, sondern auch die Vornoten und die Maturitätsarbeit massgebend sind, wird die aktuell geltende Regelung inhaltlich umformuliert. Das Bildungsziel bleibt jedoch auch im revidierten MAR dasselbe.

§ 16 Zulassung zum Gymnasium

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz und dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Neu wird anstatt des Begriffs "*Aufnahme*" der Begriff "*Zulassung*" zur 1. Klasse verwendet.

Littera a): Absolventinnen und Absolventen der Aargauischen Bezirksschule können aufgenommen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die auf Verordnungsebene geregelt werden. Gemäss § 21 Abs. 1 lit. c E-MSG erhält der Regierungsrat die Kompetenz, die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu regeln.

Littera b): Da vermehrt Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen zuziehen, bedarf es einer Regelung auf Gesetzesstufe. Zuziehende Schülerinnen und Schüler, welche die Zulassungsbedingungen an ein schweizerisch anerkanntes Gymnasium in ihrem Herkunftskanton erfüllen und auf Beginn des Schuljahrs in den Kanton Aargau zuziehen, dürfen in eine 1. Klasse eines Aargauischen Gymnasiums eintreten.

Littera c): Die aktuell geltende Regelung wird leicht verändert übernommen. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder aus dem Ausland zuziehen. Sie müssen, wenn sie in eine 1. Klasse des Gymnasiums eintreten möchten, die Zulassungsvoraussetzungen, welche vom Regierungsrat definiert werden, erfüllen.

Absatz 2: In Bezug auf den Begriff "*Aufnahme*" wird auf die Ausführungen unter Absatz 1 verwiesen. Es geht in diesem Absatz um diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in eine 2. oder höhere Klasse des Gymnasiums eintreten möchten. Anstatt der Begriff "*eidgenössisch anerkannte Maturitätsschule*" wird der Begriff "*schweizerisch anerkanntes Gymnasium*" verwendet. Die Anerkennung der Schulen erfolgt durch gemeinsam den Bund und die EDK.

Littera a): Zuziehende Schülerinnen und Schüler, die bereits ein schweizerisch anerkanntes Gymnasium in ihrem Herkunftskanton besuchen, werden in die entsprechende Klasse eines Aargauischen Gymnasiums zugelassen.

Littera b): Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland werden in die entsprechende Klasse eines Aargauischen Gymnasiums zugelassen, wenn sie in ihrem Herkunftsland bereits auf entsprechender Stufe eine Schule besucht haben, die eine gleichwertige Ausbildung anbietet wie ein schweizerisch anerkanntes Gymnasium.

§ 17 Fachmittelschule

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. Neu werden die pädagogischen Hochschulen explizit erwähnt, da die Fachmittelschule mit dem Fachmaturitätslehrgang "Pädagogik" auf den Übertritt an eine pädagogische Hochschule ausgerichtet ist.

Absatz 2: Die geltenden Regelungen des Mittelschuldekrets werden inhaltlich angepasst übernommen. Da das Erlangen sowohl des Fachmittelschulabschlusses und als auch des Fachmaturitätsabschlusses nicht allein von der jeweiligen Abschlussprüfung respektive der anlässlich der Prüfung erbrachten Leistungen abhängt, sondern zusätzliche Leistungen, wie beispielsweise die Selbstständige Arbeit oder die Fachmaturitätsarbeit erbracht werden müssen, bedarf es der Umformulierung der geltenden Regelungen.

§ 18 Wirtschaftsmittelschule

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Wie bereits im Kommentar zu § 14 E-MSG hiervor ausgeführt, wird der Begriff "*Handelsmittelschule*" durch "*Wirtschaftsmittelschule*" ersetzt. Es wird auf diesbezüglich auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Ansonsten wird die geltende Regelung des Mittelschuldekrets, das Bildungsziel der Wirtschaftsmittelschule konkretisiert, unverändert übernommen.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. Da das Bestehen des Berufsmaturitätsabschlusses und des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses nicht alleine von den Abschlussprüfungen respektive der anlässlich der Prüfungen erbrachten Leistungen abhängen, sondern unter anderem auch die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit oder diejenige der selbstständigen Arbeit massgebend sind, wird die geltende Regelung angepasst. Zudem wird auf Gesetzesstufe nicht mehr explizit erwähnt, welche Ausrichtung die Berufsmaturität beziehungsweise das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aufweist. Dies erfolgt auf Verordnungsstufe, damit Änderungen auf Bundesebene in Bezug auf die Ausrichtung rasch umgesetzt werden können.

§ 19 Informatikmittelschule

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. Da das Bestehen des Berufsmaturitätsabschlusses und des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses nicht allein von den Abschlussprüfungen respektive der anlässlich der Prüfung erbrachten Leistungen abhängen, sondern unter anderem auch die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit oder diejenige der praktischen Arbeit massgebend sind, wird die geltende Regelung geändert. Zudem wird auf Gesetzesstufe nicht mehr explizit erwähnt, welche Ausrichtung die Berufsmaturität beziehungsweise das

eidgenössische Fähigkeitszeugnis aufweist. Dies erfolgt auf Verordnungsstufe, damit Änderungen auf Bundesebene in Bezug auf die Ausrichtung rasch umgesetzt werden können.

§ 20 Zulassung zur Fach-, Wirtschafts- und Informatikmittelschule

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz und dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Neu wird anstatt des Begriffs "*Aufnahme*" der Begriff "*Zulassung*" zur 1. Klasse verwendet.

Littera a): Absolventinnen und Absolventen der Aargauischen Bezirks- und Sekundarschule können aufgenommen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die auf Verordnungsebene geregelt werden. Gemäss § 21 Abs. 1 lit. c E-MSG erhält der Regierungsrat die Kompetenz, die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu regeln.

Littera b): Da vermehrt Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen zuziehen, bedarf es einer Regelung auf Gesetzesstufe. Zuziehende Schülerinnen und Schüler, welche die Zulassungsbedingungen an eine schweizerisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule in ihrem Herkunftskanton erfüllen und auf Beginn des Schuljahrs in den Kanton Aargau zuziehen, dürfen in eine 1. Klasse einer der vorerwähnten Schulen eintreten.

Littera c): Die aktuell geltende Regelung wird leicht verändert übernommen. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder aus dem Ausland zuziehen. Sie müssen, wenn sie in eine 1. Klasse der Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule eintreten möchten, die Zulassungsvoraussetzungen, welche vom Regierungsrat erlassen werden, erfüllen.

Absatz 2: In Bezug auf den Begriff "*Aufnahme*" wird auf die Ausführungen unter Absatz 1 verwiesen. Es geht in diesem Absatz um diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in eine 2. oder höhere Klasse der Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule eintreten möchten. Anstatt der Wendungen "*vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannter Handels- und Informatikmittelschulen*" sowie "*von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannter Fachmittelschulen*" wird nur noch von "*schweizerisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- und Informatikmittelschule*" gesprochen. In der Schweiz dürfen nur das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI; ehemaliges Bundesamt für Berufsbildung und Technologie [BBT]) und die EDK-Abschlüsse der vorerwähnten Schulen anerkennen.

Littera a): Zuziehende Schülerinnen und Schüler, die bereits eine schweizerisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule in ihrem Herkunftskanton besuchen, werden in die entsprechende Klasse an eine der vorgenannten Schulen im Kanton Aargau zugelassen.

Littera b): Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland werden in die entsprechende Klasse einer Aargauischen Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule zugelassen, wenn sie in ihrem Herkunftsland bereits auf entsprechender Stufe eine Schule besucht haben, die eine gleichwertige Ausbildung anbietet wie eine schweizerisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule.

§ 21 Detailregelungen

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz und dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 lit. a, b, c, d, e, g, h, i und j** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 1 lit. f und k** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1: Es erfolgt in Bezug auf die Regelung der diversen Lehrgänge eine Vorsteuerung auf Gesetzesstufe. Die Details werden wie bis anhin auf Verordnungsstufe (Mittelschulverordnung, Maturitätsverordnung, V FMS, V HMS und V IMS) verankert. Durch den Begriff "*insbesondere*" wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist.

Littera a): Die geltenden Regelungen des Mittelschuldekrets werden inhaltlich gekürzt und es erfolgt eine Regelung auf Verordnungsstufe, was die Dauer und die Struktur der Lehrgänge anbelangt. Unter "*Struktur*" eines Lehrgangs wird beispielsweise die Unterteilung in einen schulischen Teil und ein betriebliches Langzeitpraktikum eines Lehrgangs verstanden, wie dies beispielsweise beim Lehrgang an der Handelsmittelschule der Fall ist.

Littera b): Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. In den Stundentafeln sind die Lektionendotationen enthalten, weshalb neu der Begriff "*Studentafeln*" anstatt "*Lektionentafeln*" verwendet wird. Die Lehrpläne werden wie bis anhin ebenfalls auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Littera c): Es wird vorgesteuert, dass die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu einem der Lehrgänge auf Verordnungsstufe geregelt werden müssen. Es geht dabei insbesondere um die Zulassung in die 1. Klasse (prüfungsfrei, nach bestandener Zulassungsprüfung oder auf Gesuch), die Zulassung in die Speziallehrgänge am Gymnasium, die Zulassung in einen Lehrgang als Hospitantin oder Hospitant, die Zulassung im Laufe des Lehrgangs und die Zulassung in die Fachmaturitätslehrgänge. Bereits aktuell finden sich sämtliche Detailregelungen in der Mittelschulverordnung.

Littera d): Es wird vorgesteuert, dass die Beurteilung, Probezeit, Promotion, promotionsbedingte Entlassung aus der Schule, das Zeugnis und die Zwischenbeurteilung hinsichtlich des jeweiligen Lehrgangs auf Verordnungsstufe verankert werden müssen. In den diversen Promotionsverordnungen (Maturitätsverordnung, V HMS, V FMS und V IMS)¹³⁴ sind die vorerwähnten Punkte bereits heute normiert. Da nicht alle vorerwähnten Themen in jedem der Lehrgänge geregelt werden müssen, wird in einer Klammerbemerkung ergänzt "*sofern für den jeweiligen Lehrgang erforderlich*".

Littera e): Es wird vorgesteuert, was auf Verordnungsstufe zu regeln ist, welche Berufsfelder (aktuell sind dies: Pädagogik; Gesundheit/Naturwissenschaften; Soziale Arbeit; Kommunikation und Information; Gestaltung und Kunst) und welche Fachmaturitätslehrgänge (aktuell sind dies: Pädagogik; Gesundheit/Naturwissenschaften; Soziale Arbeit, Kommunikation und Information; Gestaltung und Kunst) an welcher Fachmittelschule angeboten werden. Momentan werden nicht an allen Fachmittelschulen alle Berufsfelder und Fachmaturitätslehrgänge angeboten. Die Berufsfelder und Fachmaturitätslehrgänge sind bereits detailliert auf Verordnungsstufe geregelt.

Littera f): Bei den berufsfeldspezifischen Anforderungen geht es beispielsweise um das Praktikum, das Einführungs- und Vertiefungsmodul oder den Sprachaufenthalt etc. Diese müssen je nach Fachmaturität absolviert werden und sind bereits heute detailliert auf Verordnungsstufe verankert.

Littera g): Neu soll die Ausrichtung der Berufsmaturität (im Fall der Handels- und der Informatikmittelschule: Berufsmaturität "*kaufmännischer Richtung*") und diejenige des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (im Fall der Handels- und der Informatikmittelschule: EFZ Kauffrau/Kaufmann respektive EFZ Informatikerin/Informatiker) nicht mehr auf Gesetzes-, sondern nur auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dies hat den Vorteil, dass im Fall einer Änderung des Bundesrechts (insbesondere der massgebenden Bildungsverordnung des SBFI) rasch eine Anpassung auf Verordnungsebene stattfinden kann.

Littera h): In der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) ist von "*betrieblichem Langzeitpraktikum*" die Rede und in der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Informatikerin / Informatiker mit EFZ wird der Begriff "*betriebliches Praktikum*" verwendet. Da es sich bei beiden Lehrgängen um ein langedau-

¹³⁴ Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 23. Juni 1999 ([SAR 423.152](#)); Verordnung über die Handelsmittelschule (V HMS) vom 19. Mai 2010 ([SAR 423.155](#)); Verordnung über die Fachmittelschule (V FMS) vom 19. Mai 2010 ([SAR 423.332](#)); Verordnung über die Informatikmittelschule (V IMS) vom 19. Mai 2010 ([SAR 423.342](#))

erndes Praktikum handelt, wird neu der Begriff "*betriebliches Langzeitpraktikum*" anstatt "*betrieblicher Praxisaufenthalt*" gesetzlich verankert. Die konkrete Dauer des betrieblichen Langzeitpraktikums wird auf Verordnungsstufe geregelt.

Littera i): Die Regelung wird so umformuliert, dass nicht wie bis anhin nur der Übertritt von der Fachmittelschule ans Gymnasium, sondern auch von anderen Lehrgängen geregelt werden könnte.

Littera j): Neu wird nicht mehr nur von der Zulassung zu den Prüfungen und dem Prüfungsverfahren gesprochen, sondern eine offenere Formulierung gewählt, damit auch diejenigen Voraussetzungen abgedeckt werden, die neben einer Abschlussprüfung für das erfolgreiche Absolvieren eines Lehrgangs erfüllt werden müssen. Zudem wird neu explizit der Begriff "Organisation" erwähnt. Damit sind beispielsweise die Maturitätsprüfungskommission und die Prüfungskommission FMS gemeint, denen Aufgaben im Zusammenhang mit der Maturitätsprüfung und der Abschlussprüfung an der Fachmittelschule zukommen.

Littera k): In dieser Littera wird vorgesteuert, was auf Verordnungsstufe zu regeln ist, welchen Inhalt das jeweilige Abschlusszeugnis eines Lehrgangs aufzuweisen hat und durch wen es zu unterzeichnen ist. Diese Punkte sind bereits heute auf Verordnungsstufe verankert.

Titel 3. Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene

§ 22 Maturitätslehrgang

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz und dem Mittelschuldekret in **Absatz 1, 2 und 3** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Das Bildungsziel des Maturitätslehrgangs für Erwachsene an der AME wird gleich formuliert wie dasjenige des Maturitätslehrgangs am Gymnasium und wird in Absatz 1 konkretisiert. Es wird auf die Ausführungen zu § 15 Abs. 1 E-MSG hiervoor verwiesen.

Absatz 2: Da das Bestehen der Maturität nicht allein von der Maturitätsprüfung abhängt, sondern auch die Vornoten und die Maturitätsarbeit massgebend sind, wird die geltende Regelung inhaltlich umformuliert.

Absatz 3: Es erfolgt in Bezug auf die Regelung des Maturitätslehrgangs an der AME eine Vorsteuerung auf Gesetzesstufe. Die Details werden wie bis anhin auf Verordnungsstufe verankert. Durch den Begriff "*insbesondere*" wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist.

Zum Verweis in Absatz 3 auf § 21 Abs. 1 lit. a): Die Dauer und die Struktur des Maturitätslehrgangs werden wie bis anhin auf Verordnungsstufe konkretisiert. Unter dem Begriff "*Struktur*" versteht man gemäss geltender Regelung in der Verordnung über die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene¹³⁵ die Gliederung des Lehrgangs in einen Grundkurs von einem Semester und in einen Aufbaukurs von sechs Semestern.

Zum Verweis in Absatz 3 auf § 21 Abs. 1 lit. b): In den Studentafeln sind die Lektionendotationen enthalten, weshalb neu der Begriff "*Studentafeln*" anstatt "*Lektionentafeln*" verwendet wird.

Zum Verweis in Absatz 3 auf § 21 Abs. 1 lit. c): Es wird vorgesteuert, dass die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zum Maturitätslehrgang an der AME auf Verordnungsstufe geregelt werden müssen. Bis anhin sind die Zulassungsvoraussetzungen auf Verordnungsstufe geregelt.

Zum Verweis in Absatz 3 auf § 21 Abs. 1 lit. d): Es wird vorgesteuert, dass die Beurteilung, Probezeit, Promotion, promotionsbedingte Entlassung aus der Schule, das Zeugnis und die Zwischenbeurteilung hinsichtlich des jeweiligen Lehrgangs auf Verordnungsstufe verankert werden müssen. Die

¹³⁵ Verordnung über die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (V AME) vom 9. September 1991 ([SAR 453.111](#))

vorerwähnten Punkte sind aktuell in der Verordnung über die Promotion, die Maturitätsprüfung und die Erlangung der Maturität an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene¹³⁶ geregelt.

Zum Verweis in Absatz 3 auf § 21 Abs. 1 lit. j): Neu wird nicht mehr nur von der Zulassung zu den Prüfungen und dem Prüfungsverfahren gesprochen, sondern eine offenere Formulierung gewählt, damit auch diejenigen Voraussetzungen abgedeckt werden, die neben einer Abschlussprüfung für das erfolgreiche Absolvieren des Maturitätslehrgangs an der AME erfüllt werden müssen. Zudem wird neu explizit der Begriff "*Organisation*" erwähnt. Damit ist beispielsweise die Maturitätsprüfungskommission gemeint, der Aufgaben im Zusammenhang mit der Maturitätsprüfung zukommen. Die vorerwähnten Punkte sind aktuell in der VPAME verankert.

Zum Verweis in Absatz 3 auf § 21 Abs. 1 lit. k): Es wird vorgesteuert, dass auf Verordnungsstufe zu regeln ist, welchen Inhalt das Maturitätszeugnis aufzuweisen hat und durch wen es zu unterzeichnen ist. Diese Punkte sind bereits heute in der VPAME verankert.

§ 23 Weitere Lehrgänge

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Es wird verankert, dass die AME neben dem Maturitätslehrgang weitere Lehrgänge anbieten kann, die zur allgemeinen Hochschulreife führen oder auf die Zulassungsvoraussetzungen an die Diplomstudiengänge an einer Pädagogischen Hochschule vorbereiten. Aktuell sind dies der Passerellenlehrgang und der Vorkurs Pädagogik.

Absatz 2: Es erfolgt in Bezug auf die Regelung des Passerellenlehrgangs und des Vorkurses Pädagogik an der AME eine Vorsteuerung auf Gesetzesstufe. Die Details werden wie bis anhin auf Verordnungsstufe verankert. Durch den Begriff "*insbesondere*" wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist.

§ 23 Abs. 2 E-MSG wird als "kann-Bestimmung" formuliert, sodass die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erlangung der Abschlüsse und die damit zusammenhängende Organisation nur auf Verordnungsebene verankert werden müssen, wenn dies für einen bestimmten Lehrgang erforderlich ist. Die Passerellenprüfung (Zulassung, Prüfungsinhalt, Prüfungsverfahren) und die diesbezüglichen organisatorischen Bestimmungen sind aktuell in der geltenden Passerellenverordnung normiert.

Zum Verweis in Absatz 2 auf § 21 Abs. 1 lit. a): Die Dauer und die Struktur der beiden Lehrgänge werden wie bis anhin auf Verordnungsstufe konkretisiert. Unter dem Begriff "Struktur" versteht man gemäss geltender Passerellenverordnung, dass dieser als zweisemestriger Jahreskurs durchgeführt wird. Als Vorkurs Pädagogik werden gemäss geltender V Vorkurs Pädagogik zwei unterschiedliche Kursformen (Vorkurs Pädagogik und Vorkurs Pädagogik kompakt) angeboten.

Zum Verweis in Absatz 2 auf § 21 Abs. 1 lit. b): Je Lehrgang werden – wie bis anhin auf Verordnungsstufe – die Stundentafeln zu regeln sein.

Zum Verweis in Absatz 2 auf § 21 Abs. 1 lit. c): Es wird vorgesteuert, dass die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu den beiden Lehrgängen auf Verordnungsstufe geregelt werden müssen. Bereits heute sind die Zulassungsvoraussetzungen in den beiden oben erwähnten Verordnungen verankert.

Zum Verweis in Absatz 2 auf § 21 Abs. 1 lit. j): Der Passerellenlehrgang schliesst mit einer Abschlussprüfung (Ergänzungsprüfung) ab, welche die AME nach Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und den darauf gestützten Richtlinien der Schweizerischen Maturitätsprüfungskommission SMK durchführt. Der Vorkurs Pädagogik schliesst ebenfalls mit einer Ergänzungsprüfung ab, welche die AME im Auftrag der PH durchführt. Da die Prüfung in

¹³⁶ Verordnung über die Promotion, die Maturitätsprüfung und die Erlangung der Maturität an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene (VPAME) vom 7. Januar 1998 ([SAR 453.151](#))

der Rechtsordnung der Pädagogischen Hochschule (PH) normiert ist, muss sie nicht auch auf Verordnungsebene normiert werden.

Titel 4. Rechte und Pflichten

Untertitel 4.1 Schülerinnen und Schüler sowie Studierende

§ 24 Rechte

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1: Die Rechte der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden und die Rechte der Eltern werden im vorliegenden E-MSG auseinandergenommen und unter den jeweiligen Kapiteln systematisch neu eingeordnet (siehe auch § 28 E-MSG). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 34 E-VSG verwiesen.

Selbstverständlich steht das Recht, in regelmässigen Abständen über den Stand ihrer Leistungen informiert zu werden, auch den volljährigen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden zu. Die Information aller Schülerinnen und Schüler respektive Studierenden erfolgt primär im Rahmen der Zwischenbeurteilungen und Zeugnisse.

Absatz 2: Der Anspruch auf Rechtliches Gehör hat Verfassungsrang. Dennoch wird er an dieser Stelle nochmals vollständigkeitshalber und explizit erwähnt, wobei zu betonen ist, dass die betroffene Schülerin respektive Studierende oder der betroffene Schüler respektive Studierende vor schulischen Entscheiden (zum Beispiel Laufbahnentscheide oder Disziplinarmassnahmen) oder zu schulischen Themen, die sie persönlich betreffen (zum Beispiel Wahl des Themas der Maturaarbeit), anzuhören sind.

Absatz 3: Die geltende Regelung des Schulgesetzes und diejenige des Mittelschuldekrets werden übernommen, jedoch redaktionell angepasst. Auch zukünftig wird die konkrete Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden auf Verordnungsstufe geregelt werden. Normen zu den Themen "*Schülerorganisation*" sowie "*Individuelle Anliegen und Anliegen von Abteilungen*" finden sich aktuell in der Mittelschulverordnung.

§ 25 Pflichten

Übernahme der bestehenden Regelungen aus der Mittelschulverordnung in **Absatz 1, 2 und 3** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Die geltende Regelung der Mittelschulverordnung wird aufgrund ihrer Wichtigkeit neu auf Gesetzesstufe verankert. Die Pflicht, den obligatorischen Unterricht und Schulveranstaltungen sowie die gewählten Freifächer zu besuchen, hat Gesetzesrang. Sprachlich wird die Norm im E-MSG gegenüber der Regelung in der Verordnung geringfügig angepasst. Insbesondere werden die Studierenden der AME neu explizit erwähnt.

Absatz 2: Die geltende Regelung der Mittelschulverordnung wird aufgrund ihrer Wichtigkeit neu auf Gesetzesstufe verankert und sprachlich angepasst und gekürzt. Gleichzeitig wird festgehalten, dass nicht nur die (pädagogisch sinnvollen) Anordnungen der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitung zu befolgen sind, sondern auch diejenigen der Mitarbeitenden der Schulverwaltung.

Absatz 3: Die geltende Regelung wird inhaltlich angepasst und aufgrund ihrer Wichtigkeit im Grundsatz neu auf Gesetzesstufe verankert. Gewisse Vorgaben zu den Themen Dispensation, Urlaub und Absenzen sollen neu einheitlich auf Verordnungsstufe verankert werden. Dies war bislang nicht der Fall. Ebenfalls wird auf Gesetzesstufe die Grundlage dafür gelegt, dass es zukünftig möglich sein soll, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aus der Schule zu entlassen (es handelt sich dabei nicht um eine Disziplinarmassnahme oder promotionsbedingte Entlassung), wenn diese eine

lange Zeit oder wiederkehrend den Unterricht in der angestammten Abteilung nicht besuchen respektive besuchen können und getroffene Massnahmen der Schule zu keiner Verbesserung der Situation führen. Zu denken ist beispielsweise an Fälle von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, die an einer psychischen Erkrankung leiden und die Schule daher monatelang nicht oder nur mit Unterbrüchen besuchen und die Bemühungen, welche die Schule unternimmt, um sie wieder in die angestammte Abteilung oder in den Schulalltag zu integrieren, aber nicht fruchten. Bereits heute haben die einzelnen Schulen Konzepte, wie sie mit solchen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden umgehen, jedoch ist es ihnen nicht bislang möglich, dieselben aus der Schule zu entlassen. Selbstverständlich darf diese Massnahme nur ergriffen werden, wenn andere mögliche und angemessen mildere Massnahmen nicht erfolgreich waren.

§ 26 Spitalschulung

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1: Es kommt regelmässig vor, dass Schülerinnen und Schüler respektive Studierende für längere Zeit hospitalisiert sind und beschult werden müssen, damit ihnen der Wiedereinstieg in ihre angestammte Klasse oder ihren Lehrgang gut gelingt. Je nach Gesundheitszustand und Dauer des Spitalaufenthalts reicht es nicht, wenn den Schülerinnen und Schülern die Unterlagen seitens der Schule digital zugestellt werden und sie den Lernstoff selbstständig bearbeiten, sondern es Bedarf des Unterrichts durch eine Lehrperson. Mit der vorliegenden Bestimmung soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, aus der hervorgeht, dass Schülerinnen und Schüler respektive Studierende einen Anspruch haben, eine angemessene Beschulung zu erhalten. Da Mittelschülerinnen und -schüler respektive Studierende aus dem Kanton Aargau teilweise in einem ausserkantonalen Spital behandelt und beschult werden, ist es vorgesehen, dass der Kanton Aargau der Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) beitreten wird. Damit können Zahlungen für den Besuch ausserkantonomer Spitalschulen künftig über die ISV abgewickelt werden.

Absatz 2: Auf Verordnungsebene soll verankert werden, wie die angemessene Beschulung respektive das Angebot auf kantonaler Ebene ausgestaltet sein wird.

Absatz 3: Es wird geregelt, dass die Kosten für die inner- und die ausserkantonale Beschulung vom Kanton getragen werden. Massgebend für die Kostenübernahme wird sein, ob die hospitalisierte Person ihren Wohnsitz im Kanton Aargau hat oder nicht. Gemäss Art. 6 Abs. 2 ISV (in Ratifikation) ist im Bereich der Sekundarstufe II derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Person den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.3.2.1 des Anhörungsberichts.

§ 27 Disziplinarmassnahmen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die Bestimmung wird praktisch unverändert übernommen. Neu wird auf Anliegen der Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen und der AME in § 27 E-MSG Abs. 1 lit. a von "Verwarnung" anstatt "Verweis" gesprochen.

Untertitel 4.2 Eltern

§ 28 Zusammenarbeit

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Marginale: Da auf der Sekundarstufe II der Schulbesuch freiwillig ist, keine Schulpflicht besteht, und die Schülerinnen und Schüler im Lauf des Lehrgangs die Volljährigkeit erreichen, sind deren Eltern nicht dafür verantwortlich, dass ihre Kinder den Unterricht besuchen. Deshalb wird im Marginale von § 28 E-MSG nicht von "*Rechten und Pflichten*" der Eltern gesprochen, sondern von "*Zusammenarbeit*". Bei den Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden erscheint es dagegen richtig, im Zusammenhang mit dem Schulbesuch von Rechten und Pflichten zu sprechen, da sie in einem besonderen Rechtsverhältnis zur Schule stehen (vgl. §§ 24 und 25 E-MSG).

Absatz 1: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird geringfügig angepasst. Neben der Information über die schulischen Leistungen werden die Eltern - sofern dies notwendig erscheint - auch über das Verhalten ihres Kinds in Kenntnis gesetzt. Zu beachten ist, dass die Schulen grundsätzlich nur Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler über deren Leistungen und Verhalten informieren dürfen. Gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) besitzen volljährige (urteilsfähige) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende die Fähigkeit, durch ihre eigenen Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 12 ZGB). Sie sind dementsprechend für ihre Handlungen selbst verantwortlich. Dazu gehören auch solche im Bereich der Schulbildung. Selbstverständlich steht es volljährigen Schülerinnen und Schülern frei, den Schulen die Einwilligung zu erteilen, an ihre Eltern zu gelangen. Zudem können sie sich von ihren Eltern vertreten lassen.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Schulgesetzes, die primär auf die Eltern der Volksschülerinnen und -schüler ausgerichtet ist, wird angepasst. An den Mittelschulen finden beispielsweise Elternbesuchstage statt, anlässlich derer sich Eltern und Lehrpersonen miteinander austauschen können.

Absatz 3: Unter gewissen Umständen kann es nützlich sein, wenn die Eltern die Schule über Verhaltensänderungen ihrer Kinder oder andere wichtige Ereignisse aus dem persönlichen Umfeld (wie beispielsweise ein Todesfall in der Familie oder eine schwere Krankheit eines Familienmitglieds) informiert. So ist es möglich, dass gemeinsam mit allen Involvierten geeignete Massnahmen getroffen werden können, sollte dies notwendig sein.

Titel 5. Gebühren

§ 29 Lehrgänge an den Mittelschulen

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 4** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Da der Unterricht an den Mittelschulen grundsätzlich unentgeltlich ist, müssen Vorbehalte angebracht werden in Bezug auf die Absätze 3 (Freifach Instrumentalunterricht) und 4 (diverse Gebühren) und § 31 E-MSG (Auslagen und Kosten). Die Wohnsitzdefinition der beiden nachfolgend erwähnten Abkommen gilt sowohl in Bezug auf Absatz 1 als auch 2.

Absatz 2: Im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren, vorliegend die Erhebung eines Schulgelds, muss der Gesetzgeber mindestens den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe (Tatbestand) und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen (Bemessungsgrundlage) festlegen. Mit der neu formulierten Regelung werden die vorerwähnten Elemente umgesetzt. Durch den Verweis auf das entsprechende Schulgeld gemäss Regionalem Schulabkommen¹³⁷ respektive gemäss Berufsfachschulvereinbarung¹³⁸ wird die Bemessungsgrundlage genügend klar definiert.

Um abklären zu können, ob es sich um eine inner- oder ausserkantonale Person handelt, die einen Lehrgang an einer Aargauischen Mittelschule oder der AME besucht, muss auf Gesetzesebene fest-

¹³⁷ Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 ([SAR 400.300](#))

¹³⁸ Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 ([SAR 400.562](#))

gehalten werden, welche Wohnsitzdefinition gilt. Da die Wohnsitzdefinition des RSA 2009 und diejenige der BFSV nicht deckungsgleich sind, wird die BFSV neu zusätzlich aufgeführt. Die BFSV ist für diejenigen Schülerinnen und Schüler massgebend, die eine Wirtschafts- oder Informatikmittelschule besuchen und ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und einen Berufsmaturitätsabschluss erlangen möchten.

Absatz 3: Neu wird die maximale Höhe der Gebühr im E-MSG festgelegt, damit die Grundzüge der Gebühr auf Gesetzesstufe verankert sind. Momentan beträgt die auf Verordnungsebene geregelte Gebühr pro halbe Lektion und Schuljahr Fr. 1'000.–. Der Regierungsrat soll wie bis anhin die Modalitäten (wie beispielsweise die Rückerstattung infolge länger dauernder, unverschuldeter Absenz oder Austritt aus der Schule während des Schuljahrs) regeln können.

Absatz 4: Es bedarf einer Regelung auf Gesetzesstufe, damit an den Mittelschulen weiterhin Gebühren erhoben werden können. Momentan bezahlen lediglich Schülerinnen und Schüler, die den Fachmaturitätslehrgang Gestaltung und Kunst absolvieren und dafür das gestalterische Propädeutikum an der Schule für Gestaltung in Aarau besuchen, eine Gebühr für das Aufnahmeverfahren und eine Einschreibegebühr. Diese ist aktuell in der Verordnung über das gestalterische Propädeutikum¹³⁹ verankert.

§ 30 Lehrgänge an der AME

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 4** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Da der Unterricht an der AME grundsätzlich unentgeltlich ist, müssen Vorbehalte angebracht werden in Bezug auf die Absätze 3 (Studiengeld) und 4 (diverse Gebühren) und § 31 E-MSG (Auslagen und Kosten). Die Wohnsitzdefinition des RSA 2009 gilt sowohl in Bezug auf Absatz 1 als auch 2.

Absatz 2: Es wird auf die Ausführungen zu § 29 Abs. 2 E-MSG hiervoor verwiesen. Da es an der AME keine Lehrgänge der Wirtschafts- und Informatikmittelschule geführt werden, muss die BFSV nicht erwähnt werden. Es ist nur das RSA 2009 massgebend.

Absatz 3: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird geringfügig angepasst. Neu wird neben dem Begriff "*Semester*" der Begriff "*Kurs*" aufgeführt. Dies ist notwendig, da ein Lehrgang an der AME nicht ein ganzes Semester lang, sondern auch kürzer sein kann. So dauert beispielsweise der Vorkurs Pädagogik kompakt nicht ein ganzes Semester, sondern nur 12 Wochen (ohne Schulferien).

Absatz 4: Es bedarf einer Regelung auf Gesetzesstufe, damit an der AME Gebühren erhoben werden können. Momentan bezahlen Studierende, die sich für den Passerellenlehrgang an der AME anmelden, eine Gebühr von Fr. 200.–. Es wird eine Formulierung verankert, die es auch erlaubt, neben der Anmeldegebühr weitere Gebühren zu erheben, sollte sich dies als nötig erweisen.

§ 31 Auslagen und Kosten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Es werden die Auslagen ausgeführt, die anfallen können. Die Aufzählung derselben ist aber aufgrund des Begriffs "*namentlich*" nicht abschliessend gemeint. Zusätzlich wird gesetzlich verankert, dass die Kosten für Sprachaufenthalte und Spezialwochen (Reisekosten, Verpflegung und Unterkunft etc.) von den Schülerinnen und Schülern sowie den Studierenden selber getragen werden müssen. Dies entspricht der heutigen Praxis.

¹³⁹ Verordnung über das gestalterische Propädeutikum vom 3. Mai 2017 ([SAR 426.123](#))

Titel 6. Organe und Kantonalkonferenz

§ 32 Schulleitung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Neu wird anstatt von "*Stellvertreterin*" oder "*Stellvertreter*" von "*Prorektorin*" oder "*Prorektor*" gesprochen. Zudem wird die Schulleitung der AME in Absatz 2 separat geregelt.

Absatz 2: Neu wird ebenfalls von "*Prorektorin*" oder "*Prorektor*" und nicht mehr von "*Stellvertreterin*" oder "*Stellvertreter*" gesprochen. Aktuell ist die Rektorin der Neuen Kantonsschule Aarau gleichzeitig die Rektorin der AME.

Absatz 3: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird wörtlich übernommen, jedoch mit der Wendung "*durch Verordnung*" ergänzt.

§ 33 Konferenzen der Lehrpersonen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. Neu wird explizit erwähnt, dass die AME eine eigene Gesamtkonferenz hat.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. Es wird neu die Wendung "*durch Verordnung*" hinzugefügt.

§ 34 Konferenz der Rektorinnen und Rektoren

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1, 3 und 4** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 2**.

Absatz 1: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. Der Begriff "*Rektorenkonferenz*" wird ersetzt durch "*Konferenz der Rektorinnen und Rektoren*". Neu wird explizit geregelt, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter des BKS (in der Regel ist das die Leiterin oder der Leiter der Sektion Mittelschule) an den Konferenzen der Rektorinnen und Rektoren teilnimmt. Dies entspricht der geltenden Praxis.

Absatz 3: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. Neu wird die AME explizit aufgeführt.

Absatz 4: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. Der Begriff "*Rektorenkonferenz*" wird ersetzt durch "*Konferenz der Rektorinnen und Rektoren*".

§ 35 Schulkommission

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst, indem der Begriff "*Departement Bildung, Kultur und Sport*" durch "*das zuständige Departement*" ersetzt wird.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird gekürzt. Die Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission werden nur noch detailliert auf Verordnungsebene geregelt. Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets in Bezug auf die Amtszeitbeschränkung wird telquel übernommen und in Absatz 2 integriert.

Absatz 3: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird inhaltlich gekürzt. Es ist selbstverständlich, dass das zuständige Departement nur Personen wählt, die für die Tätigkeit in der Schulkommission als geeignet angesehen werden. Die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Schule nimmt weiterhin von Amts wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.

§ 36 Kantonalkonferenz

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Der Inhalt der geltenden Regelung wird telquel übernommen. Lediglich der Begriff "*Departement Bildung, Kultur und Sport*" wird durch "*das zuständige Departement*" ersetzt.

Absatz 2: Der Inhalt der geltenden Regelung wird praktisch telquel übernommen. Lediglich der Begriff "*Departement Bildung, Kultur und Sport*" wird durch "*das zuständige Departement*" ersetzt.

Titel 7. Behörden

§ 37 Departement Bildung, Kultur und Sport

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 2 lit. a**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 2 lit. b**.

Absatz 1: Es werden die hauptsächlichen Aufgaben des BKS im Zusammenhang mit den Mittelschulen und der AME aufgeführt. Die Aufzählung der Aufgaben entspricht der heutigen Praxis und ist nicht abschliessend, weshalb der Begriff "*insbesondere*" verwendet wird. Es handelt sich im Wesentlichen um die Zuteilung von Ressourcen in Form von Globalbudgets sowie um die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern an die einzelnen Kantonsschulen, um eine ausgeglichene Belastung der Schulen zu erreichen und Skaleneffekte realisieren zu können. Dies ist deshalb möglich, weil mit der Umsetzung des Maturitätsanerkenntnisreglements (MAR) im Jahr 1995 im Kanton Aargau die Typenmaturität abgeschafft und an allen Schulen die gleichen Unterrichtsfächer und curriculare Grundstruktur der gymnasialen Lehrgänge eingeführt wurden. Auch die Fachmittelschule mit ihren Berufsfeldern ist an allen Standorten gleich, wobei zwei Standorte noch zwei zusätzliche Berufsfelder führen. Sodann berät und unterstützt das BKS die Schulen, macht ihnen Instrumente zugänglich, mit denen die Qualität der Ausbildung mit den sich wandelnden Erfordernissen der Hochschulen mithalten kann und verfolgt den Bildungserfolg der Lehrgänge. Das BKS ist überdies zuständig für die Bestellung von Schulraum und Infrastruktur für einen modernen Unterricht an den stetig wachsenden Mittelschulen. Mit den andernorts gesetzlich verankerten Obliegenheiten und Entscheidungsbefugnissen ist beispielsweise die Zuständigkeit gemäss § 11 Abs. 1 lit. a der Delegationsverordnung¹⁴⁰ gemeint.

Absatz 2

Littera a): Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig geändert. Neu wird zusätzlich "*pro Lehrgang*" aufgeführt. Die Lehrgänge sind sehr unterschiedlich gross und entwickeln sich auch unterschiedlich. Deshalb sind neben der gesamthaft ausgewogenen Abteilungsbildung auch die optimale Verteilung pro Lehrgang und Schule zu berücksichtigen.

Littera b): Die geltende Regelung wird wörtlich übernommen. Wann immer möglich, wird der Wunsch der Neueintretenden berücksichtigt. Ausnahmen sind den Anforderungen einer ausgewogenen Abteilungsbildung über einzelne Mittelschulen hinweg geschuldet. Dabei wird auf eine möglichst gute ÖV-Verbindung geachtet.

¹⁴⁰ Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 ([SAR 153.113](#))

§ 38 Erziehungsrat

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird inhaltlich übernommen.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird inhaltlich übernommen, jedoch werden die §§ 79 und 80 Schulgesetz neu in § 38 E-MSG zusammengezogen.

Absatz 3: Der Erziehungsrat ernennt zum einen die Maturitätsprüfungskommission und zum andern die Prüfungskommission FMS. Zudem arbeitet eine Delegation des Erziehungsrats in den beiden Kommissionen mit¹⁴¹. Die diesbezüglichen Detailregelungen auf Verordnungsstufe werden weiterhin durch den Regierungsrat erlassen werden.

§ 39 Regierungsrat

Neue Regelung in **Absatz 1 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Diese neue Regelung ist eine Spezialbestimmung, die § 28 Abs. 2 und 5 GAF vorgeht und bereits in § 54 Abs. 6 GBW für Baubeiträge an nichtkantonale Berufsfachschulen seit 2008 vorgesehen ist. Ein Finanzreferendum ist unter Fr. 5 Mio. nicht möglich (vgl. § 63 Abs. 1 lit. d KV), weshalb auf das Wort "endgültig" verzichtet wird.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird geringfügig angepasst. Der Wendung "*die Bildung von Kreisschulen in den Grenzgebieten*" bedarf es auf der Sekundarstufe II nicht, da diese Thematik lediglich die Volksschule betrifft. Mit "*Verträgen*" sind beispielsweise das RSA 2009 und die BFSV gemeint. In diesen legen die Kantone fest, welche Schulen für Schülerinnen respektive Schüler, Studierende und Lernende aus anderen Kantonen offenstehen und welche Abgeltungen die Kantone hierfür untereinander verrechnen.

Absatz 3: Es wird auf die Ausführungen zu § 91 E-VSG hiervor verwiesen. Im Gegensatz zur Norm im VSG bedarf es im MSG keiner Regelung, wonach mit den beteiligten Schulen ein Leistungsvertrag abgeschlossen wird, da es sich um kantonale Schulen handelt.

§ 40 Grosser Rat

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Schon seit Jahrzehnten sind die Standortgemeinden der Mittelschulen in § 89 Abs. 3 Schulgesetz verankert, so dass der Grosse Rat endgültig (ohne Referendumpflicht) über Ausgaben ab 5 Millionen Franken für bauliche Veränderungen entscheidet. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Bestimmung gemäss § 63 Abs. 2 lit. b KV mit der Folge, dass keine öffentliche Anhörung nötig (vgl. § 66 KV) und kein Finanzreferendum möglich ist. Die Definition von Bauvorhaben kann inskünftig Änderungen erfahren. Eine Definition findet sich in § 3 Abs. 1 lit. d ImmoV¹⁴².

¹⁴¹ Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen [Maturitätsverordnung] vom 23. Juni 1999 ([SAR 423.152](#)) und Verordnung über die Fachmittelschule (V FMS) vom 19. Mai 2010 ([SAR 423.332](#))

¹⁴² Verordnung über die Immobilien des Kantons vom 8. März 2023 ([SAR 612.117](#))

Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit Bauvorhaben kantonaler Schulen sind namentlich der Erwerb, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und -dienstbarkeiten (u.a. Baurecht).

Absatz 2 und 3: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird übernommen, jedoch mit den Begriffen "*Schülerinnen und Schüler*" ergänzt. Dem Grossen Rat soll es weiterhin möglich sein, Mittelschulen und Schulen im Bereich der Erwachsenenbildung, wie beispielsweise eine AME, mit anderen Trägern zu errichten und führen. Zu denken ist beispielsweise die Errichtung einer Mittelschule mit einem anderen respektive mehreren anderen Kantonen oder mit einer Organisation der Arbeitswelt. In Bezug auf die Genehmigung von internationalen und interkantonalen Verträgen ist die Regelung von § 81 Abs. 1 lit. a KV zu beachten. Die grossrätliche Zuständigkeit zur Festsetzung der Gebührenrahmen ergibt sich aus § 10 Abs. 1. E-Gebührengesetz. Daher bedarf es den Satz "Der Grosse Rat setzt den Rahmen fest." in Absatz 2 nicht mehr.

Titel 8. Schuldienste

Im November 2015 wurde dem Grossen Rat der Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes betreffend Reorganisation der Schuldienste zur 1. Beratung unterbreitet. Da in den §§ 41 und 42 E-MSG und §§ 42 ff. GBW nur wenige Änderungen vorgenommen werden, wird in Bezug auf die Erläuterungen der vorerwähnten Paragraphen auf die Ausführungen in den jeweiligen Botschaften des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat¹⁴³ verwiesen.

§ 41 Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

Vgl. zum Ganzen die §§ 42–42c GBW (Fremdänderung) nachfolgend.

§ 42 Schulärztlicher Dienst

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2 und 3** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Neu wird explizit verankert, dass jede Mittelschule und die AME über einen schulärztlichen Dienst verfügen müssen. Die Regelung betreffend die Privatschulen findet sich neu in § 111 E-VSG.

Absatz 2: Aufgrund der Praxis in den letzten Jahren soll neu explizit verankert werden, dass die Schule die Schulärztin oder den Schularzt beiziehen kann, sofern sie dies als notwendig erachtet. Da die Erstattung von Stellungnahmen zu ärztlichen Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden an den Mittelschulen und der AME eine wichtige Aufgabe der Schulärztinnen und Schulärzten darstellt, wird diese Aufgabe neu nicht mehr auf Verordnungsstufe¹⁴⁴, sondern auf Gesetzesstufe verankert.

Absatz 3: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird geringfügig angepasst. Da die Kosten des Schulärztlichen Diensts zulasten des Kantons als Schulträger der kantonalen Mittelschulen und der AME gehen, bedarf es keiner expliziten Norm dazu, weshalb Satz 1 des aktuell geltenden § 62 Abs. 2 Schulgesetz "*Für den schulärztlichen Dienst sind die Schulträger kostenpflichtig*" weglassen werden kann. Im Übrigen wird die bestehende Regelung redaktionell angepasst.

¹⁴³ Botschaft [GR.15.242](#) des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 11. November 2015, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Botschaft [GR.16.186](#) des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 31. August 2016, Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

¹⁴⁴ Verordnung über die Schuldienste (V Schuldienste) vom 3. Mai 2017 ([SAR 405.112](#))

Titel 9. Datenschutz und Bildungs-Identität

§ 43 Bearbeitung von Personendaten

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1, 2 und 3: Hinsichtlich des Kommentars zu den beiden Absätzen wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu § 123 E-VSG verwiesen.

Da die Regelungen sowohl für die Mittelschulen als auch die AME gelten, wird in beiden Absätzen von "Schulen" gesprochen. Die Litterae von § 43 Abs. 1 E-MSG und diejenigen von § 123 Abs. 1 E-VSG sind inhaltlich nicht vollständig identisch. In § 43 E-MSG wird in Littera b) wie in den Mittelschulen und der AME üblich "von Leistungsstand" gesprochen. Die Aufgabe "Planen und Umsetzen von Förder- und Stützmassnahmen" und "Planen und Durchführen von schulergänzenden Angeboten mit Schuldiensten" gibt es an den vorerwähnten Schulen nicht, weshalb diese Aufgaben im E-MSG nicht aufgeführt werden. In § 43 Abs. 1 lit. f E-MSG wird im Gegensatz zur Regelung in § 123 E-VSG zusätzlich die "Entlassung aus der Schule aufgrund lang andauernder Unterrichtsanwesenheit" aufgeführt. Hinsichtlich der vorerwähnten Entlassung wird auf die Ausführungen im Kommentar zu § 25 Abs. 3 E-MSG verwiesen.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.3.2.2 des Anhörungsberichts.

§ 44 Bekanntgabe von Personendaten

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1, 2 und 3: Hinsichtlich des Kommentars zu den beiden Absätzen wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu § 125 E-VSG verwiesen.

Im Kanton Aargau gibt es sehr wenige Wechsel von einer Mittelschule in eine andere. Trotzdem ist es wichtig, eine entsprechende Regelung wie bei der Volksschule vorzusehen. Da an den Mittelschulen und der AME auch volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende unterrichtet werden, muss zusätzlich zum Jugendstrafverfahren auch das Strafverfahren (für Erwachsene) aufgeführt werden.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.3.2.2 des Anhörungsberichts.

§ 45 Bildungs-Identität

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1, 2 und 3: Hinsichtlich des Kommentars zu den drei Absätzen wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu § 98 E-VSG verwiesen.

Im Gegensatz zum Volksschulbereich handelt es sich in Absatz 2 von § 45 E-MSG um eine "Kann-Formulierung".

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.3.2.3 des Anhörungsberichts.

Titel 10. Schlussbestimmung

§ 46 Inkrafttreten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Die bisherige Regelung wird gemäss den aktuellen Richtlinien für die Rechtssetzung neu gefasst, die zum einen auf den ersten Satz und zum zweiten auf die generelle Vollzugsregelungskompetenz des Regierungsrats verzichtet. Nach der aktuellen Kantonsverfassung, die erst kurz nach dem geltenden

Schulgesetz in Kraft gesetzt wurde, verlangt bei den jeweiligen Normen spezifischere Delegationsregelungen, um der verfassungsrechtlichen Anforderung einer präziseren Vorsteuerung gerecht zu werden.

6.4 Fremdänderungen im E-MSG

6.4.1 Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)

§ 11a GBW (neu), Bildungs-Identität

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im GBW.

Absatz 1, 2 und 3: Hinsichtlich des Kommentars zu den drei Absätzen wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu § 98 E-VSG verwiesen.

Im Gegensatz zum Volksschulbereich handelt es sich in Absatz 2 von § 11a GBW um eine "kann-Formulierung".

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 5.3.2.3 des Anhörungsberichts.

Titel 7. Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

Da unter diesen Titel nicht nur die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung fällt, sondern auch die jugendpsychologische Beratung auf der Sekundarstufe II, wird der geltende Titel geändert.

§ 42 Abs. 1, 1^{bis}, 2, 3 und 4 GBW, Kantonales Angebot

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 1^{bis}, 3 und 4** mit redaktioneller Anpassung.

Aufhebung von **Absatz 2** der bestehenden Regelung des Schulgesetzes.

Absatz 1: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird geringfügig geändert. Die "Lehrpersonenberatung" wird neu im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) verankert. Anstatt von "*schul- und jugendpsychologischer Beratung*" wird nur noch von "*jugendpsychologischer Beratung*" gesprochen, weil sich die schulpsychologische Beratung (die durch den Schulpsychologischen Dienst erbracht wird) auf die Volksschülerinnen und -schüler bezieht. Dieselbe wird im E-VSG geregelt.

Absatz 1^{bis} lit. a): Die Wendung "*in der Regel ab der 2. Klasse der Oberstufe*" braucht es auf Sekundarstufe II nicht und ist daher wegzulassen.

Absatz 2: Bei der "*Unterstützung zur Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen*" geht es darum, Personen, die einen Abschluss nachholen wollen, bei der Vorbereitung der Qualifikationsnachweise zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung zu unterstützen. Im Kanton Aargau selbst werden keine Validierungsverfahren durchgeführt, sondern es wird auf die Angebote der Validierungskantone verwiesen. Die wenigen Interessierten im Kanton Aargau werden daher an die ausserkantonalen Validierungsstellen verwiesen. Die meisten Erwachsenen im Kanton Aargau wählen im Übrigen den Weg der Nachholbildung, um einen Berufsabschluss zu erlangen beziehungsweise nachzuholen. Folglich kann der geltende Absatz 2 aufgehoben werden.

Absatz 3: Neu wird nur noch von jugendpsychologischer Beratung gesprochen, da es sich einerseits bei den Schülerinnen und Schülern um Jugendliche handelt und die Beratung andererseits nicht vom Schulpsychologischen Dienst, welcher der Volksschule angegliedert ist, angeboten wird, sondern vom Jugendpsychologischen Dienst (ask! Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf).

Absatz 4: Da aufgrund des Wortlauts von § 42 GBW klar ist, wer die Zielgruppen sind, welche Aufgaben die Beratungsstellen haben und welches Leistungsangebot besteht, muss dies nicht explizit ausgeführt werden. Es genügt, wenn verankert wird, dass der Regierungsrat die Einzelheiten regelt.

§ 42a Abs. 1, 2 und 3 GBW (neu), Unentgeltliches Grundangebot, Kostenpflicht

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 3**.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird durch den Zusatz ergänzt, dass Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten teilweise oder ganz erlassen werden können. Auf Verordnungsstufe wird festzulegen sein, in welchen Fällen von bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgegangen wird.

§ 42b Abs. 1 und 2 GBW (neu), Auslagerung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2: Da bereits in § 5 GBW normiert wird, welche Punkte in einem Leistungsvertrag zu regeln sind, bedarf es in § 42a GBW nicht einer Wiederholung derselben. Bestimmungen zum Thema "Auslagerung" finden sich in der V Schuldienste. Daher wird in Absatz 2 verankert, dass der Regierungsrat die Einzelheiten regelt.

§ 42c Abs. 1, 2, 3 und 4 GBW (neu), Verschwiegenheit

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2, 3 und 4** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Neu wird ausdrücklich erwähnt, dass es sich um die Mitarbeitenden des Jugendpsychologischen Diensts handelt.

Absatz 2: Neu wird nicht mehr von Behörde, sondern von Departement gesprochen. Zuständig für die Schweigepflichtentbindung der Jugendpsychologinnen und Jugendpsychologen ist gemäss geltendem Recht das Departement Gesundheit und Soziales.

Absatz 3: Der Wortlaut bleibt gleich, ausser dass anstatt auf "*Absatz 7*" neu auf "*Absatz 4*" verwiesen wird.

Absatz 4: Anstatt "*Schulpsychologischer Dienst*" wird der Begriff "*Jugendpsychologischer Dienst*" verwendet.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Unter den inhaltlichen Neuerungen werden im Wesentlichen die beiden Bereiche Schule im digitalen Wandel (vgl. oben Kapitel 5.2.2.4 des Anhörungsberichts) sowie die Änderung der Zuständigkeit in der Sonderschulung (vgl. oben Kapitel 5.2.2.9 des Anhörungsberichts) personelle und finanzielle Auswirkungen haben. Die übrigen inhaltlichen Neuerungen dürften entweder gar keine personellen und finanziellen Auswirkungen gegenüber der heutigen Rechtslage und Vollzugspraxis haben, oder betreffen neu geschaffene gesetzliche Grundlagen, die zwar projektspezifische kantonale Unterstützungen ermöglichen, die aber vorerst über entsprechende Detailregelungen und noch zu beschliessende Kredite erst noch zu konkretisieren sein werden.

7.1.1 Schule im digitalen Wandel

Die finanziellen Auswirkungen für die Umsetzung der Bildungs-Identität und der Vernetzung der Infrastruktur sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung. Für die Realisierung und Umsetzung fallen voraussichtlich einmalige Aufwände im Umfang von rund 1,5 Millionen Franken an. Dieser Betrag ist im AFP 2024–2027 bereits vorgesehen. Darin sind die Kosten für die Anschaffung der Software beziehungsweise den Aufbau einer internen Lösung für den Service Bildungs-Identität, das Basismodul Schuladministration sowie die internen Schnittstellen enthalten. Für die Services Bildungs-Identität werden dabei Aufwände zwischen Fr. 500'000.– bis zu Fr. 1'000'000.– geschätzt, für das Basismodul Schuladministration wird von einem Beschaffungsaufwand von rund Fr. 200'000.– ausgegangen.

Es wird geschätzt, dass für die Services Bildungs-Identität auf Ebene der Volksschule zudem jährlich zwischen Fr. 5.– bis Fr. 10.– pro Bildungs-Identität anfallen werden. Die effektiven Kosten sind abhängig von der Schülerzahl sowie der Zahl der an den Schulen beschäftigten Personen (Schulleitungen, Lehrpersonen, Assistenzpersonen, Fachpersonen) und der Zahl der Mitarbeitenden der Schulverwaltungen. Dementsprechend fallen jährlich Kosten im Rahmen von Fr. 470'000.– bis 1 Millionen Franken an. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Entwicklungsgeschwindigkeit im Bereich der Digitalisierung ist die nähere Bezifferung der Kosten praktisch unmöglich, da in wenigen Jahren grosse technische und preisliche Veränderungen passieren können.

Als Folgeaufwand des Projekts wird es im Nachgang der Inbetriebnahme in den drei darauffolgenden Jahren zu Abschreibungen kommen. Des Weiteren wird ein Betrag für laufende notwendige Systemanpassungen budgetiert werden müssen. Dieser und weitere Folgeaufwände können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

Auf Ebene der Mittelschule hat das Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend die Bildungs-ID keine unmittelbaren Kostenfolgen. Da es sich – im Gegensatz zum Volksschulbereich – um "*Kann-Formulierungen*" handelt.

7.1.2 Entscheid Sonderschulung und ausnahmsweise Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen

Da eine Platzierung in einer Sonderschule im Vergleich zur Regelschulung mit Unterstützung mit Mehrkosten verbunden ist, besteht diesbezüglich auch ein grosses finanzielles Risiko. Ein ungebremstes Wachstum der Sonderschulquote führt somit schnell zu erheblichen Mehrkosten, die zu 60 % vom Kanton und zu 40 % von den Gemeinden nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen sind. Die Änderung der Zuständigkeit von den kommunalen Schulbehörden zum Kanton lässt diesbezüglich eine bessere Steuerung zu, was sich aus finanzieller Sicht insgesamt positiv niederschlagen dürfte.

Die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen auch Privatschulen wie Sonderschulen finanzieren zu können (§ 103 E-VSG), verschärft die oben beschriebene Dynamik in zweifacher Hinsicht: Erstens

stehen damit mehr potentielle Plätze zur Verfügung und zweitens könnte die Option, in Ausnahmefällen die Sonderschulung in einer Privatschule über die öffentliche Hand zu finanzieren, zu erhöhten Ansprüchen führen. Da entsprechende Entscheide aber vom Kanton getroffen werden, bleibt auch dies grundsätzlich besser steuerbar, als wenn diese Möglichkeit den Gemeinden eingeräumt würde.

Für die Prüfung der Zuweisungen und die Koordination der Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern ist beim Kanton voraussichtlich mit zusätzlichen personellen Ressourcen im Umfang von jährlich Fr. 400'000.– zu rechnen. Gleichzeitig kann aber durch eine kantonale Zuweisung der Koordinations- und Suchaufwand von vielen an Sonderschulplatzierung beteiligten Akteuren deutlich reduziert werden: so den Verantwortlichen in den Gemeinden, in Gemeindeverwaltung und in den Schulen, dem schulpсихologischen Dienst und in den Sonderschulen. Schliesslich darf unter dem Strich zusätzlich mit einer Entlastung der Beschwerdeinstanzen gerechnet werden, auch wenn die betreffenden Entscheide des BKS selbstverständlich beschwerdefähig bleiben; immerhin werden aber die Schulräte der Bezirke von schwierigen Beschwerdefällen entlastet, die doch sehr spezifisches Fachwissen verlangen. Insgesamt entsteht mit dieser Kompetenzübertragung von den Gemeinden an den Kanton ein deutlicher Effizienzgewinn. Fragen zu allfälligen Auswirkungen auf die Aufgaben- und Lastenverschiebungsbilanz Kanton-Gemeinden sind bei der Gesetzesberatung zu prüfen.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Indem die Totalrevision des Schulgesetzes zwei übersichtliche und gut strukturierte Erlasse nach sich zieht, werden wichtige Voraussetzungen für ein funktionierendes Lernen und Lehren an den Aargauer Schulen geschaffen. Dies ist sowohl der Qualität der Schulbildung der Lernenden und damit ihren Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt dienlich als auch der Attraktivität der Schulen Aargau als Arbeitgeberin.

Besonders hervorzuheben sind unter den Neuerungen die neu geschaffenen Grundlagen für die Schule im digitalen Wandel. Die zeitgemässe digitale Infrastruktur in den Schulen ermöglicht mehr Kindern und Jugendlichen den Zugang zu digitalen Lernmedien. Dies hat einen positiven Effekt auf die Entwicklung von digitalen Bildungsangeboten.

Der vereinfachte Zugang zu digitalen Lernmedien fördert zudem den Erwerb von digitalen Kompetenzen, was wiederum langfristig einen Beitrag leistet zur Behebung des Fachkräftemangels. Durch die zeitgemässen, digitalen Dienstleistungen und den Abbau von administrativem Aufwand für Lehrpersonen steigt die Attraktivität des Arbeitsorts "Schulen Aargau". Damit kann ein Beitrag zur Reduktion des Lehrpersonenmangels geleistet werden.

Die Vernetzung von Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt nimmt stetig zu. Damit zukünftige Generationen für die Herausforderungen der Arbeitswelt gut ausgerüstet sind und in der Gesellschaft aktiv partizipieren können, ist es unerlässlich, neben den fachlichen und sozialen Fähigkeiten auch sprachliche und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Neben dem bereits oben unter dem Kapitel 7.2 "*Auswirkungen auf die Wirtschaft*" Gesagten sind hier die Neuerungen in Bezug auf die Zuweisung in eine Sonderschulung zusätzlich erwähnenswert:

Die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen ist die zentrale Zielsetzung ihrer Förderung, Schulung und Betreuung (§ 1 Abs. 1 Betreuungsgesetz). Teilhabe an der Gesellschaft beginnt mit der Schule; Kinder mit Behinderungen treffen auf Kinder ohne Behinderungen: so lernen sie den Umgang miteinander, der zum Alltag wird. Verminderte Separation im Schulalter führt langfristig auch zu besseren Voraussetzungen für eine spätere Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Die Totalrevision des Schulgesetzes beziehungsweise die beiden an dessen Stelle tretenden neuen Gesetze haben weder Auswirkungen auf die Umwelt noch auf das Klima.

7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch die Entflechtung des Schulgesetzes in ein Volksschulgesetz und ein Mittelschulgesetz und die Verdeutlichung der Zuständigkeiten und Kompetenzen schafft die Totalrevision Schulgesetz stabile Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden als Träger der Volksschulen.

7.5.1 Verbindlichere Zusammenarbeit der Gemeinden

Die Verpflichtung der Gemeinden, ihre Zusammenarbeit in einem Vertrag oder in Satzungen (Verband) zu verankern, führt dazu, dass zahlreiche Gemeinden gemeinsam eine verbindliche Grundlage für ihre Zusammenarbeit auf Ebene der Volksschule schaffen müssen¹⁴⁵.

Durch die verbindlichere Zusammenarbeit wird die Planungssicherheit (beispielsweise im Zusammenhang mit dem Schulraumbedarf) aber auch die Rechtssicherheit (beispielsweise hinsichtlich Modalitäten betreffend die Zahlung des Schulgelds) erhöht.

7.5.2 Schule im digitalen Wandel

Die Gemeinden als Träger der Volksschulen haben weiterhin die Freiheit ihre Schuladministrationssoftware selber zu wählen. Neu steht ihnen dabei auch das vom Kanton beschaffte Basismodul Schuladministration zur Wahl. Hierbei entfallen für die Gemeinden die Beschaffungskosten. Die Kosten für die Lizenzgebühren bleiben in der Verantwortung der Gemeinden. Eine aktuelle Schätzung geht hierbei von jährlichen Kosten zwischen Fr. 10.– bis Fr. 50.– pro Schülerin und Schüler aus. Die Schuladministrationssoftware wird durch die neuen Schnittstellen besser mit den kantonalen Systemen vernetzt und die Datenaustauschstandards erleichtern den Datenaustausch auch zwischen den Schulen, zum Beispiel bei einem Schulwechsel. Mit der Bildungs-Identität, den Schnittstellen und den Datenaustauschstandards stellt der Kanton den Schulen eine notwendige Ergänzung der lokalen Basisinfrastruktur auf Hardware-Ebene (WLAN, Geräte, usw.) bereit. Der Initialaufwand bei der Einführung wird ausgeglichen mit der langfristigen administrativen Vereinfachung für den Umgang mit Login im Klassenzimmer und den Datenaustausch zwischen Schulen und mit dem Kanton.

Im Fall von Bestimmungen zur ICT-Basisinfrastruktur fallen für diejenigen Gemeinden, deren Schulen diese noch nicht erfüllen, Kosten für den Ausbau der Infrastruktur an. Diese Kosten können aktuell noch nicht abgeschätzt, da das sowohl von den Basisinfrastrukturvorgaben als auch von der Ausstattung der Schulen abhängt.

7.5.3 Schulspezifische Strafnormen

Die Verschiebung der Strafkompetenzen der bisherigen Schulbehörden an die jeweiligen Strafbehörden führt dazu, dass die Schule sich nicht mehr selber mit strafrechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen müssen und hat somit eine Entlastung der Gemeinden zur Folge.

7.5.4 Entscheid Sonderschulung und ausnahmsweise Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen

Wie oben unter Kapitel 7.1.2 des Anhörungsberichts beschrieben, führt die in Kapitel 5.2.2.9 beschriebene Lösung zu einem Effizienzgewinn, der auch die Gemeinden betrifft. Die Restkosten, die zu 40 % von den Gemeinden getragen werden, bleiben steuerbar und die Gemeinden sowie die Schulen werden von anspruchsvollen und zeitraubenden Zuweisungsprozessen entlastet.

¹⁴⁵ Im Schuljahr 2023/24 weist der Kanton Aargau über 40 Schulkreise auf. 25 davon sind mittels Satzungen (Verband) verstetigt. Die Zahl der bestehenden Gemeindeverträge ist nicht bekannt, da der Abschluss eines Gemeindevertrags ohne Mitwirken (und dementsprechend auch nicht in Kenntnis) des Kantons erfolgt.

7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die aus der Totalrevision Schulgesetz resultierenden beiden Erlasse stehen im Einklang mit den übergeordneten Vorgaben und erlauben die Zusammenarbeit im Schulbereich auch über die Kantonsgrenzen hinaus.

7.6.1 Schule im digitalen Wandel

Der kantonale Anschluss an Edulog stärkt diese von der EDK initiierte Schnittstelle zwischen den Online-Diensten und der Verwaltung der digitalen Bildungs-Identität und hilft, dieses Angebot langfristig zu etablieren.

7.6.2 Sprach- und Kulturaustausch

Auf operativer Ebene liegt die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Sprachausstausche weitgehend bei der nationalen Agentur Movetia, die von Bund und Kantonen für die Förderung von Austausch und Mobilität gegründet wurde. Das Netzwerk "Kantonale Austauschverantwortliche (KAV)" operiert unter dem Dach der drei Deutschschweizer Regionalkonferenzen der EDK. Die KAV des Kanton Aargau ist mit der nationalen Agentur Movetia verbunden und fungiert als Vermittelnde zu den Bildungsinstitutionen und internen Stakeholder. Die Beziehungen zu Movetia wurden intensiviert und ist durch die regelmässige Teilnahme der KAV an nationalen Konferenzen und Themensitzungen langfristig gewährleistet. Folglich gelingt es vermehrt, Einfluss auf nationale Entscheidungen und Prozesse zu nehmen.

Die Kantonalen Austauschverantwortlichen KAV ist mit den Austauschverantwortlichen anderer Kantone vernetzt und fördert die Zusammenarbeit aktiv. Im Rahmen diverser Austauschprojekte arbeitet der Kanton Aargau mit anderen Kantonen zusammen. Durch die Entwicklung neuer Angebote in Kooperation mit – in erster Linie französischsprachigen – Kantonen entstehen neue Partnerschaften.

7.6.3 Entscheid Sonderschulung und ausnahmsweise Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen

Mit einer kantonalen Kompetenz für Sonderschulzuweisungen schafft der Kanton Aargau eine Voraussetzung, um die Vorgaben von Bundesverfassung (Art. 8), UNO-Behindertenrechtskonvention und Behindertengleichstellungsgesetz umsetzen zu können.

Zudem kann der Kanton Aargau als verlässlicher Partner anderer Kantone auftreten, was eine kantonsübergreifende Angebotsplanung ermöglicht. Dies ist für Angebote, die aufgrund ihrer hohen Spezialisierung überkantonal angeboten werden müssen, sowie für eine interkantonal abgestimmte Angebotsplanung, wie sie die IVSE verlangt, erforderlich.

8. Weiteres Vorgehen / Zeitplan

Anhörung	September–November 2023
Regierungsrat: Botschaft 1. Lesung	1. Quartal 2024
1. Lesung Grosser Rat	3. Quartal 2024
Regierungsrat: Botschaft 2. Lesung	Oktober 2024
2. Lesung Grosser Rat	1. Quartal 2025
Referendumsfrist	1./2. Quartal 2025
Inkraftsetzung (voraussichtlich)	1. August 2025

Beilagen

- Beilage 1: E-VSG
- Beilage 2: E-VSG mit den korrespondierenden Bestimmungen aus dem Schulgesetz
- Beilage 3: E-MSG
- Beilage 4: E-MSG mit den korrespondierenden Bestimmungen aus dem Schulgesetz und dem Mittelschuldekret